

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichs-
anwalt a. D.,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österreich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Neuordnung des Reichsfinanzministeriums und ihre Rechtsgrundlagen.

Von Reichsfinanzminister a. D. Schiffer, Berlin.

Das Reichsfinanzministerium hat eine organisatorische Umgestaltung erfahren, die besonders wegen der an sie geknüpften Folgemaßnahmen in den Kreisen der Beamtschaft und über sie hinaus Aufsehen erregt hat. Der Reichsfinanzminister hat nämlich diese Organisationsänderung als „Umbildung“ i. S. des § 24 des Reichsbeamtengesetzes betrachtet und behandelt und daraufhin eine Anzahl von Beamten des Ministeriums von Amts wegen in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Sein Vorgehen wurde vielfach beanstandet und von politischen wie rechtlichen Gesichtspunkten aus zum Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen gemacht. Schließlich legte der Minister dem Reichstag eine „Denkschrift über die Umbildung des Reichsfinanzministeriums v. 10. Nov. 1926“ vor, die am 14. Dezember im Haushaltsausschuß und am folgenden Tage im Plenum des Reichstags beraten und dem Beamtenausschuß zur weiteren Veranlassung überwiesen wurde.

§ 24 des Reichsbeamtengesetzes enthält folgende Vorschrift:

„Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.“

Man streitet darüber, ob die beiden materiellen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung: Umbildung der Behörde und Aufhören des Amtes gegeben seien. Hingegen ist man, soweit ersichtlich, auf die Frage der formalen Rechtsgültigkeit bisher überhaupt nicht näher eingegangen. Gerade diese Frage aber birgt ernste Zweifel.

Wie die Denkschrift selbst anführt, ist die Zuständigkeit für die Vornahme einer wirklichen Um-

bildung und für die Bewerkstelligung einer bloßen Umordnung verschieden: „Dem Umstand, daß die Umbildung, die die Anwendung des § 24 rechtfertigt, und die Umordnung, bei der § 24 nicht Platz greift, quantitativ verschieden sind, entspricht es, daß die Befugnis zur Umordnung und die Befugnis zur Umbildung grundsätzlich nicht der gleichen Stelle zusteht. Jeder Reichsminister kann im Wege der Umordnung die Organisation seines Ministeriums ändern. Soll dagegen die Organisation eines Reichsministeriums in Form der Umbildung geändert werden, so bedarf es einer besonderen Organisationsverordnung, deren Erlaß dem Träger der Organisationsgewalt zusteht.“ Träger der Organisationsgewalt war nach Staatsgewohnheitsrecht unter der alten Verfassung der Kaiser. Nach § 4 des Uebergangsgesetzes v. 4. März 1919 ist sie auf den Reichspräsidenten übergegangen. Dieser hat nun folgende VO. v. 7. Sept. 1926 (RGBl. I S. 469) erlassen:

§ 1. Im Vollzuge der Reichsverwaltungsreform wird das Reichsfinanzministerium unter den Gesichtspunkten der Vereinheitlichung der Geschäftsleitung sowie besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte umgebildet. § 24 des Reichsbeamtengesetzes findet Anwendung.

§ 2. Mit der Durchführung der Umbildung wird der Reichsminister der Finanzen beauftragt.

§ 3. Der Abschluß der Umbildung ist mir anzuzeigen.

Die Denkschrift vertritt die Ansicht, daß hierdurch die Frage der Umbildung im positiven Sinne endgültig erledigt sei, weil der Reichspräsident auf Grund der ihm vom Reichsminister der Finanzen vorgelegten Unterlagen durch seine VO. diese Frage bejaht habe. Dieser Auffassung kann nicht beigegeben werden. Dadurch allein, daß der Reichspräsident eine Neuorganisation für eine Umbildung erklärt, wird sie es noch nicht. Sie ist es oder ist es nicht — je nach ihrer Beschaffenheit, und diese ihre Beschaffenheit kann durch keine noch so autoritative Erklärung ersetzt werden. Das Urteil

über sie bleibt frei, und die pflichtmäßige Prüfung, die diesem Urteil voranzugehen hat, darf sich auf eine Meinungsäußerung oder Anerkennung des Reichspräsidenten nicht berufen oder durch sie beeinflussen lassen. In der VO. kann nach dieser Richtung hin höchstens die Anordnung gefunden werden, die beabsichtigte Neuordnung so vorzunehmen, daß sie eine Umbildung darstellt. Ob aber dies auch wirklich der Fall ist, hängt von dem Bilde ab, das die Ausführung der Anordnung ergibt. Wenn die Denkschrift darauf hinweist, daß schon vor dem Erlaß der VO. im wesentlichen feststand, wie die Organisation des Reichsfinanzministeriums nach ihrer Durchführung aussehen werde, so ist dies für die VO. selbst unerheblich, da der hiernach schon vorher aufgestellte Plan nicht durch Aufnahme in den Text der VO. oder als Anlage zu ihr zu einem Bestandteil von ihr gemacht worden ist. So bleibt also die Vorlegung dieses Planes nur ein Internum zwischen Reichspräsidenten und Reichsfinanzminister, das höchstens motivisch auf ersteren wirken konnte. Dies um so mehr, als ausdrücklich hervorgehoben ist, daß der Plan nur „im wesentlichen“ feststand, so daß nicht einmal erhellt, wie weit er der VO. selbst zugrunde gelegen hat; denn auch die Prüfung des Begriffs des Wesentlichen muß vorbehalten bleiben. Infolgedessen war der Reichspräsident auch nicht in der Lage, die Anwendung des § 24 des Reichsbeamtengesetzes vorzuschreiben. Hängt doch diese Anwendung gerade davon ab, ob in der Tat eine Umbildung stattgehabt hat oder nicht, und nicht davon, ob eine Umbildung beabsichtigt gewesen war oder nicht. Die Pflicht zur Untersuchung des wirklich bewerkstelligten Organisationsvorganges ist und bleibt also unberührt. Ergibt sich, daß eine Umbildung nicht anzunehmen ist, so ist die VO. des Reichspräsidenten überflüssig gewesen, aber auch unwirksam, und § 24 findet trotz des in ihr enthaltenen gegenteiligen Ausspruches keine Anwendung. Kommt man hingegen zu dem Schluß, daß eine Umbildung in Wahrheit erfolgt sei, so ist damit die Angelegenheit durchaus noch nicht erledigt. Vielmehr entsteht nunmehr die Frage, ob die tatsächlich vorgenommene Umbildung sich als Ausfluß der Organisationsgewalt des Reichspräsidenten und nicht bloß der Amtsgewalt des Reichsfinanzministers darstellt. Diese Frage dürfte nach der Fassung der VO. v. 7. Sept. 1926 kaum i. S. der ersten Alternative zu beantworten sein.

Der VO. fehlt nämlich im Hauptpunkt der konkrete Inhalt. Sie enthält ein grundsätzliches, theoretisches Programm, aber nicht die Anordnung einer praktischen, sachlichen Maßregel. Ob das, was sie anordnete, eine Umbildung sei, hatte sie nicht zu entscheiden; sie hatte vielmehr die Unterlagen für diese Entscheidung zu liefern. Sie liefert sie nicht. Sie beginnt mit der mehr historischen Bemerkung, daß die beabsichtigte Maßnahme im Vollzuge der Reichsverwaltungsreform erfolge, und stellt für sie die Gesichtspunkte der Vereinheitlichung der Geschäftsleitung, der besseren Verteilung und der sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte auf. Das ist eine Skizzierung von Richtlinien für eine Umbildung, aber nicht die unmittelbar wirksame Anordnung einer Umbildung; allenfalls ein vorweggenommenes Werturteil über eine Umbildung, die vom Reichsfinanzminister diesen Richtlinien entsprechend vorgenommen würde. Gerade daraus aber ergibt sich, daß die wirkliche Vornahme eben nicht eine Handlung des Reichspräsidenten,

sondern eine solche des Reichsfinanzministers war. Es ist also irreführend, wenn in § 2 der VO. der Reichsminister der Finanzen mit der Durchführung der Umbildung betraut wird. Er hat nach § 1 gar nichts durchzuführen, sondern die Umbildung selbst zu bewirken, ohne hierin anders als durch ganz allgemeine Gesichtspunkte bestimmt zu werden, deren Abgrenzung, Auslegung und Anwendung lediglich ihm überlassen ist.

Mit dieser Anforderung an den Inhalt einer OrganisationsVO. des Reichspräsidenten steht die Staatspraxis wie die Geschäftsordnung der Reichsregierung v. 3. Mai 1924 in Verbindung mit der gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien v. Juli 1924 in Übereinstimmung. Die bisherigen, in der Denkschrift selbst aufgeführten einschlägigen Erlasse enthalten stets ganz klare, scharfumrissene Organisationsänderungen: Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden, Vereinigung des Reichswirtschaftsministeriums und Reichsernährungsministeriums, Zuständigkeit des Reichsschatzministeriums und Geschäftskreis des Reichsministeriums für Wiederaufbau, Errichtung eines Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Auflösung des Reichsschatzministeriums, Errichtung des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete, Regelung der kolonialen Angelegenheiten, Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau. Die vielfach hieran geknüpfte Ermächtigung an die Ressortminister, auf der durch die VO. selbst geschaffenen Grundlage weitere Maßnahmen zu treffen, überläßt den Ministern lediglich die Ausführung einer im wesentlichen bereits entschiedenen und verkündeten Veränderung, nicht aber die Veränderung selbst. Ebenso schreibt die Geschäftsordnung der Reichsregierung vor, daß der Geschäftsbereich der einzelnen Reichsminister, soweit erforderlich, durch VO. des Reichspräsidenten in den Grundzügen festgelegt wird. Der Reichspräsident selbst hat also die Grundzüge festzulegen und kann ihre Festlegung nicht der Regierung überlassen. Da Grundzüge etwas ganz anderes sind als Grundsätze, springt der Unterschied der VO. v. 7. Sept. 1926 in die Augen. Oder glaubt man, daß es der Geschäftsordnung entsprechen würde, wenn der Reichspräsident der Regierung auftragen würde, den Geschäftsbereich der einzelnen Reichsminister nach den Grundsätzen der Einheitlichkeit und Sparsamkeit zu regeln? Man wird diese Frage ebensowenig bejahen können, als man etwa ein Gesetz als verfassungsmäßig anzusehen in der Lage wäre, das folgenden Wortlaut hätte:

„Im Vollzuge der Reichsjustizreform wird ein Strafgesetzbuch unter den Gesichtspunkten der Besserung, der vorbeugenden Maßregeln und der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten erlassen. Mit der Durchführung wird das Reichsjustizministerium beauftragt.“

In Wirklichkeit ist in der VO. v. 7. Sept. 1926 eine Delegation der dem Reichspräsidenten allein zustehenden Organisationsgewalt auf den Reichsfinanzminister enthalten. Eine solche Delegation ist jedoch, soweit überhaupt zulässig, nur dann statthaft, wenn sie an ganz konkrete und bestimmte Weisung und Begrenzung geknüpft ist. Gerade hieran aber fehlt es, und so ist eine Zuständigkeitsverschiebung entstanden, die der Rechtswirksamkeit entbehrt. Die Frage, ob Umbildung oder nicht, würde hiernach, wenn diese Ansicht zutreffend ist, in den Hintergrund treten, weil auch für den Fall, daß eine Umbildung als vorliegend anzunehmen wäre, sie nicht in der

vom Reichsfinanzministerium in seiner Denkschrift selbst als unerlässlich bezeichneten Form einer Anordnung des Reichspräsidenten erfolgt wäre.

Es ist bedauerlich und wirkt beinahe wie eine Ironie des Schicksals, daß, wenn nun wirklich einmal an irgendeiner Stelle mit der fast schon sagenhaft gewordenen Verwaltungsreform Ernst gemacht wird, der eingeschlagene Weg sich als ungangbar erweist. Um so größer und dringender aber ist die Pflicht, auf diese seine Ungangbarkeit hinzuweisen, um sein weiteres Betreten zu verhüten. Hinzu kommt, daß nach einer öffentlichen Verlautbarung des Reichsministers der Finanzen sein Vorgehen als „Signal an alle Behörden in Reich, Ländern und Gemeinden“ aufgefaßt werden sollte. Der Minister wird selbst dankbar dafür sein, wenn er davor behütet wird, ein falsches Signal zu geben.

Auswirkungen von Locarno.

Von Professor Dr. Kraus, Königsberg i. Pr.

Eine führende deutsche Tageszeitung hat das Jahr 1926 „das deutsche Völkerbundsjahr“ genannt. Diese Bezeichnung trifft insofern zu, als deutsche Probleme im vergangenen Jahre bei den Beratungen und Entschließungen des Völkerbundes stark im Mittelpunkt standen, an ihrer Spitze die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund. Dieses Hervortreten deutscher Probleme war insbes. dann der Fall, wenn man zu ihnen die Danziger sowie die deutsch-österreichischen sowie gewisse Minoritätensorgen und -Nöte hinzuzählt.

Die Charakterisierung des Jahres 1926 als deutsches Völkerbundsjahr trifft ferner auch insofern zu, als mit dem Völkerbunde (einschließlich des Internationalen Arbeitsamts¹⁾ sowie der Cour Permanente zusammenhängende Fragen in den Erwägungen der deutschen Reichsleitung in dieser Zeitspanne einen besonders großen Raum einzunehmen hatten.

Allerdings muß jene Kennzeichnung auf den beschränkten Kreis von Problemen bezogen werden, an denen Europa direkt interessiert bzw. mitinteressiert ist. Dies ist besonders hervorzuheben: Mit eigenen Sorgen überreich beschäftigt, vernachlässigt Europa und vergessen wir Deutschen zu oft die Tatsache, daß es neben Reparations-, Sicherheits- und Völkerbundsfragen auch noch andere, Europa und Deutschland nur indirekt angehende internationale Gegenwartsprobleme gibt, die geeignet scheinen, tiefe Linien in das politische Gesicht der Welt von morgen zu graben. Wir beachten es gemeinhin zu wenig, daß die nichteuropäischen politischen Gemeinwesen auch ihre eigenen Sorgen und Strebungen haben, an denen Europa nur beschränkt und mittelbar beteiligt ist und derenwegen jene außer-europäischen Mächte auch nur mit einem Fuße im Völkerbunde stehen.

Vor allem will es scheinen, als ob immer noch den Vorgängen auf den amerikanischen Kontinenten nicht die ihrer schnell steigenden Bedeutung zukommende Beachtung bei uns geschenkt werde²⁾. Gemeint ist dabei vor allem die panamerikanische Bewegung, die im Grunde nur eine Teilerscheinung des heute rasch wachsenden allgemeineren

¹⁾ Beachte die von A. Thomas in Berlin geführten Verhandlungen, als deren Ergebnis ab 1. Jan. die deutsche Gruppe im Intern. Arbeitsamt 16 Persönlichkeiten umfassen soll.

²⁾ Vgl. z. B. das Material, das im Ergänzungsheft des American Journal of International Law v. Okt. 1926 (Vol. XX. Spec.-Nr.) zusammengestellt ist.

Phänomens der Herausbildung kontinentalen Denkens ist, wie es sich außer in Amerika an verschiedenen Stellen in Asien, in Afrika (Aethiopische Bewegung), auch in Australien zeigt, und wie wir es in allerdings z. T. noch recht unausgegorenen Lebensäußerungen in der paneuropäischen Bewegung, ja auch den Bemühungen der (russischen) Eurasier beobachten können.

Außerdem verlangt in diesem Zusammenhang auch die Tatsache Beachtung, daß der Aufgabenbereich des Völkerbundes heute verhältnismäßig noch recht eng gezogen ist, und daß innerhalb dieses Kreises sich der Völkerbund bisher keineswegs durchaus eine Monopolstellung erworben hat. Die Washingtoner Abrüstungskonferenz v. 12. Nov. 1921 bis zum 6. Febr. 1922 zeigte das s. Zt. sehr deutlich. Und vor wenigen Monaten hat der Kongreß der Ver. Staaten von Amerika dem Präsidenten der Ver. Staaten 150 000 Dollar bewilligt, um eine Fortsetzung der beiden Haager Friedenskonferenzen unter dem Namen „Third Hague Conference for the Codification of International Law“ vorzubereiten¹⁾.

Aber auch sonst noch sind gegenüber der Benennung des Jahres 1926 als deutsches Völkerbundsjahr Vorbehalte und Einschränkungen zu machen.

Dieses Stichwort läßt weder dem Völkerbunde noch der deutschen Außenpolitik in vollem Umfange Gerechtigkeit widerfahren.

Um der Tätigkeit des Völkerbundes im vergangenen Jahr auch nur einigermaßen gerecht zu werden, darf man vor allem an seinen gesunden Betätigungen, den auf unpolitisch-technischen Gebieten gepflegten, nicht vorbeigehen. Man darf seine charitativ-humanitäre Tätigkeit nicht vergessen, deren Umfang und Bedeutung dauernd steigt. Ferner muß man in solchem Zusammenhange seiner Kodifikationsarbeit gedenken.

Vor allem aber scheint es geboten, jene denkwürdige und wichtige Konferenz v. 1.—3. und 26. Sept. 1926 unter dem Vorsitz des holländischen Völkerrechtsgelehrten van Eysinga über die von den Ver. Staaten von Amerika für ihren Beitritt zur Internationalgemeinschaft der Cour Permanente gestellten Bedingungen hervorzuheben. Diese Konferenz rahmte die 7. Völkerbundsversammlung ein. Sie ist durch sie und die sich auf ihr abspielenden Ereignisse, bes. den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, nahezu erdrückt worden, so daß ihre grundsätzliche Bedeutung für das Verhältnis der Ver. Staaten zur Cour Permanente und darüber hinaus zum Völkerbunde bislang nicht genügend in der Öffentlichkeit zutage getreten ist²⁾.

Formell eine Versammlung der Signatäre des Statuts der Cour Permanente, handelt es sich bei ihr materiell um eine Völkerbundsveranstaltung, die erneut die sehnsüchtige Bereitschaft des Völkerbundes und der Völkerbundskreise auf Kooperation mit den Ver. Staaten dartat, die aber zugleich auch aus allzu großer Gewissenhaftigkeit den Beitritt der Ver. Staaten zur Cour Permanente zum mindesten erheblich verzögert und erschwert hat.

¹⁾ Vgl. das amerikan. Graubuch mit dem Titel: Hearings before the Committee on Foreign Affairs House of Representatives. 69th. Congress, 1st. Sess. on H. I. Res. 221 Washington Gvt. Printing Off. 1926.

²⁾ Ueber die amerikanischen Vorbehalte vgl. meinen Artikel: La Cour Permanente de Justice internationale et les États-Unis d'Amérique in H. 3—4 1926 der Revue de droit et de Législation comparée. Das Material der Konferenz befindet sich z. T. noch im Druck. Bes. wichtig ist der Bericht des Italieners H. Piloti vom 4. Okt. 1926 (VB.-Publ. V. Questions Juridiques 1926 V, 25), sowie das Schlußprotokoll (l. c. 1926 V, 24).

Aber auch der deutschen außenpolitischen Reichsleitung wird man mit der Benennung des Jahres 1926 als deutsches Völkerbundsjahr nicht in vollem Maße gerecht. Deren Tätigkeit erschöpfte sich selbstverständlich nicht in und mit ihrer Völkerbundspolitik.

Die ganze sog. Friedensvertragspolitik einschließlich der Reparationspolitik, des Kampfes um Abrüstung und Schuldfrage, fällt im wesentlichen immer noch außerhalb des Bereichs der Völkerbundstätigkeit. Außerdem hat die deutsche Regierung im vergangenen Jahre mit dem zwischen dem Deutschen Reiche und Sowjet-Rußland unter dem 24. April 1926 abgeschlossenen Berliner Neutralitätsverträge das politische Spiel mit den zwei Kugeln wieder begonnen¹⁾. Sie hat durch Fortsetzung des Abschlusses eines Bündels neuer Handelsverträge und ihnen benachbarter Abmachungen sich bemüht, Deutschlands wirtschaftliche Stellung in der Welt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Und es ist ihr vor allen Dingen gelungen, im Rahmen ihrer konsequent verfolgten Schiedsgerichts- und Vergleichspolitik kurz vor dem Jahreswechsel jenen so ungemein bedeutungsvollen Vertrag mit Italien zustande zu bringen, von dem sogleich geredet werden soll.

Will man das vergangene Jahr kurz charakterisieren, so scheint es bes. in seinem zweiten Teil vornehmlich unter dem Gedanken der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des sog. Locarnopakts, der mit ihm zusammenhängenden Abmachungen und der von ihm vorausgesetzten Atmosphäre langsam und zögernd wachsenden, versuchsweisen internationalen Vertrauens zu stehen.

So gesehen stellt es sich für Deutschland als eine un abgeschlossene Zeitspanne des Ringens um die Durchführung der dem Locarnopakt zugrunde liegenden Ideen dar.

Fast alle größeren das Deutsche Reich betreffenden außenpolitischen Begebenheiten dieses Jahres lassen sich an diesen Ideen messen. Diese Begebenheiten haben entweder den Sinn, die durch die Weltkriegsabschlußverträge aus den Fugen geratene, sich um Deutschland gruppierende politische Weltordnung auf dem Grunde internationaler Solidarität möglichst wieder einzurenken, oder aber sie stellen sich der Verwirklichung des Locarnogeistes entgegen, sich bemühend, die mit jenen Weltkriegsabschlußverträgen getroffenen Regelungen aufrecht zu erhalten, ja noch weiter zu untermauern und sogar zu verschärfen.

Die letzten Wochen und Tage des Jahres 1926 haben für die beiden hiermit bezeichneten Tendenzen und ihren gegenseitigen Wirkungsbereich besonders bedeutungsvolle Ereignisse bzw. Unterlassungen gezeigt.

An die Spitze gehört hier der deutsch-italienische Vergleichs- und Schiedsvertrag. In Verbindung mit der Entschließung der italienischen Regierung auf Schaffung einer selbständigen Provinz Bozen ist er m. E. das wichtigste Ereignis aus dieser Reihe. Er ist ein besonders deutlicher Ausdruck des Geistes von Locarno und stellt speziell einen sehr beachtenswerten Fall der in der Präambel zum Locarnopakt in Aussicht gestellten und bisher nur ungenügend eingetretenen Rückwirkungen dieses Pakts dar.

¹⁾ Vgl. über diesen Vertrag meine Ausführungen S. 709, 1926 d. Bl.

Zugleich ist er aber auch eine wichtige Etappe in dem immer kräftiger zutage tretenden Siegeszug des internationalen Schieds- und Vergleichsgedankens und damit der Idee der Erweiterung des Rechtsgedankens im intern. Bereich sowie zugleich der Entstehung einer lebenskräftigen Völkerrechtsordnung.

Seine besondere Bedeutung erhält er dadurch, daß das Deutsche Reich hier das erste Mal mit einer „alliierten Hauptmacht“ zu einem Vertrag zum friedlichen Ausgleich etwaiger Streitigkeiten gelangt, und zwar dies in einem Augenblick, wo noch ziemlich erhebliche Verstimmungen gegen Italien im deutschen Volke wach sind. Allerdings gibt der Vertrag leider dem Deutschen Reiche keinen Titel, die Ursachen dieser Verstimmungen mit Hilfe des neuen Vertrags zu beseitigen, da sie formell keine Angelegenheit des Deutschen Reiches sind. Um so mehr muß man hoffen, daß der autonome italienische Regierungsakt der Errichtung der Provinz Bozen hier Wandel schaffen werde.

Was die Bedeutung dieses Vertrages in der Geschichte der Schiedsgerichtsbewegung anlangt, so ist er kühner und sicherer als irgend-einer der bisher von Deutschland unterzeichneten Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, einschließlich der in Locarno vereinbarten¹⁾. Er lehnt sich deutlich an den zwischen Italien und der Schweiz unter dem 20. Sept. 1924 abgeschlossenen Vertrag an²⁾³⁾.

Wie dieser stellt er das Vergleichsverfahren durchaus in den Mittelpunkt, erreicht ihn allerdings an Unbedingtheit bei weitem nicht: der italienisch-schweizerische Vertrag gibt den beiden Parteien für alle Streitigkeiten schlechthin die Möglichkeit, einseitig ein Verfahren vor der Cour Permanente anhängig zu machen. Er enthält außerdem für solche Streitigkeiten, die nach Ansicht des Gerichtes nicht rechtlicher Natur sind, die höchst wichtige Vorschrift, daß über sie ex aequo et bono zu entscheiden sei.

Der deutsch-italienische Vertrag hingegen sieht eventuelle schiedsgerichtliche Erledigung nur bei Streitigkeiten über Rechtsfragen vor. Eine Verweisung auf aequitas als Entscheidungsnorm ist ihm fremd. Außerdem läßt er (m. E. sachlich überflüssigerweise und auf Kosten der Cour Permanente) neben, ja vor einem Prozeß vor der Cour Permanente die Möglichkeit eines vereinbarten Verfahrens vor einem besonderen Schiedsgericht offen.

Im Geiste von Locarno ist es ferner, wenn der deutsche Reichsminister des Außen am 10. Dez. 1926 in aller Stille für Deutschland das Protokoll der Cour Permanente unterzeichnet und damit Deutschland zum Vollmitglied der betr. Gerichtsgemeinschaft gemacht hat. Hierbei ist übrigens davon auszugehen, daß diese Unterzeichnung sich nicht auch zugleich auf Annahme der sogen. Optionalklausel erstreckt hat. Denn hierzu ist nach der RVerf. parlamentarische Genehmigung erforderlich.

Als drittes Beispiel der positiven Auswirkung

¹⁾ Noch weiter geht der zwischen Italien und Albanien am 27. Nov. 1926 zu Tirana abgeschlossene Freundschafts- und Sicherheits-pakt. Art. 3: „Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einem besonderen Schiedsverfahren jene Fragen zu unterwerfen, die sie trennen könnten und die auf dem normalen diplomatischen Wege nicht geregelt werden können.“

²⁾ Text z. B. im Urkundenanhang des Lehrbuchs des Völkerrechts von v. Liszt, Ausgabe Fleischmann, S. 725 ff.

³⁾ Noch stärker ist die Anlehnung an den Wortlaut des italienisch-spanischen Vertrags v. 7. Aug. 1926, der in weitem Umfang einfach übernommen ist. Er ist mir erst während der Drucklegung zu Gesicht gekommen (cf. European Economic and political Survey, Paris II Nr. 1 [Sept. 15. 1926] S. 8 ff.).

des Geistes von Locarno seien fernher die eben abgeschlossenen Verabredungen mit Frankreich und Portugal über die Einstellung der Liquidationen erwähnt.

Was hingegen die anlässlich bzw. auf der 43. Tagung des Völkerbunds rats gepflogenen Beratungen und dabei gefaßten Beschlüsse betr. die Rückziehung der interalliierten Ueberwachungskommissionen aus Deutschland, Oesterreich, Bulgarien und Ungarn, die Bereinigung der noch schwebenden Abrüstungsfragen sowie drittens betr. das Investigationsverfahren anlangt, so ist das Bild kein so unbedingt erfreuliches wie das eben skizzierte.

Die Zurückziehung der nach deutscher These längst aufzulösenden Militärkontrollen kann im wesentlichen als ein später Erfolg im Sinne von Locarno gebucht werden. Insbesondere ist es ein Erfolg, daß diese Zurückziehung am 31. Jan. 1927 bedingungslos erfolgen soll. Bedauerlich ist es, daß keine Frist bis zur erfolgten Zurückziehung gesetzt ist. Sicher dürfen vom 31. Jan. 1927 ab die betr. Organe keine Kontrollfunktionen mehr ausüben. Ein Schönheitsfehler des — übrigens mit den alliierten Hauptmächten und Belgien — abgeschlossenen Schlußprotokolls über die Militärkontrolle ist ferner besonders die Institution der den betr. Botschaften zu attachierenden technischen Sachverständigen. Ihre Rolle ist von der der bisherigen Kontrollorgane grundlegend verschieden; sie haben keine behördliche Gewalt. Ihre einzige Zuständigkeit ist die, „sich mit den zuständigen deutschen Behörden ins Benehmen zu setzen“. Sie sind ferner lediglich Abwicklungs-, Uebergabe- und Verhandlungsorgane über die sogenannten „Restpunkte“. Deshalb haben auch sie in wenigen Monaten, ja Wochen zu verschwinden.

Der Streit um die beiden Restpunkte — Ostfestungen und Ausfuhr militärischer Halbfabrikate — bildet das Schlußkapitel in dem mit beispielloser Zähigkeit und unerhörtem Aufwande von Dialektik geführten tragischen Kampf um die deutsche Ueberentwaffnung. In diesem Kampf sind der deutschen Regierung entscheidende Erfolge versagt geblieben. Das tritt um so deutlicher hervor, als in der Frage der allgemeinen Entwaffnung bisher positive Ergebnisse noch nicht verzeichnet werden können.

Daß dieser Kampf um die deutsche Entwaffnung immer noch über die Genfer Dezember-Verhandlungen in das neue Militärregime des Völkerbundes hineinreichen soll, ist zu bedauern.

Daß hingegen als ultima ratio zur Erledigung der beiden Restpunkte ein Ratsverfahren nach Art. 15 VV., ev. mit Opinion der Cour Permanente vorgesehen ist (darauf läuft praktisch die betreffende Klausel des Schlußprotokolls hinaus; theoretisch kommt auch Art. 11 VV. in Betracht¹⁾), das scheint ein weiterer erfreulicher Beleg für den fortschreitenden Sieg des internationalen Schiedsgedankens.

Erheblich weniger erfreulich ist das sich aus einer Betrachtung des sog. Investigationsprotokolls abzeichnende Bild.

Anzuerkennen ist der große Fortschritt, der darin liegt, daß es gelungen ist, dem in den Be-

¹⁾ Erkennt man den Standpunkt der am 3. Nov. 1925 gefaßten Entscheidung des Rats der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Ziff. 2 als richtig an (Text S. 1689, 1925 d. Bl.), wonach Art. 3 Anl. A. Deutschland und Frankreich, einschließlich über den VV. umfaßt, so kam zur Erledigung der beiden Restpunkte auch die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Maßgabe der Locarnoabmachungen in Frage.

schlüssen des Völkerbunds rats v. 27. Sept. 1924¹⁾ und v. 14. März 1925²⁾ vorgesehenen Investigationsverfahren die Hauptzähne herauszubringen, dies vor allem durch Beseitigung der Einrichtung der „stabilen Elemente“ in der entmilitarisierten Zone.

Daß dies gelungen ist, ergibt ein Vergleich des Ratsbeschlusses v. 11. Dez. 1926 mit den oben genannten, von mir früher ausführlich dargestellten und kritisierten Beschlüssen³⁾ v. 27. Sept. 1924 und 14. März 1925.

Hiermit hat die Reichsleitung im wesentlichen die Forderungen durchgesetzt, die sie bereits in der eben bekanntgewordenen Note v. 12. Jan. 1926 aufgestellt hatte⁴⁾.

Immerhin verbleibt eine lebhaftere Enttäuschung darüber, daß es nach Locarno und Thoiry überhaupt noch zur Einrichtung des Investigationssystems kommen soll. Entsprechendes gilt von der „Polizeifrage“, von der die Tageszeitungen am 28. Dez. 1926 melden konnten, sie sei im Wege des Notenwechsels „endgültig“ geregelt. Falls ein Investigationsverfahren wirklich eingeleitet werden sollte, so würde das gewiß dem Völkerbunde selbst am abträglichsten sein.

Außerdem muß festgestellt werden, daß das von Deutschland mitgebilligte Ratsprotokoll v. 11. Dez. 1926 ein Interpretationsprotokoll zu den vorher in dieser Angelegenheit gefaßten Ratsbeschlüssen ist. Durch seine Billigung hat die deutsche Regierung implizite den nicht veränderten Teil der ursprünglichen Protokolle mit gutgeheißen.

Dieser unveränderte Teil enthält aber — z. T. sogar über den Inhalt des nach allgemeinem Auslegungsgrundsätzen restriktiv auszulegenden Art. 213 VV. hinausgehend — nicht unerhebliche Belastungen der deutschen Souveränität. Insbes. gebietet er gegebenenfalls aktive Hilfeleistungen der deutschen Verwaltungs-, Gerichts- und Militärbehörden zur Durchführung der eventuell auf deutschem Boden vorzunehmenden Investigationen.

Was die Nichteinhaltung des mit Art. 213 VV. gezogenen Rahmens anlangt, so ist sie insbes. darin zu erblicken, daß diese Vertragsbestimmung nur kasuelle Untersuchungen im Auge hat. Mit solchen ist aber die Zulässigkeit der Einsetzung eines ständigen Investigationspräsidenten und die Errichtung einer ziemlich ausgebildeten Investigationsmaschinerie noch nicht von selbst gegeben⁵⁾.

Das Investigationsverfahren ist auch deshalb wenig erfreulich, weil die einschlägigen Beschlüsse besonders wenig klar gefaßt sind (vgl. z. B. die unbehaglichen Bestimmungen über die Investigationsperioden in Ziff. V, 1 des Ratsbeschlusses v. 27. Sept. 1924, die durch das Protokoll v. 11. Dez. 1926 I zwar in ihrem Anwendungsbereich beengt, aber nicht beseitigt sind).

Hier bleiben dem Geschick der deutschen Unterhändler für das Jahr 1927 bedeutende Aufgaben zu erfüllen.

Entsprechendes gilt für alle die Fragen, die unregelt in das neue Jahr mit hinübergangen sind,

¹⁾ Journal Off. V (1924) Nr. 10 (Okt.) S. 1592.

²⁾ Journ. Off. VI (1925) Nr. 4 (April) S. 489, 609 f.

³⁾ S. 617, 1925 DJZ.

⁴⁾ Die Tatsache, daß in letzter Zeit eine große Menge diplomatischen Materials angewachsen ist, dessen exakte Kenntnis zur Beurteilung der Sachlage notwendig, veranlaßt den Wunsch nach Veröffentlichung eines neuen deutschen Weißbüchchens.

⁵⁾ Macht das nicht Reichstagsgenehmigung des Ratsbeschlusses v. 11. Dez. 1926 notwendig? Beachte auch, daß die Investigationsmagistrate die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen genießen sollen.

vor allem die Beseitigung der Rheinlandsbesetzung. Oberpräsident Fuchs hat sich in seiner Düsseldorf-Programmrede v. 29. Dez. 1926 auf dem rheinischen Provinziallandtage zum Wortführer der deutschen Volksmeinung gemacht, indem er, veranlaßt durch das Landauer Urteil, erklärte: „Nach dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist die Anwesenheit fremder Besatzungstruppen auf deutschem Boden ein Unding. Wir haben ein Recht auf baldigste Entfernung der Besatzung, die ein unbedingtes Hindernis für die wirkliche Befriedigung ist und sein wird¹⁾.“

Als weitere derartige onerose Erbschaften hat das Jahr 1927 insbes. zu übernehmen gehabt die Eupen-Malmedy-Frage, die Frage der Uebertragung von Kolonial-Mandaten an Deutschland, das deutsch-österreich. Problem, das oberschlesische Problem sowie das Wirtschafts- und Finanzproblem, das trotz Dawesreport und Londoner Abmachungen weit von einer abschließenden Lösung entfernt ist. Die Weltwirtschaftskonferenz ist unterdessen auf den 4. Mai 1927 nach Genf einberufen worden. Ihr bescheidenes und beschränktes Programm berechtigt nicht zu der Hoffnung, daß sie ein Wirtschaftslocarno zeitigen werde.

So ist der Jahreswechsel 1926/27 außenpolitisch für das Deutsche Reich kaum ein Einschnitt, sondern nur ein Uebergang.

Dem Vertreter des Völkerrechts an der Universität der vom Mutterlande abgetrennten deutschen Ostmark mag es erlaubt sein, diese völkerrechtspolitische Neujahrsbetrachtung mit dem Wunsche zu schließen, daß das Jahr 1927 insofern eine außenpolitische Etappe anbahnen möge, als die deutsche außenpolitische Reichsleitung sich nach Bereinigung der dringendsten „Westfragen“ den großen deutschen Problemen im Osten aktiv und im Interesse nicht nur Deutschlands, sondern Europas und schließlich der ganzen Internationalgemeinschaft zuwenden möge, einer Regelung insbes. der Korridorfrage, des Danziger und des Memeler Problems. Der Anfang ist bereits mit dem Berliner Vertrage v. 24. April 1926 gemacht.

Abgeschlossen: 2. Jan. 1927.

Der Reichssparkommissar.

Von Professor Dr. Popitz, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Berlin.

I. Die angespannte Finanzlage des Reichs macht es immer schwieriger, den Ausgleich zwischen den erforderlichen oder für erwünscht erachteten Ausgaben und den Deckungsmitteln vorzunehmen. Der Haushaltsplan für 1927, der am 22. Dez. 1926 im Reichsrat verabschiedet worden ist und nunmehr dem Reichstag zugeht, zeigt das besonders deutlich. Daß von der Einnahmeseite her nicht mehr getan werden kann, um die Schwierigkeiten der Bilanzierung zu erleichtern, Mittel für neue Ausgaben flüssig zu machen, ist unbestritten: Wirtschaft und Verbraucher tragen nur schwer die außerordentlich hohe Steuerlast; die großen Rückstände zeigen deutlich genug, daß ein Mißverhältnis zwischen dem Umfang der rechtlich bestehenden Steuerverpflichtung und der Leistungsfähigkeit in vielen Fällen besteht, verbesserte Verwaltungstechnik wird zwar das Aufkommen mancher Steuer noch steigern können, wesentliche Mehreinnahmen können nur bei erheblicher Besserung der

allgemeinen Wirtschaftslage, bei Zunahme des Volkseinkommens erwartet werden. Bleibt nur übrig, bei der Ausgabenseite einzusetzen, und zwar nicht nur mit dem Ziele, die Ausgaben den z. Zt. vorhandenen Einnahmequellen anzupassen, sondern auch nach Möglichkeit Raum für eine Milderung der Steuerlasten zu schaffen¹⁾. Es heißt also sparen, Ausgaben sowohl unter Zurückstellung bestimmter Bedürfnisse wie auch durch Einschränkung in der Höhe ihrer Befriedigung vermeiden. Diese Aufgabe zu erfüllen, ist an sich Sache aller beteiligten Faktoren: der einzelnen Ministerien und der ihnen unterstellten Verwaltungen, des Gesamtministeriums, des Reichsrats und des Reichstags und seiner Ausschüsse, insbes. des Haushaltsausschusses. In erster Linie ist der Reichsfinanzminister als Hüter der Gesamtfinanzen dazu berufen, nach der Geschäftsordnung der Reichsregierung ausgestattet mit bestimmten Befugnissen bei der Beschlußfassung der Reichsregierung über Ausgaben und Einnahmen. Auch der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat hier mit Kontrolle und Vorschlag sich zu betätigen. Sparen heißt aber nicht einfach zahlenmäßige Beschränkung der Ausgaben unter Herabdrückung oder Zurückstellung bestimmter öffentlicher Bedürfnisse. Es bedarf im einzelnen der Prüfung, ob nicht diese Bedürfnisse durchaus befriedigt werden können, ohne daß neue oder entsprechend hohe Geldmittel erforderlich sind, indem das erwünschte Ergebnis durch zweckmäßige Gestaltung der Verwaltung und Geschäftsführung ohne oder mit geringeren Kosten erreicht werden kann. Insoweit handelt es sich um eine Organisationsaufgabe. Auch insoweit wieder liegt die Aufgabe bei allen Beteiligten. Auch hier werden Reichsfinanzminister und Rechnungshof einzusetzen haben; daneben ist, vor allem wenn die anderweite Gestaltung in die Frage einer Umorganisation der Verwaltung, wohl gar mit Aenderung der RVerf., einmündet, der Reichsminister des Innern zuständig. Aber mag es sich nun um bloßes Sparen oder um Organisieren handeln, stets ist die Lösung schwierig, stets ist mit den entgegenwirkenden Wünschen der an der Ausgabe Interessierten in den Ländern, in Reichstag, Wirtschaft und Volk zu rechnen, nicht selten werden politische Fragen, Parteikonstellationen hineinspielen. Die Vorschrift des Art. 85 RVerf., die das Einspruchsrecht des Reichsrats gegen Gesetze beim Haushaltsplan zur Notwendigkeit der Zustimmung steigert, ist keine zureichende Bremse für übermäßige Ausgabenbeschlüsse, denn einmal ist die Zustimmung gemäß Art. 74 ersetzbar, weiter betrifft die Vorschrift nur die im Haushaltsplan vorgenommenen Ausgabesteigerungen, bezieht sich also nicht auf sonstige mit Ausgaben verbundene Gesetze, und dann werden die Ausgabebeschlüsse nicht selten gerade zugunsten der Länder und Gemeinden erfolgen, unmittelbar oder mittelbar deren Ausgabengebiete berühren und daher bei den im Reichsrat vertretenen Ländern Zustimmung finden. Die Frage, ob nicht auf andere Weise noch eine Regelung möglich ist, um dem Grundsatz, daß keine Ausgabe ohne Deckung beschlossen werden dürfe, Geltung zu verschaffen, ist oft im Reichstag erörtert worden. Bei der komplizierten Struktur der RVerf. als der Verfassung eines Bundesstaates ist es schwer, dafür einen brauchbaren Vorschlag zu finden, jedenfalls wäre er nur durch Aenderung der RVerf.

¹⁾ Vgl. weiteres über den Rouzier-Fall: Grimm S. 128 d. Heftes. Die Schriftleitung.

¹⁾ Auf den Zusammenhang zwischen Sparsamkeit und Steuererleichterung hat für amerikanische Verhältnisse Präsident Coolidge in einer Rede auf der Budget-Konferenz v. 1. Juli 1924 hingewiesen.

selbst durchzuführen und würde eine Machtverschiebung gegenüber der heute bestehenden Kompetenzverteilung bedeuten. Es würde sich also um eine politische Entscheidung erster Ordnung handeln. Ob eine solche grundsätzliche Lösung möglich ist, mag hier dahingestellt bleiben. Bis dahin muß versucht werden, im Rahmen der bestehenden Vorschriften auszukommen, die vorhandenen Mittel auszunutzen. Die bisherige Staatspraxis hat sich dabei insbes. zweier Mittel bedient. Das eine ist ein parlamentarisches, das andere ein organisatorisches. Das parlamentarische besteht in der Betonung der Tätigkeit des Haushaltsausschusses des Reichstags und vor allem seines Unterausschusses, des sog. Sparausschusses. Das organisatorische ist die Einschaltung einer Stelle, die, unabhängig von politischen Bindungen, rein objektiv zu den in Betracht kommenden Angelegenheiten Stellung nehmen kann und damit die Verantwortlichkeit einer abweichenden Entscheidung besonders betont. Eine solche Stelle ist der Reichssparkommissar.

II. Nachdem schon vorher der — damals gescheiterte — Versuch gemacht worden war, eine Persönlichkeit neben der Reichsregierung mit gutachtlicher Mitwirkung bei organisatorischen und finanziellen Fragen zu betrauen, ist zuerst durch Kabinettsbeschluß v. 27. Nov. 1922, also unter dem Kabinett Cuno, der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Staatsminister a. D. Saemisch, damit betraut worden, Vorschläge über Ersparnisse im Haushaltsplan und für eine Vereinfachung und Vereinfachung der Verwaltung zu machen. Für seine Tätigkeit sind durch eine Reihe von Kabinettsbeschlüssen Richtlinien aufgestellt worden. Die verschiedenen auf das Kabinett Cuno folgenden Regierungen haben ihrerseits die Betrauung wiederholt. Der Reichstag, insbes. sein Haushaltsausschuß, haben von der Einrichtung Kenntnis erhalten, die dafür erforderlichen Mittel bewilligt, sich des Sparkommissars bei ihren Beratungen ständig bedient und auf seine Beibehaltung, ja auf den Ausbau der Institution besonderen Wert gelegt. Auch das letzte Kabinett hat kurz vor seinem Sturz die Notwendigkeit der Institution anerkannt, dem Staatsminister a. D. Saemisch das Vertrauen ausgesprochen und am 14. Dez. 1926 neue Richtlinien für seine Tätigkeit aufgestellt.

III. Was die Bezeichnung der Einrichtung angeht, so hat man sich gewöhnt, von einem Reichssparkommissar zu sprechen, obgleich diese Bezeichnung niemals offiziell beigelegt worden ist. Ueber die rechtliche Grundlage und die Gestaltung der Einrichtung sei folgendes gesagt:

1. Der Reichssparkommissar ist weder durch Gesetz noch durch eine allgemeine Organisationsordnung geschaffen worden. Vielmehr ist die Betrauung mit der Aufgabe lediglich durch ein Ersuchen der Reichsregierung an den Staatsminister a. D. Saemisch erfolgt. Die Aufgabe ist eine persönliche, beruhend auf dem Vertrauen zu der Person. Die Einrichtung in ihrer gegenwärtigen Gestalt fällt sowohl mit der Person als auch mit der Entziehung des Vertrauens weg, sie ist also — im Gegensatz zu den meisten Amtsstellen des Staates — keine dauernde, kein von der Person des jeweiligen Inhabers unabhängiges Amt, sondern ist zeitlich begrenzt durch das Vorhandensein der bestimmten Person und des ihr bezugten Vertrauens. Da das Vertrauen von einer Stelle ausgeht, die ihrerseits aus Personen besteht,

die mit der politischen Konstellation wechseln, so ergibt sich die Notwendigkeit der Erneuerung der Bestellung mit jedem Wechsel der Regierung. Mit der Stellung des Inhabers der Stelle als Präsident des Rechnungshofs hat die Betrauung organisch nichts zu tun, wenn auch die Personalunion gewiß sachlich zweckmäßig ist. Die Bestellung bedarf nicht der Zustimmung des Reichstags. Der Reichstag wirkt nur insofern mit, als im Haushaltsplan die Mittel für die Unterhaltung des Büros des Haushaltsplans angefordert werden und als er politisch stets auf die Beibehaltung der Einrichtung gerade zur Unterstützung der Aufgaben des Parlaments hingewirkt hat.

2. Die Aufgabe des Reichssparkommissars ist formell lediglich eine gutachtliche. Er erstattet Gutachten, nicht nur auf Ersuchen der Reichsregierung, sondern auch auf eigener Initiative, die ihrerseits insbesondere auf Anregungen des Reichstags z. B. im Haushaltsausschuß oder in seinem Unterausschuß zurückgehen kann. Es kann sich bei den Gutachten sowohl um Vorschläge in Gestalt von Denkschriften, wie auch um Stellungnahme zu einzelnen Fragen, auch in mündlicher Form, handeln. Gegenstand der Begutachtung sind alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten. Ziel ist die zweckmäßige Gestaltung, Vereinfachung und Vereinfachung der Verwaltung und der gesamten Haushaltsführung. Die Aufgabe beschränkt sich, wie es bei einem Reichsorgan grundsätzlich nicht anders sein kann, auf das Reich, wobei freilich die Scheidung der Aufgabenkreise von Reich, Ländern und Gemeinden eine wesentliche Rolle spielt. Ob die Landesregierungen sich des Rats des Reichssparkommissars auch für ihre Angelegenheiten bedienen wollen, ist ihrer Entscheidung überlassen.

3. Mittel zur Durchführung der Aufgabe ist ein weitgehendes Informations- und Prüfungsrecht des Reichssparkommissars bei den Reichsbehörden aller Verwaltungen. Diesem Recht des Kommissars steht die Auskunftspflicht dieser Behörden gegenüber. Der Information dient auch die Teilnahme des Reichssparkommissars an den Sitzungen des Reichsministeriums. Daneben besteht auch ein Recht auf Beteiligung in allen organisatorischen oder finanziellen Angelegenheiten, insbesondere bei Aufstellung des Haushaltsplans. Dieses Recht besteht nicht nur im Verwaltungsstadium, sondern auch in den Beratungen des Reichsministeriums, des Reichstags, Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats und deren Ausschüsse. Das Beteiligungsrecht enthält das Recht der Meinungsäußerung und, abgesehen von dem parlamentarischen Stadium, der Stellung von Anträgen.

4. Bei Ausübung aller dieser Rechte ist der Reichssparkommissar an irgendwelche Weisungen rechtlich nicht gebunden, er spricht, auch im Parlament, nur im eigenen Namen. Es liegt in der Natur der Aufgabe, daß er hierbei möglichst im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen handeln wird. Eine Bindung an Weisungen liegt aber in keiner Beziehung vor. Sollte sich ein Konflikt aus dieser freien Stellung ergeben, so kann der Sparkommissar als solcher nicht zur Verantwortung gezogen werden. Selbstverständlich besteht für die Reichsregierung die Möglichkeit, durch Entziehung des Vertrauens, auf dem die Einrichtung beruht, den Konflikt zu erledigen. Praktisch liegt im übrigen in der Vertrauensstellung gleichzeitig die Garantie, daß ein solcher Konflikt vermieden werden wird.

5. Dem Reichssparkommissar ist ein Büro beigeordnet. Bisher bestand es aus ihm kommissarisch beigegebenen Beamten der verschiedensten Verwaltungen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, um diese Beamten unabhängiger zu stellen. Es sollen daher im Etat Planstellen für die dem Reichssparkommissar beigegebenen Beamten ausgebracht werden, und zwar — mit Rücksicht auf die hauptamtliche Stellung des Reichssparkommissars — angegliedert an den Rechnungshof. Die rein persönliche Betrauung des Sparkommissars kommt auch hier zum Ausdruck: fällt seine Betrauung weg, so fällt auch sein Büro. Um den Beamten aber ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen, wird in Aussicht genommen, daß sie in einem solchen Falle zum Reichsfinanzministerium übertreten. Im übrigen kann sich der Reichssparkommissar bei den Behörden Beauftragte bestellen. Insbesondere sind die Präsidenten der Landesfinanzämter, als die Chefs der wichtigsten Reichshoheitsverwaltung und mit Rücksicht auf ihr besonderes Verhältnis zum Reichsfinanzminister, angewiesen, den Sparkommissar als seine Organe zu unterstützen.

IV. Der kurze Ueberblick über die Aufgaben und Befugnisse des Sparkommissars zeigt, daß hier eine Einrichtung geschaffen worden ist, die nicht nur finanzpolitisch sehr wichtig, sondern auch staatsrechtlich höchst interessant ist. Es handelt sich um den Fall, daß lediglich aus der Staatspraxis heraus ein Gebilde entsteht, das für das staatliche Leben, in dem ja der nervus rerum eine der beherrschenden Kräfte darstellt, von recht großer Bedeutung sein kann und bereits seit Jahren ist¹⁾. Die Organisationsform, eine „behördliche Stelle auf Vertrauen“, ist ungewöhnlich. Es wäre nicht richtig, dabei eine Parallele zu den Reichsministerien zu ziehen, denn die Ministerien brauchen das verfassungsmäßig genau geregelte Vertrauen des Parlaments, während hier das Vertrauen vom Reichsministerium als solchem ausgeht, wenn auch das Vertrauen des Parlaments, da ja ein Zusammenarbeiten auch mit ihm unbedingt notwendig ist, mittelbar eingeschaltet ist. Deutlich ist, entsprechend der Aufgabe, der besondere Vertrauenszusammenhang mit dem Reichsminister der Finanzen, dessen Sache in erster Linie es ist, dem Reichssparkommissar seine Tätigkeit zu erleichtern und sich dessen Unterstützung vor allem bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans zu bedienen. Daneben erhellt, soweit es sich um Fragen der Organisation handelt, die Beziehung zum Reichsminister des Innern.

Der weiteren Entwicklung muß es überlassen bleiben, ob die jetzige lose, eine genaue Regelung absichtlich vermeidende Form der Einrichtung sich bewähren wird, ob bei weiterer Konsolidierung unserer Verhältnisse ein Reichssparkommissar überhaupt zu entbehren ist oder ob eine andere verfassungsrechtliche Ausgestaltung sich als zweckmäßig erweisen kann.

¹⁾ Einen Einblick in die bisherige Tätigkeit des Reichssparkommissars gewährt vor allem die Durchsicht der — nicht veröffentlichten — stenograph. Berichte des Haushaltsausschusses des Reichstags. Vgl. auch Lassar, Reichseigene Verwaltung unter der Weimarer Verf., Jahrbuch des öffentl. Rechts Bd. 14 (1924) S. 65; Gärtner, DJZ. 1926 S. 1513; Hermann, „Der Reichssparkommissar“, Berl. Börsen-Zig. v. 5. Dez. 1926.

Der Rouzier-Prozeß in Landau.

Von Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen, Privatdozent in Münster.

Der „Fall Rouzier“ (vgl. auch S. 73 d. Bl.) ist von solcher Bedeutung, womöglich noch von größerer als die Prozesse aus der Zeit der Ruhrbesetzung, der Thyssen- und Krupp-Prozeß, daß wir den Verteidiger auch in dem Landauer Prozesse, unseren Mitherausgeber Dr. Grimm, gebeten haben, zunächst das Tatsachenmaterial festzulegen. Bei der weltbewegenden Bedeutung der Sache wird es nicht nur für die deutschen Juristen, sondern auch für die der anderen Kulturstaaten von Wichtigkeit sein, zunächst den Tatbestand und dessen Folgen nach objektiver Feststellung kennen zu lernen.

Die Schriftleitung.

Durch Verquickung eines belanglosen Wirtschaftsstreites auf der Kirchweih in Sondernheim, der über einen Monat zurücklag und den man damals so wenig ernst nahm, daß nicht einmal Anzeige erstattet wurde, mit dem Prozeß Rouzier und durch die Schaffung ständig neuer Zwischenfälle wegen belanglosester Dinge in der Hauptverhandlung ist für denjenigen, der den Prozeß nicht miterlebt hat, das Bild so unübersichtlich geworden, daß es nötig erscheint, die großen Linien des Tatbestandes noch einmal klar herauszustellen:

Der französische Unterleutnant der Reserve, Pierre Rouzier, im Zivilberuf Student der Chemie, 24 Jahre alt, war angeklagt,

1. den Arbeiter Emil Müller vorsätzlich getötet zu haben (homicide volontaire oder meurtre, art. 295 code pénal),

2. den Arbeiter Joseph Mathes durch einen Kopfschuß, bei dem Gehirnmasse heraustrat, schwer verletzt zu haben, mit länger als 20 tägiger Arbeitsunfähigkeit als straferschwerendem Umstande (art. 309 c. p.),

3. den Arbeiter Richard Holzmann durch einen Revolverschuß durch die Wange vorsätzlich verletzt zu haben (art. 311 c. p.).

In allen drei Fällen nahm die ausführlich begründete Anklageschrift (rapport) an, daß von Notwehr keine Rede sein könne, nahm aber als Strafmilderungsgrund an, daß Rouzier durch das Verhalten der Deutschen gereizt gewesen sei (provocation, art. 321 c. p.).

Die Deutschen Holzmann, Mathes und Fechter, der im letzten Augenblick dazugekommen war, aber eine ganz nebensächliche Rolle in der Sache spielte, waren ursprünglich wegen Körperverletzung angeklagt. Im Laufe der Voruntersuchung stellte sich aber heraus, daß die Behauptung Rouziers, daß er von den Deutschen angegriffen und geschlagen worden sei, durch alle Zeugenaussagen einwandfrei widerlegt war.

Der auf Körperverletzung lautende „ordre d'informer“ wurde daher noch im Vorverfahren ausdrücklich zurückgenommen und durch einen neuen „ordre d'informer“ wegen Verletzung der Rheinlandordonnanz Nr. 40 ersetzt, die mit Gefängnis- und Geldstrafe jede Person bedroht, deren „Worte, Gesten oder Haltung einen beleidigenden Charakter gegenüber einem Mitgliede der Besatzungsmächte tragen.“

Die „beleidigende Haltung“ (attitude insultante) wird bei den Deutschen in folgenden Tatsachen gesehen, und dieser Teil der Anklageschrift ist wert, als historisches Dokument zur Rheinlandbesetzung festgehalten zu werden:

Bei Holzmann in der Tatsache, daß er Rouzier „unter die Nase geschaut habe“ (regardé sous le nez, gleich: nahe ins Gesicht schauen);

bei Mathes und Fechter beschränkte sich nach den Ausführungen der Anklageschrift und dem Ergebnis der Verhandlung der Vorwurf der attitude insultante schließlich nur noch auf die Tatsache, daß sie dem Rouzier gefolgt seien und auch noch fortgefahren hätten, ihm zu folgen, als dieser ihnen verboten hätte, ihm weiter zu folgen.

Die Wirtshausstreitigkeiten in Sondernheim und der Wirtschaft Engel sind neben dem Rouzierprozeß von so untergeordneter Bedeutung, daß wir sie hier nur zu streifen brauchen.

Welches war nun das Ergebnis der Hauptverhandlung über die allein interessierenden drei Fälle Holzmann, Mathes und Müller?

I. Fall Holzmann. Nachdem er den wehrlosen 17jährigen Lehrling Willi Klein mit der Reitpeitsche brutal mißhandelt und den am Ludwigstor wohnenden Kaufmann Meyer angerempelt hatte, kam Rouzier auf der Verfolgung des Meyer bis ans Ludwigstor. Um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr morgens. In Zivil, mit der Reitpeitsche und einen Revolver in der Tasche.

Das Tragen eines Taschenrevolvers ist zwar in Frankreich ebenso wie das Tragen jeder verborgenen Waffe (arme prohibée), auch für Offiziere in Uniform, erst recht in Zivil, bei hoher Gefängnisstrafe verboten, wurde aber im Verfahren gegen Rouzier nicht einmal gerügt, wie auch die brutale Mißhandlung des wehrlosen Willi Klein mit einer Handbewegung als „geste peu digne“ abgetan, aber trotz Geständnisses nicht einmal zur Anklage erhoben wurde, von den anderen Vorwürfen der deutschen Seite gegen Rouzier ganz zu schweigen.

Zu Fechter hat eine der Freundinnen Rouziers gesagt, daß Rouzier wenige Tage vor dem Vorfall sich geäußert habe: „Bevor ich Germersheim verlasse, muß noch Blut fließen.“

Im tiefsten Dunkel des gewaltigen Ludwigstores steht er da. Ein wahrer Hinterhalt. Da kommen Holzmann und seine Kameraden daher, laut und harmlos sich unterhaltend. Einer, Friedrich Klein, bleibt gegenüber Rouzier an einem Beet stehen und „uriniert“. Keiner ist bewaffnet. Nur einer hat einen Spazierstock. In dem kleinen Ort kennen sich alle Zivilisten. Holzmann geht auf den Unbekannten in Zivil zu, glaubt, es sei sein Freund Sandmeyer, mit dem er mittags noch zusammen war und der nach Sondernheim gefahren war, also spät zurückkommen mußte, und glaubt, daß Sandmeyer ihnen einen Streich spielen wolle.

Er tritt auf ihn zu und — jetzt kommt die attitude insultante — schaut ihm näher ins Gesicht, um zu sehen, ob es auch Sandmeyer ist, der da im Dunkeln steht. Im selben Augenblicke erhält er einen furchtbaren Schlag mit der Reitpeitsche, taumelt betäubt nach vorn und erhält einen Schuß in die Backe.

So wird der Fall einwandfrei in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung durch 4 Augenzeugen geklärt.

Die Körperverletzung zum Nachteil Holzmanns steht fest; aber wo ist bei Holzmann eine „attitude insultante“? Rouzier war in Zivil. Die wenigen Worte auf französisch, die Rouzier beim Schlagen sprach, hat Holzmann schon nicht mehr vernommen. Könnte er auch nur ahnen, es mit einem Offizier zu tun zu haben?

Wo liegt ferner die Provokation?

Und dafür hat nun Holzmann zwei Monate in Untersuchungshaft gesessen und ist zu 2 Monaten Gefängnis mit Strafaufschub (sursis) verurteilt worden. Er ist der einzige, der sursis erhält; gerade er, der seine Strafe bereits verbüßt hatte! Kann man sich da wundern, wenn wir Deutschen solchen Spruch als gewollte Verhöhnung auffaßten?

Man hatte Holzmann als Haupt einer nationalistischen Verschwörung hingestellt. Er war aber Mitglied des Reichsbanners, sein Vater ist Vorsitzender der sozialdemokratischen Partei. Die Mehrzahl der Beteiligten sind linksgerichtet oder parteilos.

II. Der Fall Mathes. Die fliehenden Kameraden trafen den auf dem Heimwege befindlichen, unbeteiligten Arbeiter Josef Mathes, einen rechtschaffenen, unbestraften Mann, der sich, ebenso wie Holzmann, in Germersheim wegen seines Fleißes allgemein des besten Ansehens erfreut.

Dieser riet ihnen, man müsse den Fremden doch stellen und der Polizei übergeben. An der katholischen Kirche, zwischen zwei französischen Kasernen, neben einem Tag und Nacht auf- und abgehenden französischen Posten, treffen sie ihn. Rouzier hebt seinen Revolver, die beiden andern fliehen, Mathes bleibt allein. Rouzier fordert ihn auf, ihm zur französischen Hauptwache zu folgen. Ruhig folgt ihm Mathes bis zur hellerleuchteten Postecke.

Da geschieht das Grauenhafte: Rouzier hält plötzlich neben der Laterne ein und schießt Mathes; der ihm auf etwa 4 m gefolgt ist, nach einem Zuruf mitten durch den Kopf. Mathes stürzt wie tot hin in einer großen Blutlache, Gehirnmasse tritt aus.

Eine Zeugin sagt in der deutschen Vernehmung: „Es sah aus, als ob er sein Opfer von der dunklen Sandstraße an die helle Postecke hätte locken wollen.“

Ein einziger französischer Zeuge war anwesend: Der Unterleutnant Prudhomme. Er ist, wie seine Freundin Fickeisen in der deutschen Untersuchung gesagt hat, hinzugeeilt, um zu verhindern, daß Rouzier „Dummheiten mache“. Er hat, wie die Fickeisen vor der deutschen Behörde ebenfalls ausgesagt hat, nachher in der höchsten Erregung gesagt: „Das war unrecht von Rouzier, er hätte sich anders verteidigen können.“ Er ruft Rouzier zu: „Reg' dich nicht auf, ich bin da. Schieße nicht!“ Er bekundet, daß er zunächst nichts Anormales und bei den Deutschen keine aggressive Haltung bemerkt habe. Auf die wiederholten Fragen des Vorsitzenden, ob Rouzier nicht auch gerufen habe: „Die werden schießen!“, und ob Mathes nicht einen Sprung auf Rouzier zu gemacht habe, bleibt er fest und sagt: „nein.“

Wie ist da dem Zeugen der Zwiespalt zwischen Zeugenpflicht und dem moralischen Druck, der auf ihm lastet, auf der Stirn geschrieben!

Und dieser französische Mann, der noch die Zeit und Vorsicht hatte, die deutschen Zeugen, darunter zwei junge Mädchen, in Sicherheit zu bringen, wurde in öffentlicher Sitzung getadelt. Man warf ihm vor, daß er sich nicht richtig benommen habe. Gegen den Mörder Rouzier hatte der Vorsitzende kein Wort des Tadels.

Einwandfrei wurde festgestellt (besonders durch das ärztl. Protokoll) und selbst Rouzier gab dies zu, daß Mathes im Augenblicke des Schusses mindestens 3 oder 4 m, vielleicht sogar 5 oder 6 m von Rouzier entfernt war. Von irgendeiner drohenden Haltung oder gar einem Griff in die Tasche hat keiner der Augenzeugen, die den Vorfall aus nächster Nähe

beobachtet haben, das geringste bemerkt. Rouzier zielte kaltblütig. Alle waren empört.

Wo war nun hier die attitude insultante? Wo die „provocation“?

Die Notwehr hatte schon der Anklagevertreter in gründlichster Form verneint. Erwähnt sei nur noch, daß 15 m von Rouzier entfernt der Eingang der französischen Post lag, wo Tag und Nacht Dienst war. Aber wo lag die Provokation?

Art. 321 c. p., der die Provokation behandelt, verlangt das Vorliegen von „coups et violences graves“, d. h. zum mindesten eine Körperverletzung i. S. des code pénal. Aber gerade diese hatte doch die Anklage verneint. Mit Ordonnanzenverletzung kann eine Provokation i. S. des Art. 321 überhaupt nicht gerechtfertigt werden. Das ist begrifflich unmöglich.

Außerdem war Mathes im Recht, als er Rouzier beharrlich folgte, um auf der Hauptwache seinen Namen feststellen zu lassen. Rouzier hatte am Ludwigs-tor eine Körperverletzung begangen. Wer ihm folgte, um seinen Namen festzustellen, handelte nicht widerrechtlich. Endlich hatte Rouzier den Mathes hierzu auch aufgefordert.

III. Der Fall Müller. Als Mathes fiel, kam Müller zufällig aus einer Seitengasse, dem Mühlgäßchen. Auch er wollte nach Hause. Er hatte mit Freunden in der Mühlgasse noch kurze Zeit plaudernd zusammengestanden. Zuletzt verabschiedete er sich von dem Zeugen Hoffmann. Ganz ruhig war er, als er diesen verließ. Hoffmann bot ihm noch eine Zigarette an, die Müller anzündete. Hoffmann sah ihn langsam bis zur Postecke gehen und um die Ecke verschwinden. Müller ging durch die Sandstraße rechts nach seiner in der Bergstraße gelegenen Wohnung zu. Auf der linken Seite ging Rouzier. Die Entfernung zwischen beiden war mindestens 3—4 m. Als Mathes fiel, rief Müller: „Monsieur, warum hast du meinen Kameraden erschossen?“ Da entgegnet Rouzier brutal: „Warum? Egal! Du auch kaputt!“ und streckte Müller durch einen Herzschuß nieder. Die Zeugen Deris und Mandlmeir haben diesen ergreifenden Dialog vernommen. Sie waren durch den Schuß auf Mathes aufgewacht und ans Fenster gestürzt. Deris wohnte diesseits in der Post, Mandlmeir auf der entgegengesetzten Seite, beide in unmittelbarer Nähe der Mordstelle. Müller fällt, mit der Zigarette im Mund, ein Lächeln auf den Lippen. Das Bild des Toten ist ein Bild des Friedens.

Rouzier behauptet Notwehr. Müller hätte ihm einen Faustschlag versetzt. Aber Rouzier weiß nicht, daß, als er schoß, ihm eine Augenzeugin gerade gegenüberstand, durch Jalousien für ihn unsichtbar, die Zeugin Honecker, die, durch den ersten Schuß (auf Mathes) aufgeschreckt, ans Fenster ihrer Erdgeschoßwohnung im Hause Mandlmeir geeilt ist und nun, 2 m schräg hinter Müller und höchstens 6 m von Rouzier entfernt, diesem gerade gegenübersteht. Sie sieht jede Bewegung der beiden ganz genau, denn Rouzier steht in unmittelbarer Nähe einer helleuchtenden Laterne. Sie sieht, wie er ruhig anlegt und zielt. „Müller hat nicht geschlagen. Er war viel zu weit entfernt. Ich sah, wie er fiel und die glühende Zigarettenasche zur Seite fiel.“

Selbst der Anklagevertreter ist von dieser klaren Aussage erschüttert. Rouzier tobt¹⁾.

¹⁾ Die Pariser Advokaten versuchen hier, den niederschmetternden Eindruck der Aussage des Fräulein Honecker dadurch zu verwischen, daß sie mir den Vorwurf machten, ich hätte die Zeugin eher benennen müssen. Aber zunächst hatte ich sie bereits am ersten Tage der Untersuchung benannt. Die Photographie ihres Fensters, hinter dem sie ihre Beobachtungen gemacht, befand sich bei den ersten von mir übergebenen

Der Leutnant Brunet hat von der Mansarde der gegenüberliegenden Post gesehen, daß Müller einen Arm hob und unmittelbar darauf der Feuerschein blitzte. Ob Rouzier in Notwehr war, weiß er nicht. Aber dieses Armheben stimmt. Es klärt sich auf. Das ärztliche französische Obduktionsprotokoll sagt darüber:

„Es ist logisch, anzunehmen, daß die Wunde am linken Vorderarm und die Wunde auf der Brust von demselben Geschoß verursacht sind. Die Person hat sich instinktiv mit dem linken Vorderarm, den sie vor die Brust hielt, verteidigen wollen.“

Wo bleibt da der Angriff?

Noch eins versucht Rouzier. Er will die Worte: „égale! kaputt!“ dem Müller in den Mund legen.

Wer in Deutschland sollte so etwas glauben?

Gerade an der französischen Aussprache der Worte kannten die Zeugen, daß es sich um einen Streit zwischen einem Franzosen und Deutschen handelte.

Nie habe ich einen Mordfall so einwandfrei aufgeklärt gesehen. Das ist nicht Totschlag, das ist mit Ueberlegung ausgeführter Mord!

Eine Reihe grundsätzlicher Rechtsfragen tritt in diesem Prozeß grell hervor:

Zunächst der Begriff der „attitude insultante“. Es ist das Sammeldelikt der Bevölkerung des besetzten Gebiets. Ein viel zu unbestimmter, verwaschener Begriff. „Was man nicht definieren kann, sieht man als „attitude insultante“ an.“

Armes besetztes Gebiet! Das berüchtigt gewordene „regarder sous le nez“ bei einem unbekanntem Zivilisten soll genügen, um deine Bürger zu Gefängnis zu verurteilen!

Hier muß zunächst eine Abänderung verlangt werden. Ein scharfumsrisener Tatbestand, etwa wie bei uns bei dem Vergehen der Beleidigung muß formuliert werden. Nur beleidigende Worte oder bestimmte beleidigende Gesten, wozu das bloße Daraufzugehen niemals zählen kann, können den Tatbestand der Beleidigung erfüllen.

Die Ordonnanz Nr. 40 gibt den Mitgliedern der Besatzungstruppen einen privilegierten Schutz. Dann müssen sie aber auch als solche erkennbar sein. Ein Offizier, der in Zivil ausgeht, begibt sich seiner Vorrechtsstellung, es sei denn, daß einwandfrei feststeht, daß der Täter dessen besondere Eigenschaft als Mitglied der Besatzung kennt.

Die Militärjustiz im besetzten Gebiet bedarf dringend der Reform.

Ganz reformbedürftig ist das Dolmetscherwesen. Die ersten Protokolle der Gendarmerie, aber auch die des Untersuchungsführers erwiesen sich in den wichtigsten Punkten als falsch. Die meisten deutschen Zeugen hatten so sehr das Gefühl falscher Uebersetzung, daß sie ihre Unterschrift verweigerten. Ein Zeuge, Abele, hatte sogar die Energie, von sich aus Unrichtigkeiten noch bei seiner Vernehmung aufzuklären.

Ich hatte zwei Beispiele herausgesucht, um dies vor aller Welt klarzustellen. Das eine betraf ein Gendarmerieprotokoll, von dem selbst der Anklagevertreter sagte, daß es keinerlei rechtlichen Wert

Lichtbildern. Wenn der Anklagevertreter Tropet Frh. H. nicht vernahm, war dies seine Sache. Sodann ist die Benennung von Zeugen 24 Stunden vor der Hauptverhandlung das wichtigste Recht der Verteidigung, im Rheinland sogar das einzige Recht, da wir im Vorverfahren gar keine Rechte haben. Recht wenig schön war dieser Vorwurf der gewollten Ueberschätzung gegen die Verteidigung gerade im Munde von Anwälten, die doch wußten, daß für uns, die wir die Akten acht Tage vor der Hauptverhandlung zum erstenmal sahen, doch der gesamte Prozeßstoff eine Ueberschätzung war, gegen die wir in wenigen Tagen und schlaflosen Nächten anzukämpfen hatten.

hätte, und das andere betraf ein eigenes Protokoll des Anklagevertreters. Bei dem letzteren war die Unrichtigkeit des Protokolls in dem vorgeführten Beispiel (Fechter) sogar noch viel schlimmer und löste ein allgemeines Ah! der Entrüstung aus!

Zur Hauptverhandlung und zum Schluß der Voruntersuchung wurde zur Kontrolle ein bewährter Dolmetscher deutscher Staatsangehörigkeit, Herr Dr. Bolte, Amtsrichter zu Köln, zugelassen. Von da ab waren die Protokolle einwandfrei. Die Einrichtung hat sich bewährt, und es sollte ganz allgemein gefordert werden, daß jeder deutsche Angeklagte das Recht erhält, von seiner ersten Vernehmung an die Zuziehung eines deutschen Dolmetschers zu verlangen, desgleichen bei allen Zeugenvernehmungen.

Ganz besonders kraß trat aber in diesem Prozeß die absolute Rechtlosigkeit der Verteidigung in der Voruntersuchung zutage. Der Verteidiger erhält die Akteneinsicht erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Termin schon anberaumt und die Ladungen zugestellt sind.

Er steht vor vollendeten Tatsachen. Vorher darf er zwar auch seine Schutzbefohlenen besuchen. Aber er kann sich mit ihnen nur über belanglose Dinge unterhalten.

Es war mir bis zum letzten Tage der Voruntersuchung nicht möglich, von Holzmann und Fechter auch nur herauszubringen, wessen sie beschuldigt waren.

Das Gesetz v. 8. Dez. 1897 hat in Frankreich der Verteidigung in der Voruntersuchung sehr weitgehende Rechte eingeräumt: Akteneinsicht und Zuziehung und Mitwirkung bei den Vernehmungen. Das Gesetz v. 15. Juni 1899 hat diese Rechte auf das kriegsgerichtliche Verfahren übertragen, und zwar auf alle Kriegsgerichte der Landarmee, wenn diese in Friedenszeit urteilen (*jugeant en temps de paix*). Das Gesetz v. 27. April 1916 hat die erweiterten Rechte der Verteidigung vor den Kriegsgerichten selbst auf die Kriegszeit ausgedehnt, allerdings dann nur unter Beschränkung auf die Kriegsgerichte im Innern Frankreichs.

Die Texte sind ganz klar.¹⁾

Indem man uns die erweiterten Rechte der Verteidigung bis zum heutigen Tage verweigert, stellt man uns noch heute unter Kriegsrecht, obwohl doch die Rheinlandbesetzung eine durch besonderen Vertrag geregelte Friedensbesetzung ist.

Nie hat sich das so unangenehm bemerkbar gemacht wie in diesem Prozeß. Hätte man die Verteidigung von Anfang an mitarbeiten lassen, dann wären alle die Irrtümer nicht vorgekommen, die zu so unliebsamen Erörterungen in der Hauptverhandlung geführt haben.

Der Präsident der Republik hat die Opfer am Tag nach dem Urteil begnadigt — eine starke politische Geste! In ihrer Wirkung noch stärker, weil sie eine juristische Anomalie und weil sie von den Verurteilten gar nicht beantragt war. Es war deutscherseits Revision eingelegt. Aber nur bei rechtskräftigen Urteilen kann eine Begnadigung ausgesprochen werden. Die Begnadigung wird ausdrücklich auch auf die Abwesenden ausgedehnt. Eine noch größere juristische Anomalie. Aber die Revision des Rouziersprozesses, soweit dabei Deutsche verurteilt wurden,

¹⁾ Die Frage der Stellung der Verteidigung ist von so grundsätzlicher Bedeutung, daß sie in der DJZ. in einem besonderen Aufsatz behandelt werden soll.

ist ja nicht so sehr das, was uns interessiert. Ihre Unschuld liegt klar zutage.

Was uns interessiert, ist die Rechtsverweigerung, die in der Nichtbestrafung Rouziers liegt. Durch Nichteinlegung der Revision durch den Anklagevertreter ist die Freisprechung Rouziers rechtskräftig geworden. Wir sehen keine formal-juristische Handhabe, auf dem Rechtswege Genugtuung zu erhalten.

Unser Antrag auf Zulassung als „*partie civile*“ ist unter Hinweis auf Art. 53, 54 des *code de justice militaire* zurückgewiesen worden. Hat das Gesetz v. 22. März 1921, das von *partie civile* spricht, die weitgehende Wirkung, Art. 53, 54 des *code de justice militaire* abzuändern? Die Frage ist zweifelhaft. Die Praxis ist gegen uns. Aber selbst wenn wir als *partie civile* zugelassen würden, könnten wir nach der klaren Bestimmung des Art. 412 *code d'instruction criminelle* immer noch keine Abänderung des freisprechenden Urteils verlangen.

Nur eine Revision ist möglich: das französische Volk, das durch den Fehlspruch von Landau geschändet ist, muß die Revision selbst in die Hand nehmen, muß uns die Genugtuung gewähren, die der Militär Richter verweigert hat,

muß das System abschaffen, das an diesem Unrecht schuld ist,

muß endlich Frieden schaffen in deutschen Landen,

muß endlich erkennen, daß es nicht eher anders wird, als bis die demütigende, für Frankreich ganz unnütze Besetzung aufhört, die Millionen hochkultivierter Deutscher auf Jahre hinaus unter Ausnahmerecht stellt!

Verteidigung und Begünstigung.

Von Oberreichsanwalt a. D. Dr. Ebermayer, Leipzig.

Der 4. Strafsenat des Reichsgerichts hat jüngst in einer Hochverratsache einen als Verteidiger gewählten Rechtsanwalt wegen Verdachts der Begünstigung von der Verteidigung ausgeschlossen. Die Sache hat, als nicht alltäglich vorkommend, viel Staub aufgewirbelt und insbes. in der Rechtsanwaltschaft verschiedene Beurteilungen erfahren. RA. Wolfgang Heine wendet sich¹⁾ in der schärfsten Weise gegen den Beschluß und spricht dem Gericht schlechthin das Recht ab, einen Verteidiger auszuschließen: unter keinem wie immer gearteten Vorwand — soll wohl heißen: aus keinem wie immer gearteten Grunde, denn mit „Vorwänden“ pflegen doch die Gerichte und in erster Linie das RG. nicht zu arbeiten — sei ein Gericht *de lege lata* zum Ausschluß eines Verteidigers befugt. Eine solche Ausschließung sei rechtswidrig. Demgegenüber erkennt ein so berufener Vertreter wie RA. Dr. Alsberg in der JW. 1926 S. 2756 grundsätzlich dem Gericht ein derartiges Ausschließungsrecht zu und bezweifelt nur, ob in dem in Frage kommenden Falle ein hinreichender Nachweis für die begünstigende Tätigkeit des Verteidigers erbracht gewesen sei.

Das RG. hat seinen Beschluß im wesentlichen folgendermaßen begründet: Der Verteidiger sei neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ein gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege; diese Auffassung müsse notwendig dazu führen, an die Tätigkeit des Verteidigers einen strengeren Maßstab anzulegen, als

¹⁾ Voss. Ztg. v. 25. Nov. 1926.

wenn man ihn lediglich als einen Helfer des Angeklagten betrachten würde. In gleicher Weise wie unter bestimmten Umständen ein Richter an der Erledigung einer Strafsache nicht mitwirken könne, sei dies auch beim Verteidiger der Fall, wenn seine Mitwirkung dem Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit entgegenstehe; der durch § 136 StrPO. begründete Anspruch, als Verteidiger zugelassen zu werden, müsse hinter dieses öffentliche Interesse zurücktreten. Zur Stützung seiner Ansicht verweist das RG. darauf, daß ein als Zeuge zu vernehmender Anwalt unter Umständen nicht als Verteidiger auftreten könne, desgl. nicht ein als Beschuldigter in Frage kommender Anwalt, da ihm als Verteidiger Befugnisse zustehen, die einem Beschuldigten nicht zugebilligt werden können. Der Standpunkt des RG. und die Begründung des Beschlusses erscheinen durchaus zutreffend. Geht man mit dem RG. von dem an die Spitze der Beschlußbegründung gestellten Satz aus, daß „der Verteidiger neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ein gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege ist“ — ein Satz, dessen Richtigkeit kaum zu bestreiten ist und die zu bestreiten gerade die Rechtsanwaltschaft am wenigsten Veranlassung hat — so ergibt sich als notwendige Folge, daß ein Rechtsanwalt, der sich strafbarer Begünstigung eines Angeklagten schuldig gemacht hat oder gegen den auch nur der dringende Verdacht solcher Begünstigung besteht, nicht als Verteidiger dieses Angeklagten auftreten kann. Daß der als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe Mitangeklagte nicht gleichzeitig Verteidiger seines Mittäters oder des Täters sein kann, gibt auch Heine zu. Wie aber, wenn ein solcher Mitangeklagter darauf besteht, als Verteidiger der Angeklagten aufzutreten? Soll das Gericht kein Mittel an der Hand haben, ihn daran zu hindern? Wenn irgendwo, so wird hier das Gesetz aus seinem „Geist“ heraus ergänzt werden müssen. Heine meint: man kann einem Rechtsanwalt, auch wenn neben ihm noch andere Personen angeklagt sind, nicht verbieten, sich selbst zu verteidigen, sei es auch, daß er bei dieser Gelegenheit den anderen Angeklagten hilft. Der reichsgerichtliche Beschluß verneint demgegenüber, daß ein als Beschuldigter in Frage kommender Rechtsanwalt, sei es, daß er allein beschuldigt ist oder noch andere Beschuldigte in Frage kommen, als Verteidiger auch nur für sich selbst auftreten könne, da ihm als Verteidiger Befugnisse zustehen (§§ 147, 148 StrPO.), die einem Beschuldigten nicht zugebilligt werden können. Diese Frage interessiert hier nicht, ebensowenig wie die weitere, ob es nötig war, in der Begründung des Beschlusses auf die Analogie hinzuweisen, daß unter Umständen ein als Zeuge geladener Anwalt nicht als Verteidiger auftreten könne, und ob hier ein Schluß per analogikon zutreffend ist. Heine wendet sich insbesondere auch dagegen, daß der Senat in der Hauptverhandlung noch erklärt habe: es würden gegen den betreffenden Anwalt schon seit 1924 Akten geführt, und er erscheine deshalb jetzt formell in dem Rufe eines Mitschuldigen, was seine Ausschließung rechtfertige. Die schriftliche Begründung des Beschlusses enthält hiervon nichts und es braucht deshalb hier nicht weiter darauf eingegangen werden. Daß selbstverständlich eine bloße Anzeigerstattung gegen einen Anwalt: er habe sich der Begünstigung, der Anstiftung usw. schuldig gemacht und eine daraufhin erfolgte

Aktenanlegung nicht genügt, um ihn als Begünstiger, Anstifter usw. von der Verteidigung auszuschließen, daß das Gericht vielmehr prüfen muß, wie weit in Wirklichkeit ein Verdacht der Beteiligung vorliegt, kann Heine zugegeben werden; das hat aber auch der 4. Strafsenat keineswegs verkannt, denn er prüft ja unter Zuhilfenahme eines früheren Beschlusses eingehend, inwiefern ein begründeter Verdacht der Begünstigung gegen den als Verteidiger auftretenden Rechtsanwalt vorlag. Ob in Wirklichkeit hinreichende Verdachtsgründe vorlagen, ist eine Tat- und Ermessensfrage, mit der wir es hier nicht zu tun haben; hier handelt es sich nur darum, festzustellen, daß, wenn sie vorlagen, das Gericht berechtigt war, den Rechtsanwalt von der Verteidigung auszuschließen.

Nicht zu verkennen ist, daß es häufig schwierig sein kann, die richtige Grenzlinie zu ziehen zwischen dem, was der Verteidiger mit Rücksicht auf seine Stellung zum Angeklagten in dessen Interesse tun darf oder vielleicht tun muß und zwischen strafbarer Begünstigung. Die Beantwortung dieser Frage wird wesentlich beeinflußt von der rechtlichen Stellung, die man dem Verteidiger grundsätzlich einräumt: ob man ihn als bloßen Vertreter des Beschuldigten oder in erster Linie als Beistand desselben oder aber gleichzeitig als Beistand des Gerichts ansieht, oder ob man zwischen Wahlverteidigung und notwendiger Verteidigung scheidet und den Verteidiger im ersten Falle als vom Willen des Beschuldigten abhängigen Beistand des Beschuldigten, dagegen im zweiten als vom Willen des Beschuldigten abhängigen Beistand des Gerichts erachten will. (Näheres bei Rosenberg, StrPO. S. 313 und das dort angegebene Schrifttum.)

Je mehr man, wie es der eingangs erwähnte reichsgerichtliche Beschluß tut, die Stellung des Verteidigers als Beistand des Gerichts, als Anwalt des Rechts und der Gesellschaft, betont, der dem Recht und nicht dem Unrecht dienen, der Wahrheit zum Siege verhelfen und nicht Spießgeselle des Verbrechers sein soll¹⁾, desto enger werden die dem Verteidiger bez. der Begünstigung gezogenen Grenzen. Tritt man aber auch der Auffassung jenes Senatsbeschlusses von der rechtlichen Stellung des Verteidigers grundsätzlich bei, so darf doch nicht übersehen werden, daß der Verteidiger gleichzeitig Beistand des Beschuldigten ist und als solcher die Aufgabe hat, alles zu ermitteln und geltend zu machen, was geeignet sein kann, den Verdacht der Täterschaft gegen den Beschuldigten zu entkräften oder zu beseitigen, seine Unschuld zu beweisen oder seine Schuld zu mildern, ihn zu beraten und in der Abwehr prozessualer Maßregeln zu unterstützen²⁾. Wenn von der Pflicht des Verteidigers gesprochen wird, auch seinerseits zur Ermittlung der objektiven Wahrheit beizutragen, so kann dies mit Rücksicht darauf, daß der Verteidiger gleichzeitig Beistand des Beschuldigten ist, doch nur in dem Sinne verstanden werden, daß er alles tun muß, um der Wahrheit zum Siege zu verhelfen, soweit es sich um die Nichtschuld oder geringere Strafbarkeit seines Klienten handelt (RG. i. Strafs. 17, 315); daß er aber nicht verpflichtet ist, seinerseits zum Beweise der Schuld des Beschuldigten beizutragen, Beweise für dessen Schuld zu ermitteln und vorzubringen, sich der Erhebung von Entlastungsbeweisen zu widersetzen. Er würde hiermit seine Verteidigerpflichten geradezu verletzen. An-

¹⁾ Vgl. Rosenberg a. a. O.

²⁾ Vgl. Feisenberger, Komm. z. StrPO. S. 119.

dererseits aber darf er nicht zugunsten seines Klienten in bewußt wahrheitswideriger Weise das Verfahren beeinflussen, noch weniger darf er auf Fälschung berechnete Mittel anwenden¹⁾.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen beantworten sich auch die einzelnen hier in Betracht kommenden Fragen: z. B. ob er die Unschuld seines Klienten behaupten und Freisprechung beantragen darf, wenn der Klient ihm ein Geständnis abgelegt hat; ob er entgegen seiner Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten auf Freisprechung plädieren, ob er seinem Klienten raten darf, nicht zu gestehen oder ein Geständnis zurückzunehmen u. a. Es ist schwer, hier allgemeine Regeln aufzustellen; die einzelnen Fälle können verschieden liegen; Takt, Ehr- und Pflichtgefühl werden den Verteidiger in jedem Falle leiten müssen und außerdem, wenn er Rechtsanwalt ist, die Standes- und Berufslehre. Wie der Ehrengerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, trägt es sich nicht mit der Pflicht gewissenhafter Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, in einem Prozeß wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen; dies gilt auch für das Strafverfahren. Andererseits kann auch der Rechtsanwalt als Verteidiger nicht für verpflichtet, ja nicht einmal für berechtigt erachtet werden, seinerseits zur Ueberführung seines Klienten beizutragen oder seine persönliche Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen, wenn sie dem Klienten ungünstig ist²⁾. Da der Angeklagte, dessen Schuld nicht erwiesen wird, Anspruch auf Freisprechung hat, wird dem Verteidiger nicht zu verwehren sein, daß er, auch wenn er seinerseits an die Schuld seines Klienten glaubt, aber der Meinung ist, daß sie nicht erwiesen werden könne, auf Freisprechung zu plädieren, worauf schon v. Liszt (DJZ. 1901 S. 181) aufmerksam gemacht hat.

Solange der Verteidiger sich innerhalb der ihm hiernach gezogenen Grenzen hält, kann von einer strafbaren Begünstigung keine Rede sein. Es wird sich überhaupt empfehlen, in der Annahme einer strafbaren Begünstigung von Seiten des Verteidigers eine gewisse Zurückhaltung zu üben und nicht zu vergessen, daß den Verteidiger seine Doppelstellung: einmal als Beistand des Beschuldigten und gleichzeitig als Beistand des Gerichts leicht in erhebliche Konflikte bringen kann, aus denen den richtigen Ausweg zu finden ihm unter Umständen schwer fallen wird. Einfach liegen die Fälle, in denen der Verteidiger eine strafbare Handlung begeht, um den Beschuldigten der Bestrafung zu entziehen, z. B. Zeugen besticht und zu falscher Aussage verleitet oder eine Gefangenenbefreiung in die Wege leitet usw. Daß hier eine strafbare Begünstigung vorliegt, wird niemand bestreiten wollen. Nur nebenbei sei hier bemerkt, daß, wenn Heine mit Nachdruck für den Verteidiger das Recht in Anspruch nimmt, Zeugen zu ermitteln, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen, sie über ihr Wissen zu befragen, dieses Recht dem Verteidiger wohl von keiner Seite streitig gemacht wird. Zweifelhafte als die obenerwähnten Fälle sind diejenigen, in denen der Verteidiger zwar nicht eine unmittelbar strafbare Handlung begeht, um seinem Klienten zu helfen, aber doch allgemein anerkannten Verteidigerpflichten oder besonderen Standespflichten der Rechtsanwälte zuwiderhandelt, so z. B., wenn er wissentlich unwahre Behauptungen

aufstellt, um den schuldigen Angeklagten der Bestrafung zu entziehen oder ihn bestimmt, kein Geständnis abzulegen oder ein Geständnis zurückzunehmen und ähnliche Fälle. Der Rechtsanwalt verstößt hiermit unzweifelhaft gegen seine Standespflicht; aber auch für jeden anderen Verteidiger ist es Pflicht, nicht hindernd in die dem Gericht obliegende Aufgabe, die objektive Wahrheit zu ermitteln, einzugreifen. Macht sich der Verteidiger in solchen Fällen der strafbaren Begünstigung schuldig? Frank, S. 546, verneint es, mit ihm Beling, VDJ. 7, 24, und v. Lilienthal, DJZ. 1901, 101, während Köhler, Gerichtssaal 61, 68 die Frage bejaht. Vgl. auch Binding, Lehrb. 2, 651. Ich halte die letztere Ansicht für richtiger; hier überschreitet der Verteidiger die ihm gezogenen Grenzen und wird zum strafbaren Begünstiger.

Zum Schluß sei noch ein Urteil erwähnt, das sich zwar nicht unmittelbar mit der Frage beschäftigt, wann der Verteidiger sich strafbarer Begünstigung schuldig macht, sondern in erster Linie die Frage erörtert, wie weit ein Rechtsanwalt, der einen Rat erteilt, als strafbarer Gehilfe in Frage kommen kann, das aber immerhin mit der hier behandelten Frage in einem gewissen Zusammenhang steht. Es handelt sich um das Ur. des 1. Strafsenats v. 17. Nov. 1904, RG. i. Str. 37, 321. Dort wird ausgeführt, daß ein Rechtsgutachten eines Rechtsanwalts darüber, ob eine bestimmte, von dem das Gutachten Fordernden geplante Handlung strafbar sei, an und für sich nicht als Beihilfe angesehen werden dürfe, auch wenn es die Tat zur Folge hat und der Raterteilende diesen bevorstehenden Erfolg bereits bei der Raterteilung wußte und die Tat in Wahrheit ein strafbares Delikt ist, denn es reiche zu der in § 49 StrGB. geforderten „Wissentlichkeit“ — gleich Vorsatz — nicht aus, daß der Gehilfe wisse, der Täter wolle die strafbare Handlung begehen und seine Tätigkeit — hier die Raterteilung — fördere die Ausführung der beabsichtigten Tat; vielmehr müsse auch der Wille des Raterteilenden auf diesen Erfolg gerichtet sein. Da es zu den Berufshandlungen und Berufspflichten des Rechtsanwalts gehöre, auf Verlangen nach bestem Wissen Rat zu erteilen, müsse man von vornherein und präsumtiv davon ausgehen, daß Bewußtsein und Wille des Rechtsanwalts in solchen Fällen lediglich darauf gerichtet sei, pflichtmäßig Rat zu erteilen, auch dann, wenn er sich sagt oder weiß, daß der Rat seinen Klienten zur Begehung eines Delikts bestimmen, also objektiv zur Ausführung einer strafbaren Handlung Beihilfe leisten werde. In solchen Fällen müsse besonders streng unterschieden und bei Prüfung der Frage nach der Vorsätzlichkeit der Begriff des „Bewußtseins“ und der des „Willens“ in Anpassung an die konkrete Sachlage mit besonderer Schärfe aufgefaßt werden. Wollte der Anwalt nur belehren, pflichtgemäß Rat erteilen, auch wenn er weiß, daß sein Rat zur Begehung eines Delikts führt, hat jedoch sein Wille mit dieser Folge seiner Raterteilung nichts zu schaffen, so könne von wissentlicher Beihilfe keine Rede sein. Wolle er aber durch die Raterteilung die Ausführung der Straftat fördern, dann und nur dann liege strafbare Beihilfe vor. Das Urteil sagt zum Schluß, daß der in der möglichen Verkennung des subjektiven Tatbestandes der Beihilfe liegende Mangel des Urteils auch die Feststellung des subjektiven Tatbestandes der Begünstigung treffe, scheint also für diesen die

¹⁾ Graf zu Dohna, Strafprozeßrecht S. 64; Rosenberg, S. 314, Feisenberger S. 119.

²⁾ Rosenberg S. 314, 315.

gleichen Erfordernisse aufstellen zu wollen. Ob es immer ganz leicht sein wird, die hier geforderte „besonders scharfe“ Unterscheidung zwischen „Wissen“ und „Wollen“ zu treffen, mag dahingestellt bleiben.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs.

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Markull, Berlin.

Die Ordnung des Finanzausgleichs im neuen Deutschland hat seit dem Landessteuergesetz v. 30. März 1920 bisher nur Zwischenlösungen erfahren. Das Gesetz v. 23. Juni 1923, das den Schwierigkeiten des Währungsverfalls zu begegnen suchte, sollte in vollem Umfange und die 3. SteuerNVO. v. 14. Febr. 1924, welche die Rückkehr zu den geordneteren Verhältnissen nach der Stabilisierung vermittelte, sollte mit der wichtigen Vorschrift über die Beteiligung an der Umsatzsteuer am 1. April 1925 außer Kraft treten. Das Gesetz v. 26. März 1925 verschob das auf den 1. Okt. 1925. Das Gesetz v. 10. Aug. 1925 aber beschränkte die eigene Geltungsdauer zwar nicht ausdrücklich, doch brachte es sachlich wieder nur eine Uebergangsregelung, indem es die Vorschriften seiner §§ 4 (Gewährleistungspflicht des Reichs) und 6 (landesrechtlicher Lastenausgleich) auf den 1. April 1927 befristete und für den gleichen Zeitpunkt ein neues Gesetz über die Befugnis der Länder und Gemeinden zu selbständiger Festsetzung von Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Aussicht nahm.

Auch der „Entwurf eines Gesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden“, den die Reichsregierung im Dez. 1926 dem Reichstage vorgelegt hat, schiebt die endgültige Lösung des Gesamtproblems zunächst noch hinaus. Eingehend setzt die Begründung auseinander, weshalb das Programm des Gesetzes v. 10. Aug. 1925 unmöglich schon zum 1. April 1927 durchgeführt werden kann. Was sie an äußeren Hemmungen und inneren Gründen aufzählt, wird kaum zu widerlegen sein. Das Zuschlagsrecht gehört noch immer zu den meist umstrittenen Fragen des Finanzausgleichs. Das gleiche gilt von jener anderen großen Aufgabe, der sich die Reichsgesetzgebung je länger desto weniger wird entziehen können, obwohl das Gesetz v. 10. Aug. 1925 dazu noch die Landesgesetzgebung verpflichten wollte: der Festlegung eines grundsatz- und zahlenmäßig bestimmten Verhältnisses zwischen den Personalsteuern des Reichs und den Realsteuern der Länder und Gemeinden. Inzwischen sind die zunächst beteiligten Kreise der Wirtschaft in ihren Forderungen aber bereits viel weiter gegangen, indem sie nichts Geringeres als eine reichsrechtliche Rahmengesetzgebung für die Realsteuern selbst verlangen. An die wertvollen Anregungen von Hausmann und die tieferschürfenden Untersuchungen von Becker und Hensel knüpft heute schon in Fach- und Tagespresse eine ausgedehnte Erörterung auf breiter Grundlage an. Der Reichsrat hat sich mit der Gesamtheit dieser Fragen im Jahre 1925 überhaupt nicht, sein 6. Ausschuß nur sehr kurz befaßt. Tritt er erst einmal endgültig in die Beratung ein, so muß mit einer monatelangen Dauer der Verhandlungen gerechnet werden. Die Durchführung derart weitgreifender neuer Vorschriften macht aber weiterhin nicht bloß

entsprechend umfangreiche Durch- und Ausführungsbestimmungen des Reichs, sondern vor allem auch gesetzgeberische Maßnahmen der Länder notwendig, die gleichfalls wieder ein gewisses Maß von Zeit beanspruchen. Für alles das ist es nachgerade längst zu spät geworden. Die Sache früher vor den Reichstag zu bringen, war aber deshalb nicht möglich, weil es noch immer an den Unterlagen fehlt, deren Beibringung das Gesetz v. 10. Aug. 1925 als Vorbedingung für die Durchführung seines Programms erfordert hat. Von diesen Unterlagen sind bisher allein die neuen Schlüssel für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer da. Die Einkommensteuerstatistik, der Ueberblick über die Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz und vor allem die große Finanzstatistik auf Grund der VO. v. 9. Febr. 1926 stehen noch aus, und bis zu ihrem endgültigen Abschluß können Wochen und Monate vergehen. Es kommt hinzu: die erste Feststellung der Einheitswerte und anschließend die Ueberführung der landesrechtlichen Realsteuern in das neue System werden die Arbeitszeit und Arbeitskraft der Finanzämter noch weit in das Jahr 1927 hinein außerordentlich in Anspruch nehmen. Gleichzeitig ist die Veranlagung der Einkommensteuer 1926 durchzuführen und eine Menge von Rückständen aufzuarbeiten, die sich allmählich bei der Verwaltung der Reichssteuern wie der Landessteuern angesammelt haben. Bei dieser Sachlage könnte die Reichsfinanzverwaltung für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Zuschläge zur Einkommensteuer im Jahre 1927 selbst dann nicht die Gewähr übernehmen, wenn es möglich wäre, die Entscheidung über das Zuschlagsrecht selbst noch rechtzeitig herbeizuführen. So sind es in der Tat zunächst rein äußere Hemmungen, die nichts anderes übrig lassen als eine Vertagung des Programms von 1925. Den gleichen Schluß entwickelt die Begründung aber auch aus sachlichen Erwägungen. In dieser Beziehung kommt neben der ungeklärten Zukunft der Hauszinssteuer vor allem der Ausfall weiter Teile des Reichs für die Einkommensteuer in Betracht, der sich in starkem Rückgange der Rechnungsanteile aller landwirtschaftlichen Gemeinden sowie der Schlüsselanteile der vorwiegend landwirtschaftlich eingestellten Länder offenbart und während seiner Dauer das Zuschlagsrecht für die beteiligten Länder und Gemeinden geradezu als Danaergeschenk erscheinen läßt. Wenn dann noch weiterhin auf das Problem verwiesen wird, „den Forderungen der Planmäßigkeit und zweckvoller Vereinfachung in Aufbau und Betrieb der öffentlichen Verwaltung sowohl wie der privaten Wirtschaft die bisher immer noch versagte Geltung zu verschaffen“, so ist das insofern von besonderem Interesse, als die Begründung selbst daran die Frage knüpft, „ob nicht die Geltung der Uebergangsregelung alsbald auf die zwei nächsten Jahre zu erstrecken, d. h. von vornherein gleich bis zum 1. April 1929 festzusetzen sein möchte“. In dessen hat die Reichsregierung sich entschlossen, von einem dahingehenden Vorschlage abzusehen, und ihren Entwurf nur auf ein Jahr, d. h. bis 1. April 1928 befristet.

Der Entwurf enthält 3 Paragraphen. Der erste bringt gleich eine Doppelvorlage, indem die Reichsregierung aus § 4 des Gesetzes v. 10. Aug. 1925 allein die Gesamtgarantie des Abs. 1 beibehalten und nur von 2100 auf 2400 Millionen M. erhöhen will, während der Reichsrat zwar mit dieser Erhöhung

einverstanden ist, im übrigen aber entscheidenden Wert darauf legt, daß der Entwurf auch die Sondergarantie des Abs. 2 für die Umsatzsteuer bestehen läßt. Der § 2 des Entwurfs beschäftigt sich mit den Aenderungen, die für den Zweck der Uebergangsregelung an dem Gesetz v. 10. Aug. 1925 erforderlich werden. Der § 6 dieses Gesetzes, der von der Kürzung landesrechtlicher Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei solchen Gemeinden handelt, die ihren Steuerbedarf im Verhältnis zu 1914 über Gebühr anspannen, soll zur Dauervorschrift gemacht werden. Die Finanzstatistik für 1926, die ursprünglich nur die Einnahmen und Ausgaben des ersten Halbjahres berücksichtigen sollte, wird auf das ganze Rechnungsjahr 1926 erstreckt. Zu § 19 Abs. 6 bringt der Entwurf eine zweite Doppelvorlage. Es handelt sich um die zeitliche Erstreckung der Vorschrift des § 13 Nr. 8 des Gesetzes, wonach im § 38 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes die Worte „und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als 4 v. H.“ wegfallen sollen, und zwar nach § 19 Abs. 6 mit Wirkung v. 1. April 1927. Die Vorlage des Reichsrats will den Wegfall dieser Worte erst am 1. April 1928 eintreten lassen, um damit Ländern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, bis dahin in allen Fällen, in denen die Erhebung einer Wertzuwachssteuer nicht reichsrechtlich vorgeschrieben ist (§ 18 Abs. 1 des FinAusglGes.), auch weiter den erhöhten Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 4 v. H. zu erheben. Demgegenüber beantragt die Reichsregierung die Ablehnung der Reichsratsvorlage, und zwar aus der Erwägung heraus, daß die Lage des Grundstücksmarktes eine weitere Belastung mit dem erhöhten Grunderwerbsteuereinschlag nicht mehr verträglich ist. Der § 3 des Entwurfs sieht schließlich noch zwei Aenderungen des Finanzausgleichsgesetzes selber vor. Die wichtigste betrifft die Fortdauer der Getränkesteuern in den Gemeinden, die sie am 1. Febr. 1925 erhoben, und zwar im Hinblick darauf, daß der Wegfall der Getränkesteuern von vornherein nur für den gleichen Zeitpunkt vorgesehen war, an dem das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer in Kraft treten sollte. Die zweite Aenderung behandelt sodann die Feststellung der Schlüssel für die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage der Veranlagung 1925, deren Stichtage auf den 30. Sept. 1926 bzw. 31. März 1927 hinausgeschoben werden.

An den Grundlagen der gegenwärtigen Ordnung des Finanzausgleichs hält der Entwurf also fest. Jede Aenderung in den Verhältnissen an den Reichssteuern wird von der Begründung ausdrücklich abgelehnt. Grundsätzlich sollen die Dinge in der Uebergangszeit so weiterlaufen wie bisher. Die Folge ist vor allem die Aufrechterhaltung des viel umstrittenen § 35 FinAusglGes. Die Vorschrift lautet:

„Wenn der Anteil eines Landes, auf den Kopf seiner Bevölkerung berechnet, in einem Steuerjahr um mehr als 20 v. H. hinter dem Durchschnittssatze zurückbleibt, der von der Summe der Anteile der Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfällt, so ist der Anteil des Landes für dieses Jahr bis zur Erreichung der Grenze von 20 v. H. nachträglich aus den dem Reiche verbliebenen Einnahmen an Einkommensteuer zu ergänzen.“

So ganz geheuer ist schon den Vätern des Landessteuergesetzes dabei nicht gewesen. „Die finanzielle Tragweite dieser Vorschrift ist bei dem Mangel an statistischen Unterlagen schwer zu übersehen“, heißt es in der Begründung. Tatsächlich

hat das Reich auf Grund des § 35 für 1924 rund 7,65, für 1925 rund 6,3 und für 1926 voraussichtlich rund 12,5 Millionen zu zahlen, die sich auf 6 bis 7 Länder verteilen. Die Anforderungen wechseln also und bedeuten, da sie ja immer erst nach Ablauf des Rechnungsjahres endgültig zu übersehen sind, für die Haushaltsführung des Reichs einen Unsicherheitsfaktor, der schon als solcher schweren Bedenken unterliegt. Mit dem Gedanken gemeinsamer Steuerverwaltung, d. h. der gleichmäßigen Beteiligung von Reich und Ländern sowohl an Minder- wie an Mehreinnahmen, ist eine Vorzugsbehandlung von einzelnen Ländern ausschließlich zu Lasten des Reichs erst recht nicht zu vereinigen. Dazu kommt, daß die Verhältnisse an den Ueberweisungssteuern sich seit dem Jahre 1920 auf der ganzen Linie zugunsten der Länder geändert haben. Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, unter denen § 35 ursprünglich entstanden ist, sind daher weggefallen, und wenn die Begründung gleichwohl seine Weitergeltung für 1927 zugesteht, so läßt sie doch keinen Zweifel darüber, daß er im Rahmen eines endgültigen Finanzausgleichs nicht mehr erträglich erscheint. Hält der Entwurf hier also einstweilen an einem Rechtszustande fest, der sachlich nur als überholt bezeichnet werden kann, so geht er an anderer Stelle zwar von der geltenden Ordnung ab, indem er, wie bereits erwähnt, die Sondergarantie für die Umsatzsteuer beseitigen will. Der Ausfall soll den Ländern aber nicht bloß durch eine Erhöhung der Gesamtgarantie, sondern zugleich noch in anderer Weise ersetzt werden, sodaß der Leitgedanke der ganzen Uebergangsregelung sich auch insoweit als gewahrt erweist. Die Begründung bemerkt dazu:

„Von den Kosten der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge sollen die Länder und Gemeinden für das Rechnungsjahr 1927 entlastet werden, und zwar auch dann, wenn das Arbeitslosenversicherungsgesetz am 1. April 1927 noch nicht in Kraft treten sollte. Die Reichsregierung geht dabei von der Erwartung aus, daß die Länder die notwendigen Ueberwachungsmaßnahmen mindestens in dem gleichen Umfange wie bisher durchführen werden. Die Sonderregelung für die Krisenfürsorge bleibt unberührt; auch für die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise verbleibt es bei den geltenden Bestimmungen. Die Höhe der Entlastung läßt sich noch nicht absehen; sie hängt von der Zahl der im Rechnungsjahr 1927 unterstützungsberechtigten Erwerbslosen ab. Durch die Befreiung verschwindet jedenfalls aus dem Etat der Länder und Gemeinden ein Ausgabenposten, dessen Höhe sich niemals genau abschätzen läßt und der ihre Haushaltsführung daher in den letzten beiden Rechnungsjahren erheblich erschwert hat.“

Juristische Rundschau.

Am 29. Dezember 1926 wurde der deutsch-italienische Schiedsgerichtsvertrag in Rom unterzeichnet. Die Anwesenheit Mussolinis sollte dazu dienen, den Vorgang zu einem historischen von besonderer Wichtigkeit zu stempeln. In gewissem Sinne ist er es auch. Jeder Schiedsgerichtsvertrag zwischen zwei Nationen ist ein weiterer Schritt zur friedlichen Lösung von Verwicklungen. Wer aber mehr als den üblichen Schiedsvertrag erwartet hätte, würde sich enttäuscht fühlen. Ob der Vertrag mit dem auch sonst gebrauchten Schema irgendeine bestimmte Wiederherstellung besonderer freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern erwecken wird, muß abgewartet werden. Zur Zeit dürfte auch kaum ein Anlaß hierfür vorhanden sein,

Der Schiedsvertrag dient nur dazu, das beiderseitige Verhältnis formell korrekt zu gestalten. In erster Linie bleibt es immer noch bei den diplomatischen Verhandlungen. Können diese Streitigkeiten nicht in freundschaftlicher Weise schlichten, so unterwerfen sich beide Teile einem Vergleichsverfahren. Führt auch dies nicht zum Erfolg, so entscheidet über eine Rechtsfrage ein besonderes Schiedsgericht. Statt dessen können die beiden Parteien auch den ständigen internationalen Gerichtshof im Haag anrufen. Die von dem Schiedsgericht getroffene Entscheidung ist von beiden Parteien „nach Treu und Glauben zu erfüllen“. Was aber geschieht, wenn die Erfüllung nicht erfolgt, das konnte der Schiedsgerichtsvertrag nicht anordnen. Hier kann nur eine höhere Instanz eingreifen. Die aber schwebt immer noch in den Wolken.

Der französische Unterleutnant d. R. Rouzier hatte in Germersheim einen Deutschen erschossen, einen anderen schwer verwundet und zwei andere mißhandelt. Das Kriegsgericht in Landau hat in der vorletzten Dezemberwoche des Jahres 1926 den Offizier freigesprochen, die von ihm verletzten und geschlagenen Deutschen bestraft! Das Urteil ist durchaus verständlich. Auf deutschem Boden steht seit acht Jahren eine fremde feindliche Besatzung. Die französischen Regimenter befinden sich in der gleichen Stimmung wie nach Kriegsende. Der Deutsche ist ihr Feind. Daher bei vielen das dauernde Mißtrauen und die ständige Gereiztheit. Daher bei einzelnen die sich bis zum Sadismus steigernde Lust, die Bewohner des unterworfenen Landes zu quälen. Das Bewußtsein der Machtfülle und die Gewißheit, bei allen Entgleisungen den Schutz ihrer Vorgesetzten zu genießen, bringt schwache Köpfe und unsichere Gemüter in einen Taumelzustand. Ein Kriegsgericht, zusammengesetzt aus Angehörigen der Besatzungsarmee, mußte sich solidarisch mit dem angeklagten Kameraden fühlen. Er hat nichts getan, als das, was sie alle für erlaubt hielten. Den Deutschen, der es an der schuldigen Ehrerbietung nach ihrer Meinung fehlen läßt, darf man niederschließen. Daß man dies mit der juristischen Formel der Notwehr zu umkleiden versucht hatte, ändert an der eigentlichen Quelle des Spruches nichts. Man sprach davon, daß der kommandierende General das Urteil befohlen habe. Das ist an sich wenig glaubhaft. Es bedurfte dessen nicht. Der ganze Geist der Besatzung führt zwangsläufig zu dem Ergebnis. Der eigentlich Schuldige ist nicht der unbedeutende kleine Leutnant. Die Anklage richtet sich gegen den Vertrag von Versailles und den unsinnigen Gedanken, 15 Jahre den Kriegszustand fortzusetzen. Die französische Regierung hat durch eine sofortige Begnadigung der verurteilten Deutschen das Schlimmste abgewendet. Sie hat ihre Mißbilligung des Urteils damit ausgesprochen. Mehr konnte sie nicht tun. Aber das hilft für künftige Fälle nicht. Wenn nicht zugleich mit dem Freispruch des Offiziers einige Deutsche verurteilt worden wären, dann hätte die französische Regierung kein Mittel zu einer Kundgebung ihrer Meinung gehabt. Was hätte sie dann getan? Auch in Frankreich muß man erkennen, daß nur die Beseitigung der Besatzung die Quelle des Uebels verstopft.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß man neben dem Urteil in dem Falle Rouzier auch ein anderes Erkenntnis des französischen Kriegsgerichts zu Landau erwähnt. Zwei Schiffer waren angeklagt, weil sie französischen Rotwein erworben hatten, den

ihr Verkäufer durch Vermittlung eines französischen Soldaten erworben hatte. Sie wurden des Erwerbs, des Aufbewahrens und des Verbrauchs von Besatzungsgut angeklagt (Art. 2 und 27 Ordonnanz 2). Die Verteidigung wies auf das Koblenzer Abkommen v. 10. Sept. und die Ordonnanz 311 hin. Der Staatsanwalt berief sich auf eine Reihe von Einschränkungen zu diesem, die von dem Rechtsbüro des Generalstabs der Rheinarmee in Mainz herausgegeben worden sind. In der Tat war dort unter den Ergänzungen, für die das Koblenzer Abkommen keine Geltung haben soll, auch der Art. 27 der Ordonnanz 2 erwähnt. Der Text des Koblenzer Abkommens enthielt aber diese Ausnahmen nicht. Der Reichskommissar für die besetzten Gebiete hatte dem Verteidiger ausdrücklich mitgeteilt, daß er die Unterschrift unter derartige Ausnahmebestimmungen stets verweigert habe. Das Kriegsgericht schloß sich den Ausführungen des Verteidigers an, der ausschließlich den Text des Uebereinkommens für gültig erklärt hatte. Die Angeklagten wurden freigesprochen. Der Fall läßt sich an schwerer Bedeutung sicher nicht mit dem Fall Rouzier vergleichen. Er ist aber deshalb von Bedeutung, weil hier das Kriegsgericht sich von den Anweisungen des Rechtsbüros des Generalstabs freigemacht hat. Auch dieses Zeichen der Unabhängigkeit eines Militärgerichts soll nicht übersehen werden.

Auch nach einer verlorenen Schlacht ist es ratsam, die einzelnen Vorgänge nochmals an sich vorüberziehen zu lassen. Die stenographischen Berichte des Reichstags über die Beratung zum Arbeitsgerichtsgesetz bieten reichen Anlaß hierzu. Es ist begreiflich, daß die gemeinsame Erklärung des Deutschen Anwaltvereins und des Deutschen Richterbundes zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht wurde. Man ersieht daraus doch wieder die Bedeutung eines solchen Vorgehens. Gleichzeitig aber, daß den Wortführern der Parteien eine unbefangene Würdigung nicht möglich war. Hat ja nicht einmal der Reichsarbeitsminister den eigentlichen Sinn des Protestes der praktischen Juristen verstanden! Andernfalls hätte er nicht aus ihm etwas herauslesen können, was gar nicht gesagt war. Denn, wenn die Kundgebung davon spricht, daß das rechtsgelehrte Richterelement aus der Arbeitsgerichtsbarkeit hinausgedrängt werde, so war den Verfassern sehr wohl bekannt, daß der Vorsitzende der Arbeitsgerichte Richtereigenschaft haben muß. Ihre Warnung ging aber dahin, daß trotz dieses Richtervorsitzenden durch die Absplitterung der Arbeitsgerichte die Bedeutung des Richters herabgedrückt werde. Der Protest richtet sich ja ausdrücklich gegen die Trennung der Arbeitsgerichte von den ordentlichen Gerichten. Der Reichsarbeitsminister hat weiter den Satz zitiert, „daß das Recht selbst in diesen Gerichten kaum mehr Eintritt habe“. Er könne nicht glauben, daß „unsere Richter und Anwälte in ihrer Mehrheit sich mit dieser Stellungnahme identifizieren“. Der Reichsarbeitsminister hat aber doch wohl, wenn auch nicht alle, so doch manche Ausführungen, namentlich die der Gewerkschaften, gelesen. Er weiß auch, daß dort betont wurde: bei den Arbeitsgerichten handle es sich nicht so sehr um eine Verwirklichung des geltenden Rechts, als um die Geltendmachung sozialer Ideen. Was darunter zu verstehen ist, war klar. Ebenso auch, daß sich hiergegen das Gewissen eines jeden Richters und Rechtsanwalts wehren muß. Wenn der Reichsarbeitsminister sich diesen Sinn in Er-

innerung gerufen hätte, so wäre es ihm auch klar geworden, daß die deutschen Richter und Rechtsanwälte hinter ihrer Standesvertretung stehen. Bei dieser Einstellung eines Mitglieds der Regierung kann es nicht wundernehmen, wenn die einzelnen Parteivertreter in noch stärkerem Grade die Schale ihres Zornes über Richter und Rechtsanwälte ausgossen. Es ist zwecklos, hier zu versuchen, die Unrichtigkeit dieser Argumente nochmals darzulegen. Es sind die alten, längst widerlegten Behauptungen, die immer wieder auftauchen. Wäre wirklich nach Gründen entschieden worden, so hätten namentlich die Ausführungen des Abg. Dr. Wunderlich durchgreifen müssen. Es überzog aber der Parteiwille. Man glaubte, eine soziale Tat zu tun und hat eine Vergewaltigung des Rechtsgedankens angenommen. Wie es dabei zugeht, ist unschwer daraus zu entnehmen, daß alle Abänderungsanträge programmäßig abgelehnt wurden. Es nützte nichts, daß der Abg. Dr. Wunderlich auf den Widerspruch hinwies, die Rechtsanwälte als Geschäftsführer wirtschaftlicher Vereinigungen zuzulassen, wenn sie keine eigene Praxis betreiben, sie aber auszuschließen, wenn sie die Anwaltspraxis noch nebenbei ausüben. „Dies ist ein derartiger Unsinn, daß er unmöglich Gesetz werden kann“, rief er aus. Der Erfolg zeigt ihm, daß es doch möglich war.

Ehe der Reichstag in die Weihnachtsferien ging, verabschiedete er noch ohne Debatte die Novelle zur StrPO. Sie ordnet zwei voneinander getrennte Punkte. Zum einen führt sie das lang erstrebte Recht der Zeugnisverweigerung für Schriftleiter, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift ein. Wir erleben hier den Schluß einer Rechtsentwicklung. Je mehr die Presse zum Ausdruck der öffentlichen Meinung wird, desto mehr müssen ihr die Quellen dieser geöffnet sein. Das rückhaltlose Mitteilen ist nur möglich, wenn, wie das Geheimnis des Geistlichen, des Rechtsanwaltes, des Arztes, auch das des Redakteurs geschützt wird. Er muß dafür die volle Verantwortlichkeit übernehmen. Gerade daraus aber ergab sich das Verlangen, daß der durch die Presse Verletzte sich nur an ihn hält. Damit ist deren Stellung eine gehobene geworden. Aus diesem Rechte fließt wieder die Pflicht der besonderen Sorgfalt bei der Uebernahme fremder Berichte. Zum andern wird jetzt bei der Voruntersuchung ein stärkerer Schutz des Angeklagten eingeführt. Er muß Gelegenheit haben, seine Angehörigen von der Verhaftung zu unterrichten. Die Nachprüfung des Haftbefehls erfolgt in mündlicher Verhandlung. Sie hat spätestens innerhalb einer Woche seit dem Antrage stattzufinden. Der Verteidiger wirkt dabei mit. Auch diese Neuerung steht schon seit langem auf dem Programm der Reformen. Der Untersuchungszweck kann durch sie nicht gefährdet werden. Ob sie geeignet ist, das ganze System der Voruntersuchung allmählich umzubilden, wird die Erfahrung lehren. Aber schon um dieser willen ist es zu begrüßen, daß vor der endgültigen Feststellung der neuen Verfahrensordnung gerade dieser Teil einer praktischen Probetagsausschuß auch diese wirklich rein sachliche Verbesserung vom parteipolitischen Standpunkte aus behandelt wurde. Man sollte meinen, daß jede Richtung das gleiche Interesse an der Beseitigung von Mißständen haben müßte. Kann doch der Angehörige jeder derselben darunter leiden. Es sollte allmählich doch auch bei uns möglich werden, unpolitische Fragen auch unpolitisch zu erledigen. Es

muß doch nicht grundsätzlich, weil die eine Seite des Hauses für eine Ansicht ist, die andere dagegen sein.

Wieder ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf über das Provisorium für den Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern zugegangen. Man hatte den endgültigen Ausgleich am 1. April 1927 erhofft. Er war noch nicht möglich. Die erwarteten finanzstatistischen Unterlagen fehlen noch. Auch die Wirkungen der ersten Veranlagungen nach dem Reichsbewertungsgesetz für Einkommen- und Körperschaftsteuer sind noch nicht bekannt. Die Begründung zum Gesetz weist auch auf die Unmöglichkeit der Durchführung des geplanten Zuschlagsrechts der Länder und Gemeinden zur Einkommen- und Körperschaftsteuer hin. Sie warnt hier vor einer Uebereilung. Die Zuschläge ließen sich nur dann vertreten, wenn die Reichssteuern selbst befriedigende Ergebnisse lieferten. Man fühlt an diesem Punkte, daß hier die Hauptschwierigkeit liegen muß. Technische Bedenken lassen sich immer finden, aber auch, wenn es nötig ist, beseitigen oder überspringen. Aber weil beim Finanzausgleich auch die verfassungspolitische Regelung zwischen Reich und Ländern ausgetragen wird, muß erst diese reif sein. Man erkennt das auch daran, daß der Reichsrat an mehreren Punkten eine abweichende Fassung vorschlägt. Die Länder kämpfen um ihre Selbständigkeit und daher um eigene Steuern oder wenigstens, wie bei der Umsatzsteuer, um die Zusage eines festen Ueberweisungsbetrages. Am 8. Jan. 1927 sprach Staatssekretär Dr. Popitz in einer Ausschusssitzung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik in München über den Finanzausgleich. Wenn ein Mann wie Popitz, der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht im Finanzministerium, der geistige Vater so vieler Gesetze, selbst das Wort nimmt, so horcht man auf. Und wenn der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums den Vertretern der Gemeindeinteressen vorhält, daß die Bevölkerung in erster Linie das Weiterbestehen des Reiches wünsche, so weiß man, von welchem Gesichtspunkte aus das Reich an die Lösung des Problems herantritt. Popitz wies auf den Widerspruch zwischen dem Verlangen der Selbständigkeit der Länder und der Steuergarantie durch das Reich hin. Die Anspannung des Reichshaushaltes erlaube nicht mehr als 75% der Einkommen- und Körperschaftsteuer den Ländern zu überlassen. Nicht mehr lebensfähige Länder künstlich aufrechtzuerhalten, erscheine nur mit Zustimmung der anderen Länder zulässig. Die Reichsregierung wird ihren Entwurf unter den gleichen Gesichtspunkten im Reichstage verteidigen: zuerst das Reich, dann die Länder.

Der Reichstag hat am 15. Dez. 1926 den Entwurf eines 4. Gesetzes über die Aussetzung von Verfahren über Ansprüche der früheren regierenden Fürstenhäuser beraten. Es handelt sich um die Prozeßsperre um ein halbes Jahr. Die Reichsregierung ging von der Auffassung aus, daß nur eine auf eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne ausgedehnte Verlängerung der Prozeßsperre vergleichsfördernd wirken könne. Man mag zweifeln, ob auf diesem Wege der gewünschte Erfolg erzielt wird. Indes kann der Versuch ja abgewartet werden. Eine allzugroße Gefahr liegt weder für die eine noch für die andere Seite vor. Bei der Beratung warf ein kommunistischer Abgeordneter dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, dem Abg. Dr. Kahl, Ver-

schleppungspolitik gegenüber den Fürsten vor. Auch der stenogr. Bericht enthält diese Bemerkung. Der nächste kommunistische Redner sah sich veranlaßt, eine Rektifikation seines Parteigenossen vorzunehmen: „Ein persönlicher Vorwurf gegen den Herrn Abg. Kahl ist durchaus nicht erhoben und nicht gemeint.“ Dem folgte ein Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigung. Er sprach unter lebhafter Zustimmung aus, daß er nie angenommen habe, daß „sich der Herr Abg. Dr. Kahl von anderen Gesichtspunkten als von denen der höchsten Objektivität und des höchsten Gerechtigkeitsgefühls habe leiten lassen“. Angriffe irgendwelcher Art können an die Person des Herrn Dr. Kahl nicht heranreichen. Und dann mußte der Abgeordnete, der zuerst den Vorwurf erhoben hatte, bemerken, er habe gar nicht daran gedacht, einen Vorwurf auch nur anzudeuten. So wenig erhebend ein derartiger Vorgang ist, so erfreulich war der Ausgang. Vor einer Persönlichkeit wie Kahl müssen sich auch die kommunistischen Abgeordneten ehrerbietig beugen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Zur Reform des Aktienrechts. Die vom 34. Deutschen Juristentag in Köln eingesetzte Kommission, die beauftragt worden ist, die Frage einer etwa notwendigen Reform des deutschen Aktienrechts zu prüfen, hielt ihre 1. Sitzung unter Vorsitz des RA. Dr. Max Hachenburg, Mannheim, ab. An ihr nahmen Teil u. a. Vertreter des Reichsjustiz-, Reichswirtschafts- und Reichsfinanzministeriums. Es wurde beschlossen, in eine Prüfung des gesamten Aktienrechts einzutreten, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung etwaiger Mängel — auch solcher, die durch die Inflation hervorgerufen sind —, wie auch unter dem Gesichtspunkt der Anpassung des Gesetzesrechts an die durch die wirtschaftlichen Bedürfnisse hervorgerufene Rechtsentwicklung.

Die Durchprüfung des Stoffes soll sich zunächst auf folgende Materien erstrecken:

I. Gründung der A.-G., insbes. Revision der Gründung, qualifizierte Gründung und Nachgründung, Unanfechtbarkeit der Zeichnungserklärung, Regelung der Einzahlung.

II. Die Kapitalbasis der A.-G.:

a) ziffernmäßige Bestimmung des Grundkapitals und der Aktien, Unterpriemission,

b) Erleichterung der Kapitalbeschaffung bei Gründung und Kapitalerhöhungen, insbes. Notwendigkeit der Zeichnung sämtlicher Aktien vor Gründung und Kapitalerhöhung, Bezugsrecht.

III. Organisation der Verwaltung der A.-G. (Vorstand und Aufsichtsrat, Haftung und Kontrolle).

IV. Generalversammlung und Stimmrecht, insbes. Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Vorratsaktien, stimmlose Aktien und Legitimationszession.

V. Schutz der Aktionäre und des Unternehmens, Minderheitsrechte, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, Maß der Auskunftspflicht und Publizität.

VI. Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnverteilung.

VII. Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentration auf das Aktienrecht (Interessengemeinschaften, Fusionen, Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen usw.).

VIII. Aktiengesellschaft und öffentliche Hand, insbes. gemischtwirtschaftliche Gesellschaften.

Die Vorberatung der unter IIb und III—VIII bezeichneten Materien wird in Unterkommissionen erfolgen, während die Behandlung der unter I und IIa bezeichneten Materien auf Grund zu erstattender Referate sofort in der Gesamtkommission stattfinden soll.

Die **Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht** schreibt folgende Preisaufgabe aus: „Wesen und Grenzen der internationalen Gerichtsbarkeit und Schieds-

gerichtsbarkeit als Grundlage für das Völkerrecht der Zukunft.“ Gewünscht wird eine umfassende Untersuchung unter Berücksichtigung des Statuts des Ständigen Internat. Gerichtshofs und der geltenden zwischenstaatlichen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge. Die Untersuchung soll das positive Recht bez. der Abgrenzung der einer richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegenden Staatenstreitigkeiten von anderen Staatenstreitigkeiten darstellen, und untersuchen, ob dieses positive Recht den Bedürfnissen vom Standpunkt möglicher Sicherung des Friedens und des Ausbaues der internationalen Rechtspflege entspricht.

Die Arbeiten sind in deutscher Sprache bis 15. März 1928 an den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Kiel, Dänische Straße 15, zu richten. Der Vorstand der Gesellschaft trifft die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß. Die Verkündung der Entscheidung soll spätestens am Sonnabend nach Pfingsten 1928 stattfinden. Der Preis beträgt 10000 M. Sind mehrere gleichwertige Arbeiten eingegangen, so wird die Preissumme gleichmäßig auf sie verteilt.

Die Gesellschaft erhält das Recht, eine mit dem vollen Preis gekrönte Arbeit in einer den Wünschen des Verfassers Rechnung tragenden Weise auf ihre Rechnung drucken und verlegen zu lassen.

Festschrift für Ernst Heinitz. Aus Anlaß des 50jährigen Dienstjubiläums des Geh. Justizrats Dr. Heinitz wurde ihm mit anderen wertvollen Gaben diese Festschrift von Rechtsanwälten des Kammergerichtsbezirks „als Zeichen der Verehrung von den Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer zu Berlin“ überreicht¹⁾.

Der umfangreiche, in vornehmer Ausstattung erschienene Band von 512 Seiten enthält 17 wertvolle Beiträge, die einzeln anzuführen an dieser Stelle unmöglich ist. Die bekanntesten Mitglieder der Anwaltschaft des Kammergerichts haben sich vereinigt, um aus dem bürgerlichen, Handels-, Industrie-, Arbeits- und Zivilprozeßrecht, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Strafprozeß und Ehrengerichtsverfahren sowie dem Staats-, Verwaltungs- und internationalen Privatrecht wertvolle Beiträge beizusteuern; auch drei Arbeiten allgemeiner rechtlicher Natur von besonderem Interesse befinden sich darunter. Im Gegensatz zu manchen anderen Festschriften der letzten Zeit mit recht dürftigen Beiträgen darf die hier vorliegende deshalb besonderen Wert beanspruchen, weil es sich um tiefgründige, umfangreiche Arbeiten handelt, die für die Praxis und Wissenschaft von bleibendem Werte sind.

In der **Vereinigung für Aktienrecht** hielt RA. Dr. Max Lion, Berlin, einen Vortrag über „Die Reform der bilanzrechtlichen Vorschriften durch Erhebung der Steuerbilanz zur Handelsbilanz“. Der Vortragende ging davon aus, daß nach gegenwärtigem Rechtszustande regelmäßig mehrere Bilanzen nebeneinander errichtet werden müssen: eine handelsrechtliche und eine steuerrechtliche Jahresbilanz für die Einkommen- und Körperschaftsteuer, sowie eine steuerrechtliche Vermögensbilanz. Die Errichtung dieser mehrfachen Bilanzen auf denselben Stichtag nach verschiedenen Grundsätzen bringt vermehrte Mühewaltung mit sich. Die Vermögenssteuerbilanz ist unentbehrlich, solange von der Gesamtheit der Steuerzahler eine fühlbare Vermögenssteuer nach dem gemeinen Wert ihres Vermögens erhoben wird. Dagegen fragt sich, ob nicht eine der beiden Jahresbilanzen zu entbehren ist.

Die steuerliche Jahresbilanz beruht auf den Vorschriften des Steuerrechts zur Ermittlung des wirklichen Ertrages einer Unternehmung unter Ausschaltung aller willkürlichen Herabdrückungen. Die Vorschriften dafür wurden immer mehr verfeinert und sind jetzt in Einzelbestimmungen des Eink.- und Körperschaftsteuerges. niedergelegt. Sie enthalten so viele Kontrollen und Abweichungen von der handelsrechtlichen Bilanz, von der die Steuer zwar grundsätzlich ausgehen will, daß sich daraus die besondere Erscheinung der Steuerbilanz gebildet hat. Ihr Fortbestehen ist unbedingt nötig nicht nur im

¹⁾ 1926. Berlin, Hobbing. M. 20.

fiskalischen Interesse des Steueraufkommens; der leitende Grundsatz der neueren Steuergesetzgebung mit ihren schweren Lasten ist der, daß diese gerecht verteilt werden müssen. So wenig ein Privatmann oder Beamter Einkommen verschweigen darf, so wenig darf ein Kaufmann zum Nachteil seines Konkurrenten oder der anderen Kaufleute und Steuerzahler willkürlich seinen Gewinn herabdrücken und verschweigen. Auf die Steuerbilanz wird daher noch auf lange Zeit im Staatsinteresse wie in dem aller Steuerzahler nicht verzichtet werden können.

Es fragt sich somit, ob die handelsrechtlichen Vorschriften über die Bilanzaufstellung dahin geändert werden können, daß sie den steuerrechtlichen Vorschriften angepaßt werden, ob also die Steuerbilanz materiell auch zur Handelsbilanz erhoben werden kann. Der Vortragende erörterte dieses Problem an der dafür empfindlichsten Stelle, nämlich bei den Bilanzen der Aktiengesellschaften. Nach Handelsrecht bestehen nur Höchstgrenzen für die Bewertung, dagegen keine Mindestgrenzen wie im Steuerrecht, so daß die handelsrechtliche Bilanz jede willkürliche Unterbewertung, d. h. die Bildung beliebiger stiller Reserven, zuläßt. In der Frage, ob dies weiter so bleiben soll, Gipfelt das Problem. Der Vortragende untersuchte alle Gründe, die für und wider die Zulässigkeit willkürlicher stiller Reserven sprechen, erörterte sie vom Standpunkt aller Faktoren, nämlich: der Direktion der Aktiengesellsch., des Aufsichtsrats, der Aktionäre, Gläubiger, Obligationäre, der Öffentlichkeit, insbes. von nationalwirtschaftlichen Erwägungen aus und vom Gesichtspunkt der allgemeinen wirtschaftlichen Moral. Er kam zu dem Ergebnis, daß die jetzigen Vorschriften die Aufstellung von Scheinbilanzen an Stelle der dem Gesetz angeblich zugrunde liegenden Bilanzwahrheit zulassen und die Praxis fast nur solche Scheinbilanzen kennt. Die Gründe dafür wiegen die Nachteile nicht auf. Als Hauptgründe werden geltend gemacht: Ein der Wahrheit entsprechender Ausweis würde den Aktionären ermöglichen, der Gesellschaft zu viel Blut im Wege der Dividende zu entziehen. Eine solche Befürchtung dürfe nicht dazu führen, dann die Bilanz zu verfälschen und den wirklichen Stand der Unternehmung zu verheimlichen, sondern dann müssen die Dividendenverteilungsvorschriften geändert werden, was technisch durchaus möglich ist. Ferner wird geltend gemacht, daß die Konkurrenz aus einer wahren Bilanz zu viel ersehen könne. Diese Auffassung erscheint weit übertrieben, da die Konkurrenz andere Wege hat, um den Stand eines Unternehmens kennen zu lernen. Der Vortragende wies ferner auf die weitgehende Offenbarung hin, die in Prospekten geübt wird, insbes. in Anleiheprospekten im Ausland; auf die Erfahrungen in England und Amerika, wo selbst nach den Angaben von Gegnern der deutschen Aktienreform eine weitgehende Publizität ohne Schaden für die Gesellschaft geübt wird. Im übrigen aber legte der Vortragende dar, daß die heimlichen Reserven die Verantwortlichkeit des Vorstandes außerordentlich vermindern, sowohl den Aktionären und der Öffentlichkeit wie dem Aufsichtsrat gegenüber; daß sie seine Geschäftstüchtigkeit verschleiern. Die Stabilität des Unternehmens, die durch solche heimlichen Reserven mit unrichtiger Bilanz erreicht werden soll, läßt sich genau so gut auf offenem Wege erreichen, wenn für genügendes Sparkapital durch Änderung der Dividendenverteilungsvorschriften Sorge getragen wird. Der Vortragende kam hiernach zu dem Ergebnis, daß die Uebertragung der steuerrechtlichen Vorschriften auf die Handelsbilanz durchaus empfehlenswert und im Interesse auch des Aktienwesens sei. Dazu müßte eine Revision und sorgfältige Durchbildung der Bestimmungen durch gemeinsame Arbeit des Finanz- und Justizministeriums mit den Kreisen der Wirtschaft und Wissenschaft stattfinden.

In der Diskussion waren 2 Gruppen von Rednern zu unterscheiden. Die aktienrechtlich interessierten stimmten dem Redner zu. Einige Steuerrechtler machten Bedenken geltend, die sich u. a. auf den Begriff des Einkommens und die bisher wechselnde Fassung der Steuergesetze stützten. Im Schlußwort hob der Vortragende hervor, daß es nicht auf die Steuerbilanz selbst ankomme, sondern auf das Prinzip der Wahrheit für die Handelsbilanz, an dem alle Interessierten mitarbeiten sollten.

In der Kölner Juristischen Gesellschaft sprach OLGRat, Professor Dr. Goldschmidt, Köln, über **Richter und Anwälte in England**. Die heutige Rechtspflege in England läßt sich nur begreifen unter dem Gesichtspunkt, daß sich Recht und Rechtspflege vom sozialen Leben nicht trennen lassen. England, das bis heute in einer Vereinsamung gelebt hat, steht heute vor der Frage, ob es sich als Mutterland des britischen Imperiums fühlen oder ob es sich zum übrigen Europa schlagen soll. Dieser Entwicklung kann sich das Recht nicht entziehen. Wiewohl das Recht Englands sehr in der Geschichte verwurzelt ist, hat doch auch die neue Zeit große Rechtsgebiete erschlossen, so die Mieterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Dergleichen sind auch neue Wirtschaftsgerichte entstanden. Nach einer Darstellung des Juristenstandes im allgemeinen, seiner Einteilung in solicitors und barristers, sowie der Tätigkeit beider Gruppen erläuterte der Redner das Recht Englands mit seiner Einteilung in geschriebenes und Gewohnheitsrecht, in common law und equity, dem Volks- und Königsrecht. Die fast unübersehbar große Anzahl von Gesetzen hat einen Zustand geschaffen, daß es heute in England Juristen gibt, die nur Volksrecht, und solche, die nur Königsrecht kennen. Hierbei wies der Vortragende jedoch nach, daß die in Deutschland verbreitete Auffassung, die Engländer vermöchten nicht juristisch zu denken, irrig ist. Von der Schilderung der Tätigkeit der solicitors und barristers im einzelnen war die Darstellung der Prozeßführung vor Gericht äußerst interessant. Die vornehmste Tätigkeit des barristers, der in Begleitung des solicitors vor Gericht erscheint, bestehe in der Vernehmung der Zeugen in der Verhandlung. Diese werden nicht durch das Gericht geladen, sondern von dem Kläger selbst mitgebracht. Dabei ist es erlaubt und geboten, daß der solicitor die Zeugen instruiert. Durch die Befragung der Zeugen erläutert der barrister alsdann dem Gericht den Tatbestand. Es versteht sich von selbst, daß der barrister seine Zeugen in vornehmer Zurückhaltung befragt. Hiernach beginnt die Befragung der Zeugen durch den Gegenanwalt. Während bis dahin vornehme Zurückhaltung geboten war, ist jetzt das Gegenteil der Fall. Es ist ein Sport der Anwälte, die gegnerischen Zeugen durch ihr Kreuzverhör zu Fall zu bringen. Auch hier ist es geboten und erlaubt, auf die Vorstrafen der Zeugen einzugehen. Es ist zweifelhaft, ob bei dieser Art der Prozeßführung die Wahrheit an den Tag kommt, doch ist dies weniger bedeutungsvoll, da der Richter den Zeugen kaum Glauben schenkt.

Der High Court ist nicht das Reichsgericht Englands im deutschen Sinne, sondern er ist als erstinstanzliches Gericht für England und Wales (nicht dagegen für Schottland und Irland) grundsätzlich für alle Sachen zuständig. Bei einem Streitwert unter 100 Pfund kann allerdings Verweisung erfolgen. Vorsitzender ist der Lordkanzler als Mitglied des Kabinetts. Das erkennende Gericht ist zumeist mit einem Richter besetzt, jedoch gibt es auch Zivilgeschworenengerichte und Kollegialgerichte in der Besetzung von zwei und drei Richtern. Zumeist spielt sich alles in London ab, doch besteht noch in der Provinz, in Manchester und Liverpool, die alte Einrichtung der Reiserichter. Die Rechtsstreitigkeiten werden von masters vorbereitet und zum größten Teil selbständig erledigt. Die Urteile werden nicht schriftlich erteilt, sondern der Richter hält einen Vortrag, der von den Anwälten mitgeschrieben wird. Das Urteil wird in ein Buch eingetragen, aus dem die Parteien durch ihre Anwälte eine Abschrift erhalten. Die Richter Englands, die Persönlichkeitsrichter sind und sich eines überaus großen Ansehens erfreuen, sind jedoch nicht, wie in Deutschland vielfach geglaubt wird, Richterkönige, da sie an die Präjudizien gebunden sind. Auffällig ist die geringe Zahl der Prozesse. Es hängt dies zum Teil mit der Höhe der Kosten, über deren Entscheidung das Gericht frei ist, zum Teil auch mit dem Volkscharakter, zum Teil mit der Schwierigkeit bei der Einlegung von Berufungen zusammen. Wiewohl gegen alle Urteile Berufung möglich ist, ist sie jedoch nur mit Erlaubnis des Richters a quo oder ad quem gestattet. Denn es besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die unteren Gerichte die Tatsachen richtig gewürdigt haben. Ist das Gericht mit zwei Richtern besetzt, so ist die Be-

rufung bereits verworfen, wenn beide Richter verschiedener Ansicht sind. Zum Schluß betonte der Vortragende, daß bei dem lebhaften Rechtsverkehr zwischen England und Deutschland sehr wohl die Möglichkeit bestände, daß auch das englische Recht für Deutschland von Bedeutung werden könne, namentlich was die Einrichtung der Einzelrichter und die Beschränkung der Berufung anbelange.

Referendar Dr. Walter, Köln.

Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen

hat aus Anlaß ihrer Begründung vor 50 Jahren eine Festausgabe in schmuckem Gewande herausgegeben. Sie enthält 25, z. T. auch juristisch wertvolle Beiträge aus allen Gebieten des Versicherungswesens und -Rechts.

An die Leser der DJZ!

1. Der Termin für die Einsendung von Preisbewerbungen zu unserem neuen Preisausschreiben für Studenten und Studentinnen (vgl. S. 108) läuft am 15. März 1927 ab.

2. Einsendungen für das neue humoristische Heft „Jus und Jux“ werden bis spätestens 15. Febr. erbeten.

3. Von den Einbanddecken der DJZ., sowohl für die früheren Jahrgänge wie für den Jahrgang 1926, ist nur noch eine geringe Anzahl vorhanden. Es wird um baldige Bestellung unter Einsendung von je M. 2,20 auf Postscheckkonto Berlin 45561 unseres Verlages Otto Liebmann, Berlin, gebeten.

Personallen. Geh. Hofrat, Prof. Dr. Richard Schmidt,

Leipzig, wird am 19. Januar 65 Jahre alt. Wir grüßen in ihm unseren hochgeschätzten Mitherausgeber, der als Lehrer und Gelehrter des öffentlichen und insbes. des Staatsrechts sich einen großen Namen gemacht hat. Schmidt war schon 1903 Rektor der Univ. Freiburg und Vertreter dieser Universität in der 1. Kammer des Badischen Landtages, siedelte dann 1913 nach Leipzig über, ist Mitglied der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Direktor des Institutes für politische Auslandskunde und Senator der deutschen Akademie in München. Schriftstellerisch ist er durch zahlreiche, in der vordersten Reihe stehende Werke hervorgetreten. Sein Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, seine Aktenstücke zum Strafprozeß, die soeben in 5. Aufl. erschienen sind, seine Urkunden aus allen Rechtsgebieten, die Einführung in die Rechtswissenschaft, sein Grundriß des deutschen Strafrechts seien nur beiläufig erwähnt. Möge diesem ausgezeichneten Lehrer, Gelehrten und Kenner des öffentlichen Rechts, des Straf-, Zivil- und Strafprozeßrechts noch eine lange Reihe gleich erfolgreicher Jahre beschieden sein! — Geh. Rat, Prof. Dr. Ernst Mayer, der bekannte Lehrer an der Univ. Würzburg, ebenfalls hochgeschätzt durch zahlreiche Werke, wird am 22. Jan. 65 Jahre alt. — Prof. Dr. Fleiner, Zürich, zuletzt Prof. in Heidelberg, bis er 1915 in seine schweizerische Heimat übersiedelte, wird am 24. Januar 60 Jahre alt. Seine Hauptwerke behandeln Kirchenrecht, öffentliches und deutsches Verwaltungsrecht sowie das schweizerische Bundesstaatsrecht. — Geh. Reg. Rat, Prof. Dr. rer. pol., Dr. jur. h. c. Max Sering, Berlin, einer der bedeutendsten Sachkenner auf dem Gebiete der inneren Kolonisation, des Agrarrechts, des Siedlungswesens, der Weltwirtschaft, der Staats- und Volkswirtschaft, begibt am 18. Jan. seinen 70. Geburtstag. — Ebenso am 19. Jan. der bekannte Lehrer und Gelehrte der Finanzwissenschaft und der Sozialökonomie Geh. Rat, Prof. Dr. Dietzel, Bonn. Auch er ist in juristischen Kreisen durch eine große Zahl staatswissenschaftlicher Arbeiten und Werke bekannt. — Ernennungen: Ministerialrat i. Reichsjustizministerium Dr. Mende, Berlin, zum Reichsgerichtsrat. — Im Reichsjustizministerium: OberReg. Rat Dr. Sauer zum Ministerialrat, Reg. Rat Kritzingen und LGR. Dr. Lehmann zu OberReg. Räten, LGR. Dr. Harmening zum Reg. Rat sowie Reg. Rat im würtemb. Justizministerium Wagner zum Reg. Rat im R. Min., OberReg. Rat im R. Min. Dr. Weltzin, Berlin, zum Ministerialrat. — Zu Mitgliedern des Reichsfinanzhofes: Ministerialrat i. Thüringer Finanzministerium Dr. Pfeiffer, Finanzgerichtspräsident Braun, Königsberg, und LGDir.

Dr. Kraft, Düsseldorf. — Min. Rat i. Just. Min. Siegfried. Schwerin, zum Generalstaatsanwalt b. OLG. Rostock. — Obj. R. i. Just. Min. Dr. Josephi, Schwerin, zum Min. Rat. — Geh. JR. Aug. von Simson, Berlin, ist im hohen Alter von fast 90 Jahren heimgegangen. Er war der älteste Sohn des großen Parlamentariers und ersten Präsidenten des Reichsgerichts Dr. Eduard von Simson. Er selbst war jahrzehntlang einer der bekanntesten und erfolgreichsten Anwälte Berlins, lange Jahre Vorsitzender der Anwaltskammer i. Bez. d. KG., die wie die deutsche Anwaltschaft in dem Verstorbenen einen ihrer Besten verloren hat. — Geh. JR. Kempf ist mitten aus seiner großen und erfolgreichen Praxis als RA. und Notar in Berlin aberufen worden. In rastloser Arbeit hat er sich in den Dienst seiner großen Klientel gestellt, als Mitglied der Justizprüfungskommission und Schriftführer des Berliner Anwaltsvereins lange Jahre mit Hingebung für seinen Beruf und Stand gewirkt. — Prof., JR. Dr. Crüger, Berlin, der Vorkämpfer des Genossenschaftsgedankens und langjährige Anwalt des Allg. Deutschen Genossenschaftsverbandes, ist gestorben. Crüger hat sich auch wissenschaftlich, bes. durch seinen großen Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, bleibende Verdienste erworben.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatte: Oberregierungsrat Dr. Hagemann, Berlin.

Das viel umstrittene **Schund- und Schmutzgesetz** ist inzwischen veröffentlicht. Man kann alle die grundsätzlichen Bedenken gegen eine gesetzliche und insbesondere gegen eine doch immerhin überwiegend polizeilich-strafrechtliche Regelung dieser Materie teilen, aber man wird dabei doch einen Punkt nicht übersehen dürfen, von dem bislang bei dem Streite der Meinungen recht wenig die Rede gewesen ist. Die Ueberschrift des Gesetzes v. 18. Dez. 1926 (RGBl. I S. 505) lautet: Gesetz zur Bewahrung der **Jugend** vor Schund- und Schmutzschriften. Zum Schutze der **heranwachsenden Jugend** ist das Gesetz erlassen, wie es in seinen Eingangsworten ausdrücklich selbst hervorhebt, und einer verständigen Praxis muß diese ratio des Gesetzes dauernd gegenwärtig sein. Dann können zahlreiche Mißgriffe, deren drohende Gefahr nicht geleugnet werden kann, vermieden, trotzdem begangene aber nach Möglichkeit wieder gutgemacht werden. Vielleicht werden die in Ausarbeitung begriffenen Ausführungsbestimmungen, deren Tendenz zweifellos dahingehen wird, Kunst und Wissenschaft gegen banausische Eingriffe zu schützen, auch gerade diesen Punkt betonen, von dem aus sich wie mir scheint eine Einstellung gewinnen lassen könnte, die den weitaus größten Teil der nach den öffentlichen Diskussionen für bedroht gehaltenen Erzeugnisse dem Bereiche des Gesetzes vor vornherein entzieht, weil sie der heranwachsenden Jugend entweder aus äußeren Gründen unerreichbar und auch innerlich unzugänglich sind, oder weil sie von der Jugend selbst aus in ihrer Natur liegenden Gründen gar nicht begehrt werden. Gerade der Umkreis der letzteren Werke ist zweifellos viel größer als man annimmt. Selbstverständlich ist der Mißbrauch eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes, gegenüber dem die Jugendlichen regelmäßig sich völlig neutral verhalten und an dem sie achtlos vorübergehen, zur Erregung niedriger Instinkte unreifer Menschen denkbar und möglich; er kann aber m. E. nie dem Werk, kann nur dem Mißbrauchenden zur Last gelegt werden, gegen den allein sich folgerichtig die behördlichen Maßnahmen zu richten haben.

Nach ausländischen Pressemeldungen versuchen die Sowjetbehörden die in den Großstädten bedenklich um sich greifende **Prostitution** durch soziale Maßnahmen zu bekämpfen. Zunächst ist es interessant, daß die verheißungsvollen Voraussagungen der ersten Revolutionszeit, nach der eine Prostitution mit Abschaffung des kapitalistischen Systems völlig undenkbar geworden sein sollte, sich offenbar nicht nur nicht erfüllt haben, sondern daß die Verhältnisse — ähnlich wie es mit der Sorge um die verwahrloste Jugend gegangen ist — ärger geworden sind denn je zuvor. Auch überrascht einigermaßen, daß man in Rußland zu dem System der Einschreibung der

Prostituierten zurückgekehrt ist. Der nun propagierte Gedanke, die Prostituierten durch Arbeitsbeschaffung wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen, ist nicht gerade neu. Ob seine praktische Durchführung in der Form der Unterbringung der Prostituierten in besonderen geschlossenen Arbeitshäusern und ihre spätere Ueberführung in freie Arbeit Erfolg verspricht, erscheint recht zweifelhaft. Das Problem der Prostitution ist doch zu vielgestaltig, vor allem in psychischer und physischer Beziehung zu sehr bedingt, als daß es sich allein durch wirtschaftliche Maßnahmen lösen ließe.

Neuordnung der Landjägerei. RdErl. Pr. M. d. I. v. 11. Okt. 1926 (MBL. i. V. S. 931). Die Neuordnung soll der Landjägerei im Außendienst jüngeren Ersatz zuführen, die Dienstaufsicht und die Ausbildung verbessern. Die Organisation ist folgendermaßen: In den Kreisen: Landjägereiposten, Landjägerämter und Landjägerabteilungen; in den RegBez.: Landjägerinspektionen. Außerdem bestehen 3 Landjägereschulen und eine Verwaltungsdirektion. Der Landrat bleibt Dienstvorgesetzter i. S. §§ 18 ff. des Ges. v. 21. Juli 1952 aller in seinem Kreise angestellten oder vorübergehend dorthin abkommandierten Beamten; dasselbe gilt in den RegBez. für den RegPräs.

Ergänzend sei der Erlaß über die Besetzung der Stellen des höheren Aufsichtsdienstes bei der Landjägerei v. 27. Nov. 1926 (MBL. i. V. S. 1029) erwähnt. Hieraus interessiert die Aufzählung der planmäßigen Fächer des Lehrganges: Verfassungs- und Verwaltungs-, Polizei-, Straf- und Strafprozeßrecht, Kriminalistik und Beamtenrecht.

Behandlung von Anträgen auf Tilgung von Strafvermerken, Anordnung der Auskunftsbeschränkung und Wiederverleihung von Ehrenrechten usw. RdErl. Pr. M. d. I. v. 2. Nov. 1926 (MBL. i. V. S. 981, auch JMBl. S. 411). Jeder auf Maßnahmen für die polizeilichen Listen gerichtete Antrag soll in der Regel zugleich als Antrag für das Strafregister behandelt werden. Er ist daher an die Staatsanwaltschaft abzugeben, falls nicht erkennbar ist, daß er sich nur auf die polizeilichen Listen beziehen soll; in diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft gütlichlich zu hören.

Jugendwohlfahrt. Die Preuß. VO. v. 12. Okt. 1926 (Pr. GS. S. 265), betr. Wahrnehmung der Befugnisse aus § 77 des RJWGes. bringt formale Bestimmungen, welche die schleunige Aufnahme praktischer Arbeit ermöglichen werden.

Die SchiedsmannsO. v. 29. März 1879 (Fassung v. 3. Dez. 1924, Pr. GS. S. 751) wird durch Ges. v. 25. Nov. 1926 (Pr. GS. S. 307) dahin abgeändert, daß zu dem Amte des Schiedsmanns in Zukunft auch Frauen berufen werden können.

Die **VO. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege** ergangenen Verwaltungsvorschriften v. 27. März 1924 (JMBl. S. 145) werden durch AV. Just.-Min. v. 18. Sept. 1926 zu I—III sowie zu V und VI aufgehoben (JMBl. S. 350).

Es ist häufiger vorgekommen, daß **Fürsorgezöglinge** für volljährig erklärt worden sind und dadurch aus der Fürsorgeerziehung ausscheiden mußten. Es wird daher in jedem Fall die Feststellung, ob die für volljährig zu erklärende Person Fürsorgezögling ist, zur Pflicht gemacht. Gegebenenfalls soll nach der AV. pr. JustMin. v. 23. Okt. 1926 (JMBl. S. 376) die Volljährigkeitserklärung nicht ohne Benehmen mit der Fürsorgeerziehungs-Behörde erfolgen.

Die **Verhängung von Hausstrafen gegen Untersuchungsgefangene** hatte bislang keine gesetzliche Regelung gefunden. In der DVO. § 91 Abs. 8 findet sich nur eine Bemerkung über das formelle Verfahren. Da bei den Untersuchungsgefangenen verschiedene Umstände berücksichtigt werden müssen, wie insbes. die Erregung, der plötzliche Uebergang aus der Freiheit in die Haft und vor allem der Umstand, daß eine Schuld noch nicht feststeht, soll nach der AV. des pr. JustMin. v. 10. Nov. 1926 (JMBl. S. 392) von Hausstrafen gegen Untersuchungsgefangene nur bei besonders schweren Verstößen Gebrauch gemacht werden.

Sprechsaal.

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den ehemals regierenden Fürstenthümern.

Die Fragen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den deutschen Ländern und den ehemals regierenden Fürstenthümern haben, obwohl nun mehr als 8 Jahre seit der Staatsumwälzung vergangen sind, noch nicht allenthalben ihre Lösung gefunden. Aus diesem Grunde machte es sich nötig, die beiden Sperrgesetze, die an sich am 31. Dez. 1926 ablaufen sollten, erneut zu verlängern. Dies ist geschehen durch das 4. Gesetz über die Aussetzung von Verfahren v. 17. Dez. 1926 (RGBl. I S. 503). Durch dieses Gesetz ist die Geltungsdauer des Ges. über die Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehem. reg. Fürstenthümern v. 13. Febr. 1926 und des Ges. über die Aussetzung von Verfahren v. 3. April 1926, die ursprünglich beide auf den 30. Juni 1926 befristet und durch das Ges. v. 9. Juli 1926 zunächst bis 31. Dez. 1926 verlängert waren, bis zum 30. Juni 1927 erstreckt worden. Es bleiben also weiterhin alle Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Ländern und Mitgliedern der Fürstenthümer sowie der übrigen in den Art. 57, 58 EinfGes. z. BGB. gen. Familien bei deutschen Gerichten über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und alle damit zusammenhängenden Fragen anhängig sind, auf den von einer Partei gestellten Antrag ausgesetzt, oder sie sind auf Antrag auszusetzen, falls sie anhängig werden. Dasselbe gilt von den Verfahren, die über die Auflösung von Familiengütern der Fürstenthümer, die bis zur Staatsumwälzung von 1918 regiert haben, bei deutschen Behörden anhängig sind oder anhängig werden; hier ist allerdings nur die Landesregierung, nicht das Fürstenthum antragsberechtigt. Bestimmend für die Verlängerung der Sperrfrist war der Gedanke, den Ländern und ehem. Fürstenthümern, zwischen denen die Auseinandersetzung noch nicht geregelt ist oder wo über ihre Durchführung Streit besteht, Gelegenheit zu geben, die Auseinandersetzung oder Streitpunkte durch Vergleich zu erledigen. Nachdem die Auseinandersetzung in Preußen erfolgt ist, handelt es sich hauptsächlich noch um die thüringischen Fälle (Gotha, Schwarzburg, Altenburg). Thüringen schlug daher zu den bisherigen, nur das Verfahren betr. Sperrvorschriften eine Erweiterung vor, nach der Gegenstände, die zu einer Vermögensmasse gehören, über deren Verteilung zwischen einem Lande und dem ehem. reg. Fürstenthume Streit besteht, nur mit Zustimmung des Landes an Dritte sollten veräußert werden können, abgesehen von Verfügungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft. Die Reichsregierung trug Bedenken, die bisherigen Sperrvorschriften mit einer solchen, immerhin ziemlich tief in das materielle Recht eingreifenden Bestimmung zu belasten. Auf Antrag der Regierungsparteien fand schließlich der Entwurf in der Form Annahme, daß die Länder lediglich ermächtigt werden, im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen der oben bezeichneten Art zu erlassen, wobei sie auch die Belastung solcher strittigen Gegenstände an die Zustimmung des Landes knüpfen können. Ob mit der erneuten Verlängerung der Sperrfrist die Frage einer reichsgesetzlichen Lösung der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Fürstenthümern, die im Sommer 1926 unter so schweren politischen Kämpfen erfolglos versucht wurde, erledigt ist, steht noch dahin. Zwar wird der kommunistische Entwurf, wonach alle abgeschlossenen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen für ungültig erklärt und die gesamten Vermögen der Fürstenthümer, die bis zur Staatsumwälzung regiert haben, ohne Entschädigung enteignet werden sollen, nachdem er im Rechtsausschuß bereits abgelehnt worden ist, auch im Plenum des Reichstags keine Mehrheit finden. Jedoch liegt dem Rechtsausschuß noch ein Antrag Müller (Franken) und Gen. zur Beratung vor. Danach sollen die Länder ermächtigt werden, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter Ausschuß des Rechtswegs durch Landesgesetz vorzunehmen. Der Antrag deckt sich in den wesentlichen Vorschlägen völlig mit dem s. Zt. zugunsten des Kompromißentwurfes zurückgestellten, aber noch nicht zurückgezogenen Antrag Koch-Weser und Gen. Regierungsrat im Reichsministerium d. Innern Erbe, Berlin.

Zum Begriff des Führens einer Schußwaffe. Das Kammergericht hat sich kürzlich mit dem Begriff des Mitsichführens von Waffen beschäftigt (Urt. des I. StrSen. v. 15. Okt. 1926, I. S. 836/26) und hierbei eine Auffassung vertreten, die nicht unbedenklich erscheint, namentlich auch wegen ihrer künftigen Rückwirkung auf die Auslegung des z. Zt. dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurfs über Schußwaffen und Munition, der gleichfalls den Begriff des Führens einer Waffe enthält.

In dem der Entsch. zugrunde liegenden Fall hatte der Angekl. von seinem Dienstherrn den Auftrag erhalten, im Park des Gutes einen dort wildernden Hund zu erschießen; zu diesem Zwecke bekam er ein Jagdgewehr ausgehändigt und erschoss damit den Hund. Die Anklage war wegen Uebertretung einer PolizeiVO. erhoben, nach der Schußwaffen nur solche Personen mit sich führen dürfen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffenart erteilt ist und die diesen bei sich haben. Die I. Instanz erkannte auf Freisprechung, da der Angekl. die Waffe nicht mit sich geführt hätte. Das KG. ist dem Vorderrichter beigetreten. In den Gründen ist ausgeführt, daß der Angeklagte nur als Werkzeug des Eigentümers der Waffe bei Ausübung der tatsächlichen Gewalt, und zwar als Beauftragter anzusehen sei (KGJ. 53 S. 437), und daß es zur Erledigung eines solchen Auftrages nicht der Beschaffung eines Waffenscheines bedürfe, zumal der Begriff des Mitsichführens eine Innehabung von gewisser Dauer erfordere.

Dieses Urteil kann nicht unwidersprochen bleiben. Wenn es dies auch nicht ausdrücklich ausspricht, so wendet das KG. doch tatsächlich auf die Auslegung des Begriffs „Führen einer Waffe“ die für den Begriff „Besitz“ maßgebliche Auslegung an, wie das Zitat der Entsch. KGJ. 53, 437 zeigt, die sich mit der Auslegung des Begriffs Waffenbesitz in der VO. v. 13. Jan. 1919 befaßt. Eine Gleichstellung oder auch nur Gleichbehandlung beider Begriffe ist jedoch nicht angängig. So behandelt auch der Entwurf des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition beide Begriffe völlig verschieden, indem er den Besitz von Schußwaffen grundsätzlich freigibt, das Führen dagegen von der Ausstellung eines Waffenscheines abhängig macht.

Eine für alle Fälle passende genaue Begriffsbestimmung des Führens einer Waffe ist schwer aufzustellen, da es hier ausschlaggebend auf die Umstände des Falles ankommt. Einverständnis sollte aber mindestens über folgendes bestehen: Wer schießt, gleichgültig ob im eigenen oder fremden Interesse, führt die Waffe. Das Schießen ist der deutlichste Ausdruck, den das Führen einer Waffe überhaupt finden kann. Abgesehen von dem Führen einer Waffe durch Schießen mit ihr wird man im allgemeinen für die Auslegung des Begriffs „Führen“ die Grundsätze anwenden können, die das RG. für den Begriff des Tragens einer Waffe in der Entsch. RG. i. Str. 18, 367 aufgestellt hat. Hiernach ist es für den Begriff des Führens ausschlaggebend, daß die Waffe wegen ihrer Eigenschaft als Waffe getragen wird. Trägt jemand eine geladene Waffe bei sich, so wird diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt sein. Ausnahmen sind denkbar, z. B., wenn jemand eine geladene Waffe, die er selbst nicht entladen kann oder deren Entladung ihm zu gefährlich ist, zur Entladung oder Reparatur selbst oder durch einen anderen zum Büchsenmacher bringt. Das Beisichhaben von ungeladenen Waffen wird regelmäßig kein Führen sein. Auch hier sind Ausnahmen möglich, z. B. wenn der Träger die Waffe gegebenenfalls zur Bedrohung anderer Personen verwenden will. Der reine Transport einer verpackten oder unverpackten Waffe, der nicht in der Absicht erfolgt, gegebenenfalls von ihr Gebrauch zu machen, wird niemals als Führen anzusehen sein.

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern
Dr. Hoche, Berlin.

Gerichtsassessoren als Beisitzer im Schwurgericht. Der bekannte Schwurgerichtsfall Flessa hat wegen seines eigenartigen Verlaufs — Aufhebung des ersten, auf Todesstrafe lautenden, Urteils zufolge unvorschriftsmäßiger Gerichtsbesetzung (§ 338 Nr. 1 StrPO.); Verurteilung der Täterin durch das spätere Urteil zu zeitiger

Freiheitsstrafe; s. DJZ. 1926 S. 1382 — wiederholt die Frage aufgerollt, in welchem Umfang unter der Geltung des GVG. gemäß der neuen Fassung v. 22. März 1924 (RGBl. I S. 299 ff.) im Schwurgericht als Beisitzer auch Gerichtsassessoren mitwirken können, einschl. der in Preußen zu ständigen Hilfsarbeitern mit der Amtsbezeichnung Amtsrichter oder Landrichter bestellen¹⁾. Das RG. hat mehrfach Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen, und seine Stellungnahme soll nachstehend bekanntgegeben werden.

Vorauszuschicken ist dabei zum leichteren Verständnis eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gesetzeslage. Der § 83 Abs. 2 GVG. lautete in alter Fassung: „Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder (des Schwurger.) werden von dem Präs. des LG. aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.“ Die neue Fassung lautet: „In gleicher Weise ernannt der Präs. des LG. für jede Tagung des Schwurger. aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter.“

In den bisher durch das RG. entschiedenen einschlagenden, sämtlich preußischen, Sachen betrafen zwei Urteile²⁾ Gerichtsassessoren, die einem Amtsgericht als Hilfsrichter zugeteilt waren, während es sich sonst um solche Gerichtsassessoren handelte, die an dem beteiligten Landgericht als Hilfsrichter kraft zulässiger Bestellung wirkten³⁾. Das Urt. v. 27. Juli 1926 hat der Feriensenat, die übrigen Urteile je der zuständige ordentliche Senat des RG. erlassen.

Hinsichtlich der Amtsgerichtsassessoren hat sich der erste Strafsenat in den erwähnten beiden Urteilen (I D. 301/26 und I D. 552/26) auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht zu Beisitzern beim Schwurgericht bestellt werden dürfen, weil sie nicht, wie § 83 Abs. 2 vgl. mit Abs. 1 GVG. voraussetze, ständig „angestellte Amtsrichter“ seien, die punmehr über den früheren Rechtszustand hinaus unmittelbar zu Schwurgerichtsbeisitzern ernannt werden könnten, ohne daß es ihrer zuvorigen Abordnung als Hilfsrichter an das LG. oder des Zurückgreifens auf §§ 67, 70 GVG. bedürfe. Zu gleichem Ergebnis ist der Feriensenat in seinem Urt. v. 27. Juli 1926 bez. der Landgerichtsassessoren gelangt, und zwar hauptsächlich im Anschluß an die Auffassung des ersten Strafsenats bez. der Amtsgerichtsassessoren, die auch bez. der Landgerichtsassessoren zutrefte. Den gegenteiligen Standpunkt hat bez. der Landgerichtsassessoren in dem zum Abdruck bestimmten umfangreichen Urt. v. 1. Nov. 1926 der zweite Strafsenat, dem insoweit der erste Strafsenat am 3. Dez. 1926 beigetreten ist, eingenommen und ausgesprochen, daß diese Assessoren, obwohl nichtständige Richter, doch zu den Mitgliedern des LG. gehören, aus denen die Schwurgerichtsbeisitzer zu entnehmen seien. Gestützt wird die Ansicht im wesentlichen darauf, daß es sich insoweit bei der Auslegung der Neufassung des § 83 Abs. 2 GVG. nicht um die erst neu hinzugefügten „angestellten Amtsrichter“, sondern um die unverändert übernommenen „Mitglieder des LG.“ handele. Da nach altem Rechte LGAssessoren in der dem Gesetzgeber bekannten Rechtsprechung und Verwaltungsübung dauernd den „Mitgliedern des LG.“ zugezählt worden seien, lasse sich die glatte Uebernahme der alten in die neue Fassung des Gesetzes nur dahin verstehen, daß bez. der Landgerichtsassessoren „alles beim alten bleiben solle“. Daß bei solcher Auffassung gewisse, auch vom Feriensenat berührte, Bedenken übrig bleiben, insbes. hinsichtlich der Führung des Vorsitzes im Schwurgericht durch LGAssessoren, die danach zulässig sein müßte, während bez. der Strafkammern das Gegenteil in der Rechtsprechung angenommen wird (RG. i. Strafs. Bd. 54 S. 252; Bd. 60 S. 259 [261]), verkennt dabei der zweite Strafsenat nicht.

¹⁾ Vgl. AV. d. Pr. Justizmin. v. 7. Jan. 1920; 6. Juli 1920 Pr. JMBl. S. 11; 365.

²⁾ I D. 301/26 v. 1. Juni 1926, abgedr. RGStr. 60 S. 259 (Fall Flessa), und I D. 552/26 v. 23. Nov. 1926.

³⁾ 2 D. 607/26 v. 27. Juli 1926; 2 D. 720/26 v. 1. Nov. 1926; I D. 525/26 v. 3. Dez. 1926.

Zu einer Anrufung der vereinigten Strafsenate gemäß § 136 GVG. gegenüber dem Feriensenate, von dessen Entscheidung bez. der Landgerichtsassessoren sie abweichen, haben der zweite und der erste Strafsenat keinen Anlaß gefunden; auf Entscheidungen des Feriensenats ist nach der Rechtsprechung des RG. § 136 a. a. O. nicht anwendbar (RG. i. Strafs. Bd. 44 S. 196 [197]).

Das Ergebnis, zu dem die vorstehend mitgeteilte Rechtsprechung des RG. führt, kann nicht als befriedigend bezeichnet werden. Zuzugeben ist, daß es auch unter der Herrschaft des alten Gesetzes nicht an Unstimmigkeiten, insbes. bez. der Vorsitzführung durch Gerichtsassessoren, gefehlt hat. Gerade deshalb wäre es erwünscht gewesen, wenn die neue Gesetzesfassung einen einheitlichen Rechtszustand bez. der Gerichtsassessoren ergeben hätte. Das wäre bei dem vom Feriensenat eingenommenen — aber von der Mehrheit der vorhandenen drei Revisionsstrafsenate verworfenen — Standpunkt der Fall gewesen; denn danach würden Gerichtsassessoren als Beisitzer am Schwurgericht überhaupt nicht mitwirken können, weder als AG.- noch als LG-Assessoren. Statt dessen ist die Rechtslage z. Zi. ebenso wie früher die, daß zwar LG.-, nicht aber AG.-Assessoren jene Befugnis haben, ohne daß ein gesetzgeberischer Grund eine solche Unterscheidung zweckmäßig erscheinen lassen könnte. Ob die Rechtsprechung des RG. an dieser Zwiespältigkeit in der Zukunft festhalten wird, bleibt abzuwarten.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Sind Inflationsgrundstücksverkäufe an Ausländer mit befristetem Angebot wegen Wuchers ohne weiteres nichtig? Das Kammergericht hat zu dieser weite Kreise der Bevölkerung angehenden Frage in einer bemerkenswerten Entsch. etwa wie folgt Stellung genommen:

„Wucher setzt in erster Linie ein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem Wert der ausgetauschten Leistungen voraus. Der Wert, zu dem sie bei der hiernach gebotenen Vergleichung anzusetzen sind, ist der verkehrübliche. Wenn der verkehrübliche Preis erreicht wird, liegt Wucher nicht vor. Freilich wäre der Satz unpraktisch, wenn zur maßgebenden Zeit überhaupt nur Verkäufe stattgefunden hätten, die auf Not, Leichtsinne oder Unerfahrenheit beruhten. Das trifft aber für die Grundstücksverkäufe der Inflationszeit nicht zu. Wie bekannt, sind die großstädtischen Miethäuser unter den Folgen des Krieges und dem Zusammenwirken der Zwangswirtschaft und des Währungsverfalls nicht nur mehr oder weniger schlecht unterhalten und dadurch in ihrem baulichen Zustande und sonstigen Einrichtungen verschlechtert, sondern vor allem aus Rentengrundstücken Zuschußwirtschaften geworden, während sie den Besitzern eine erhöhte, Zeit und Nerven kostende Verwaltungsarbeit machten. Ob und wann sich diese Verhältnisse für die Hausbesitzer bessern würden, war im Sommer und Herbst 1922 ganz ungewiß. Dazu gehörte eine Erleichterung des auf Deutschland geübten außenpolitischen Druckes, eine Beruhigung der inneren Lage und Aenderung der wirtschaftspolitischen Anschauungen (Aufgabe des Sozialisierungsgedankens). Von einer nahen Zukunft hatten die Hausbesitzer noch eine Vergrößerung des Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben und eine Vermehrung der Verwaltungsausgaben zu befürchten. Unter diesen Umständen haben viele Besitzer ihre Grundstücke verkauft, die nicht in Not waren, sondern andere Einnahmequellen hatten, mit deren Hilfe sie ihre Grundstücke hätten halten können, wenn sie es wollten. Sie zogen es vor, ihr sonstiges Einkommen und Vermögen nicht zu gefährden und sich von Arbeit und Sorge zu befreien, auf der anderen Seite dafür immerhin einen Betrag zu empfangen, den sie zu ihren Geschäften sofort verwenden konnten. Solche Erwägungen waren verständlich und beruhten nicht auf Unerfahrenheit.

Das befristete Angebot konnte bei der Aenderung der Verhältnisse besonders durch Markentwertung unverhältnismäßig billig werden, teilte diese Möglichkeit aber mit allen befristeten Angeboten. Die Rechtsprechung hat dem erst später dadurch Rechnung getragen, daß sie seit den

2 Entsch. des RG. v. 6. Jan. 1923, RGZ. 106 S. 7 ff. dem Käufer die Befugnis zusprach, eine Aufwertung des Preises zu verlangen und bei deren Ablehnung zurückzutreten. Die Ansicht, daß die Entwertung des Geldes ausreiche, um die Aufrechterhaltung des Angebots von der Aufwertung des Preises abhängig zu machen, hatte sich damals noch nicht durchgesetzt. RGZ. Bd. 102 S. 98 v. 16. April 1921 hatte das Kaufangebot eines Grundstücks aus der Friedenszeit, das i. J. 1920 angenommen war, für verbindlich erklärt. RGZ. Bd. 103 S. 328 v. 3. Febr. 1922 hatte unter Umständen zwar auch eine bloße Geldentwertung als genügend bezeichnet, um den Einwand der veränderten Umstände zu rechtfertigen, die Entsch. v. 16. April 1921 dabei aber noch nicht aufgegeben. Erst die beiden Urteile v. 6. Jan. 1923 gaben die frühere Ansicht auf und begründeten das damit, daß die Geldentwertung inzwischen ungeahnte Fortschritte gemacht und dadurch eine andere Bedeutung gewonnen habe. Mitte Sept. 1922 entsprach es noch der herrschenden Ansicht, das Angebot eines Grundstücks zum festen Marktpreis, wenigstens wenn es erst etwa einen Monat alt war, für verbindlich zu halten. Hiernach ist anzunehmen, daß der Bekl. am 14. Sept. 1922 noch der Ueberzeugung war, die Kl. sei an ihr Angebot gebunden.

Die sachlichen Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB. liegen ebensowenig vor. Das Urteil der Kl. über das Verhalten des Käufers beruht auf einer Verkennung der Wirtschaftslage. Nur das Kapital vermag in der geltenden Wirtschaftsordnung die Gefahr gegenwärtiger Verluste gegen die Hoffnung künftiger Gewinne zu übernehmen. Bei der Entwicklung, die der Grundstücksmarkt i. J. 1922 genommen hatte, konnten sich Kauflustige nur in den Kreisen finden, für welche der Preis nebst Steuern und Kosten im Verhältnis zu ihrem Vermögen wenig bedeutete, die also jahrelang auf den Ertrag dieses Geldes verzichten konnten und daneben noch kraft eines weiteren von der Geldentwertung unabhängigen Vermögens oder Einkommens in der Lage waren, die nötigen Zuschüsse zur Verwaltung des Grundstücks zu leisten, auch wenn diese in Papiermark immer größer wurden. In dieser Lage waren damals am ehesten die Ausländer, deren Geldmittel nicht oder nicht so stark vom Währungsverfall betroffen waren. Es war nicht sittenwidrig von ihnen, die Gelegenheit zum Ankauf der einstweilen Verlust bringenden Grundstücke zu benutzen in der Hoffnung, daraus später reichen Gewinn zu ziehen. Es war auch nicht unerlaubt, wenn Agenten nach Verkäufern suchten und sie zu Angeboten veranlaßten, auf Grund deren sie dann selbst wieder Käufer suchen konnten. Selbst wenn sie dabei zugleich auf das Sinken der Mark spekulierten und die Verkäufer durch eine Vergütung deshalb zu festen Angeboten bestimmten, weil sie hofften, durch den Sturz der Währung bis zur Annahme einen besonderen Gewinn zu machen, so war das für sich allein, sofern darin keine Ausbeutung der Unerfahrenheit lag, noch kein Verhalten, das dem Angebot seine Gültigkeit nimmt.“ (Urt. des 14. Zivilsenats des KG. v. 26. Okt. 1926 — 14 U. 5796/26.)

Diesen Ausführungen wird man nur mit einigem Vorbehalt beitreten können. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die subjektive Seite des Wuchers, das Bewußtsein von der Notlage und der Unerfahrenheit des Vertragsgegners und dem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei valutastarken Ausländern viel eher anzunehmen ist, als bei den im Banne des Papiergeldrausches befangenen Inländern. Das Urteil steht auch im Gegensatz zu den sonst sehr strengen Grundsätzen des KG. über den Wucherbegriff. Es steht zu erwarten, daß das RG. auch die Frage des Wuchers bei langfristigen Optionsverkäufen der Ausländer in der Inflationszeit einer Beurteilung gelegentlich unterzieht.

Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Die Lockerung der Raum-Zwangswirtschaft.

1. Gültigkeit. Die Preuß. VO. v. 11. Nov. 1926 (GesS. S. 300) ist m. E. ungültig:

a) Ihr fehlt die für ein Gesetz erforderliche Bestimmtheit. Das Gesetz ist nämlich „unter Vorbehalt des jeder-

zeitigen Widerrufs“ ergangen. Also ein Novum, ein auflösend bedingtes Gesetz, wie es bisher noch nicht bekannt war. Selbst eine auflösend bedingte Kündigung wurde bisher nicht anerkannt.

b) Der Reichsarbeitsminister hat nur „soweit erforderlich“ zugestimmt. Das läßt nicht erkennen, welchen Teilen er zugestimmt hat.

c) Das Gesetz ist für die Zeit v. 1. Dez. 1926 bis 30. April 1927 perplex. § 3 bestimmt in Abs. 1 in Verb. mit § 7, daß der wesentlichste Teil des MSchGes. für bestimmte Räume sofort aufgehoben wird. § 3 Abs. 3 will für Kündigungen, als den Kernpunkt des MSchGes., das Gegenteil. Ähnlich bestimmt § 4 in Abs. 1 in Verb. mit § 7, daß das RMGes. am 1. Dez. 1926 endet, während Abs. 4 § 4 die Mietzinsregelung des RMGes., also gleichfalls seinen Kernpunkt, bis 31. März 1927 aufrecht erhält.

d) Nach § 53 MSchGes. dürften bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des 1. Abschnittes des MSchGes. ausgenommen werden; ebenso nach § 22 RMGes. diese Arten von den Best. des RMGes. Die neue VO. nennt zwar bestimmte Arten von Mieträumen, nämlich solche, die nicht Wohnungen sind, schließt aber zulässigerweise nicht sämtliche Best. des MSchGes. oder RMGes. aus, sondern unzulässigerweise nur einen Teil derselben. Aus dem MSchGes. hält sie die Best. für Kündigungen bis 31. März 1927 aufrecht. Sie hebt mithin z. B. sofort auf § 27 (Herausgabe von Mieträumen), § 28 (Aufrechnung), § 29 (Untermiete), § 31 (Anzeige und Genehmigung), §§ 33a und b (Teilung und Ausbau). Aus dem RMGes. hält sie die Best. über die Mietzinsregelung bis 31. März 1927 aufrecht. Sie hebt mithin z. B. sofort auf § 1 Abs. 3 (Gemeinde-Nachprüfung), § 18 (Mietenverzeichnis), § 23 (Strafbestimmung).

e) Auch das Wohnungsmangelgesetz ist verletzt. Denn § 10 WohnMangGes., der allein über die Rücknahme dieser Anordnungen und Maßnahmen handelt, bezieht sich nur auf Anordnungen und Maßnahmen, zu denen die oberste Landesbehörde die untergeordneten Stellen ermächtigt hat. Also fehlt die Möglichkeit, einmal von der obersten Landesbehörde selbst getroffene Anordnungen und Maßnahmen im Wege der VO. zurückzunehmen.

2. Kündigung. Ist die VO. ungültig, kann überhaupt nicht gekündigt werden. Ist sie für die Zeit v. 1. April 1927 ab gültig, kann erst v. 1. April 1927 ab zu einem späterliegenden Termin gekündigt werden. Ist sie auch für die Zeit v. 1. Dez. 1926 ab gültig, so entsteht eine neue Streitfrage. Nur dann kann schon v. 1. Dez. 1926 ab gekündigt werden, wenn angenommen wird, daß das MSchGes. dem nicht im Wege steht. Gilt dagegen das MSchGes. für Kündigungen uneingeschränkt noch bis 31. März 1927, so gibt es nur die Aufhebungsklage. Wer also die Geltung des MSchGes. bis 31. März 1927 verfehlt¹⁾, müßte folgerichtig jede Kündigung bis 31. März 1927 ausschließen und sie erst v. 1. April 1927 ab zulassen. Wenn die Kündigung trotz der Geltung des MSchGes. zugelassen werden würde, würde es teilweise aufgehoben sein, was unzulässig ist. Diese Lösung ist mit § 3 Abs. 3 des Ges. nicht zu vereinigen. Der Gesetzgeber spricht dort von Kündigungen, die für einen früheren Zeitpunkt als dem 31. März 1927 wirksam werden. Solche Kündigungen will er nicht zulassen. Mithin ex contrario solche, die zum 31. März 1927 wirksam werden. Das bedeutet aber die unzulässige Durchbrechung des MSchGes.

Z. Zt. des MSchGes. konnten fest laufende Verträge nicht gekündigt werden; ebenso z. Zt. des BGB. Also ist auf jeden Fall anzunehmen, daß Verträge, deren Dauer über den 31. März 1927 hinausreicht, zum 31. März 1927 noch nicht gekündigt werden konnten. Das ist trotzdem vielfach geschehen, aber zu Unrecht, es sei denn, daß die Dauer über den 31. März 1927 irrtümlich auf Grund der Verlängerungsklausel angenommen ist, diese aber nach der Rechtsprechung der RG. früher schon aufgekündigt war. Wo diese Aufkündigung der Klausel bisher unterblieben ist und der Vertrag sich verlängert hat, würde er nur dann zum 31. März 1927 kündbar sein, wenn der

Vertrag eine Dreimonatsfrist zuläßt und er nicht zum Oktober abläuft.

3. Mietzinsregelung. Ist die VO. ungültig oder kann nicht gekündigt werden, verbleibt es entweder bei der bisherigen Mietzinsregelung oder die letzte vor dem RMGes. oder der Höchstgrenzenanordnung für Mietzins getroffene vertragliche Regelung tritt wieder in Kraft, oder die damalige, aus irgendwelchen Gründen zu lückenhaft gewordene Vereinbarung wird durch Gerichtsspruch ergänzt. Der Streit, welche dieser drei Lösungen die richtige ist, ist im Gange. Keinesfalls ist der Ansicht beizutreten, daß, seitdem die Geschäftsräume von den Bestimmungen des RMGes. ausgenommen sind, überhaupt keine Bestimmungen über die Mietzinsregelung mehr beständen und nun diese absolute Lücke unmittelbar auf Grund der Angemessenheit vom Gericht zu füllen sei. Diese Auslegung findet eine Stütze in der Analogie der jetzigen preuß. VO. v. Nov. 1926 mit der vom Nov. 1923. Auch damals wurde die Ansicht laut, daß die absolute Lücke durch eine angemessene Mietsmiete vom Gericht zu füllen sei, während die Rechtsprechung sich zu der Ansicht bekehrt hat, daß die letzte vertragliche Mietsmiete die Grundlage der Auslegung des Vertrages sein müsse.

Abs. 3 § 4 bestimmt, daß eine Aenderung der für das Vertragsverhältnis geltenden Mietzinsregelung vor dem 1. April 1927 nicht verlangt werden dürfe. Wird die Gültigkeit dieser Best. trotz der unter 1 vorgetragenen Bedenken unterstellt, so verbleibt es bis 31. März 1927 bei der letzten Regelung.

4. Widerruf und Schutzfrist. Wird ein Gesetz unter Vorbehalt des Widerrufs für gültig gehalten, so muß auch ein Widerruf des Gesetzes als gültig angesehen werden. Der Widerruf beseitigt die VO. Es verbleibt dann bei dem vorher in Geltung gewesenen Rechtszustand, ohne daß z. B. eine neue Erklärung aus § 1 RMGes., nötig werden würde. Die Rechtsprechung über die VO. v. Nov. 1923, wonach die Erklärung aus § 1 RMGes. neu mit Wirkung über das nächste Vierteljahr abgegeben werden mußte, kommt nicht in Betracht. Allerdings wäre für inzwischen getroffene Vereinbarungen diese Erklärung nötig, um von der Vereinbarung zur gesetzlichen Mietsmiete zurückkommen zu können.

Viele Wirtschaftsstellen, und zwar solche, die dem Hausbesitz nahestehen, die sich aus Mieterkreisen zusammensetzen oder solche, die beide Parteien vertreten, haben dem Gesetzgeber nahegelegt, die Auswirkung der AusnahmeVO. an Schutzfristen zu binden, die bis 1. Okt. 1927 oder auf einen noch späteren Zeitraum fallen sollen. Doch wird der Gesetzgeber bei Widerruf oder Erlaß einer Schutzfrist daran denken müssen, die inzwischen eingetretenen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen zu regeln.

Rechtsanwalt Dr. Hans A. Meyer, Berlin.

Eine Gesetzeslücke im amtsgerichtlichen Güteverfahren. Den Ausführungen des GerAss. Dr. Erdsiek S. 1639, 1926 d. Bl. kann m. E. nicht gefolgt werden.

Eine Gesetzeslücke soll bestehen, wenn der Güteantrag vom Antragsteller auf die richterliche Belehrung hin oder aus irgendwelchen sonstigen Gründen zurückgenommen wird. Erdsiek meint, in diesem Falle könne über die dem Antragsgegner entstandenen Kosten nicht entschieden werden. Ich teile diese Auffassung insoweit, als sie darauf beruht, daß ein Kostenurteil gemäß § 271 ZPO. nicht ergehen kann. Seiner Konstruktion nach ist das Güteverfahren gerade ein Verfahren, das außer, d. h. vor dem Klageverfahren liegt; die für das Streitverfahren geltenden Grundsätze können deshalb dann nicht angewendet werden, wenn sie, wie bei § 271, das Streitverfahren zur Voraussetzung haben. Die Rücknahme des Güteantrags macht aber jeden Uebergang zum Streitverfahren unmöglich. Es ist unerfindlich, warum eine § 271 entsprechende Vorschrift für das Güteverfahren nicht gilt, und zweckmäßig, wenn bei der Reform dieser Justizreform eine Bestimmung des von Erdsiek geforderten Inhaltes eingefügt würde. Aber eine solche Novelle ist nicht so nötig wie er annimmt. Seine Auffassung, daß der Antragsgegner überhaupt nicht zu den ihm entstandenen Kosten kommen könne, erscheint unrichtig. Warum soll es unmöglich sein,

¹⁾ Z. B. Auerbach, Mietgericht Nr. 12, 1926, S. 135.

den Antragsteller auf Ersatz der dem Antragsgegner erwachsenen Kosten in Anspruch zu nehmen? Nach § 91 ZPO. hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Hierzu gehören auch die eines vorangegangenen Güterverfahrens (§ 91 Abs. 3). Die Grundsätze der §§ 91 ff. haben auch hierauf Anwendung zu finden. Ist das aber richtig, daß, wenn nach Erledigung der Hauptsache aus irgendeinem Grunde eine Kostenentsch. im selben Verfahren nicht mehr möglich ist, die Kosten als Schadensersatzforderung in einem selbständigen Prozeß geltend gemacht werden können, so kann auch der Antragsgegner von dem ihn grundlos vor den Güterrichter zitierenden Antragsteller Ersatz seiner Kosten fordern. Nach der Rechtsprechung zu § 91 besteht für den Kläger, der mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 271 nicht die Möglichkeit hat, ein Kostenurteil zu erwirken, doch die, von dem Beklagten in einem neuen Prozeß die Kostenersatzung als Schadensersatz zu verlangen. Es ist nicht einzusehen, warum beim Güterverfahren andere Grundsätze gelten sollen, warum nicht auch in diesem Verfahren derjenige, der grundlos Kosten verursacht hat, sie tragen sollte. Es ist Grundsatz des Zivilprozeßrechts, daß der Unterliegende die Kosten trägt. Kann diese Kostentragungspflicht im anhängigen Verfahren ausgesprochen werden, dann um so besser, weil das einfacher ist. Ist aber eine Kostenentsch. nicht möglich, dann ist diese prozessuale Tatsache kein Grund, den Anspruch selbst zu vernichten; was sich ändert, ist allein die Art seiner Geltendmachung. Ob man in der juristischen Konstruktion auf die §§ 823, 826 BGB. abstellt oder § 91 insoweit als materielle Rechtsnorm ansieht, ist im Ergebnis gleichgültig. Daß allein die Konsequenz der hier vertretenen Auffassung recht und billig ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Amtsgerichtsrat Dr. Andrae, Ortenberg (Hessen).

Zur Frage kriminal-biologischer Grundbücher.

Wenn die kriminal-biologische Bewegung nach einem vielversprechenden Anlauf stecken geblieben und nur in Bayern, Württemberg und Sachsen zu schwachen organisatorischen Bildungen gelangt ist, so sind zwei Gründe in erster Linie zu nennen.¹⁾

Einmal waren die Ziele des kriminalpsychologischen und biometrischen Experiments sachlich zu weit gesteckt. Statt die Gesamtkriminalität erfassen zu wollen und den Beharrungstrieb vieler amtlicher Mitarbeiter zu verletzen, mußten die Grenzen von vornherein so gezogen werden, daß irgendeine nicht allzugroße, scharf erkennbare Gruppe des kriminellen Gesamtblocks vorgenommen wurde. Grundsätzlich mußte für den Anfang die Eigentumskriminalität zurückgestellt werden, weil Anlage und Milieudruck hier verwirrend durcheinanderlaufen und die bedrohliche Uferlosigkeit dieser Hauptmasse die Arbeitslust der Mitarbeiter lähmen mußte. Diese Gruppe mußte so ausgewählt werden, daß sie leicht in Beziehung zu praktischen und brennenden Problemen der Strafgesetzgebung, also etwa der Frage der sichernden Maßnahmen gesetzt werden konnte. Damit wurde aus der Untersuchung ein experimenteller Beitrag zur Strafgesetzreform.

Ich will nicht behaupten, daß Viernstein und ich, als wir mit der Frage des Inzests den ersten Schritt auf diesem Gebiet machten, eine praktisch wichtige Untersuchung anstellten. Jedenfalls war das Gebiet der Sittlichkeitsverbrechen, der vorwiegend endogen bedingten strafbaren Handlungen richtig gewählt. Wir wollten medizinisch-kriminalpsychologisch eine Vorlage der Arbeitstechnik präsentieren. Die Kritik sollte dem Problem Schwung und Anreiz geben. Wenn nach diesem ersten Versuch die wissenschaftliche Weiterarbeit stockte, so lag die Hemmung daran, daß die Problemstellungen und die Formen der Inangriffnahme nur einem sehr spezialisierten Wissen zugänglich sind.

Auch der zweite Fehler, der vermieden werden muß, war praktischer Natur. Untersuchungen dieser Art müssen grundsätzlich möglichst exakt, gerade darum aber in einem

¹⁾ Vgl. Kretschmar, S. 782, 1926 d. Bl., u. Viernstein, S. 1141, 1926 d. Bl.

übersichtlichen, sorgfältig begrenzten geographischen Bezirk begonnen und durchgeführt werden. Bayern ist schon zu groß, fast auch Sachsen, das zudem an einer stark fluktuierenden Bevölkerung leidet, wie alle industriellen Länder. Das Arbeitsgebiet mußte ein mittlerer Bundesstaat wie Baden oder Thüringen, in Preußen eine abgeschlossen gelegene Provinz, etwa Ostpreußen oder Pommern sein. Auf einem derart absichtsvoll verengerten Territorium wäre die kriminal-biologische Aufnahme einer kriminellen Sondergruppe, also etwa der Notzuchtsverbrecher, der Räuber (§§ 249—252 StrGB.), der Zuhälter, der Brandstifter, wenn man ein typisches Bereicherungsdelikt hinzunehmen will, etwa der Hehler, in der allergründlichsten Weise durchzuführen und der Wert des gewonnenen Materials vor Gericht bei den Delinquenten der entsprechenden Kategorien auszusproben.

In wenigen Jahren wären einzelne wichtige kriminelle Typen eines geographischen Bezirks erbibiologisch und kriminalpsychologisch aufgenommen. Der „Fingerabdruck“ nicht des Individuums, der Erbmasse, läge vor, und bei allen Fragen, die jetzt den gewissenhaften Richter verwirren: beim bedingten Straferlaß, bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung, bei der Strafverschärfung und der Strafmilderung würde er in die Kartothek des kriminal-biologischen Landesarchivs greifen, niemals ohne reichen Gewinn.

Es liegen Anzeichen vor, daß die Durchführung dieser Pläne auf einem begrenzten Territorium realisiert werden wird. Nur gründliche, ungestörte unermüdliche Arbeit wird einen wertvollen Gedanken vor dem Steckenbleiben in schön formulierten Programmen und der Austrocknung bewahren. Im September 1925 hat der italienische Innenminister, offenbar durch die bayerischen Versuche angeregt, eine Cartella biografica eingerichtet. Im Frühjahr 1926 fanden an dem kriminalwissenschaftlichen Institut in Rom Einführungskurse für alle höheren Polizeibeamten statt. An jeder großen Polizeiverwaltung ist ein Beamter für die Führung der Kartothek persönlich verantwortlich. Deutschland hat das Problem von vornherein sehr viel gründlicher und wissenschaftlicher angefaßt. Die Folge sollte nicht sein, daß gerade im Geburtsland der Idee jeder Platz für die Verwirklichung, die ernsthafte und gesicherte Durchführung, weggegeben ist.

Dr. Hans v. Hentig, München.

Zum völkerrechtlichen Begriff: Strominternationalisierung.

Vor dem Kriege galten nur die untere Donau, der Suezkanal und Kongo als internationalisierte Binnengewässer. Zwar war in keinem Staatsvertrag das Wort „Internationalisierung“ gebraucht worden, auch bestanden keine gemeinsamen Kennzeichen, die diesen Charakter hätten bekunden können. Für die Donau war eine eigene „Donaukommission“ mit weitgehenden Befugnissen eingesetzt; für den Suezkanal bestand und besteht eine solche nicht, nur durch Staatsvertrag zwischen allen interessierten Staaten (Konstantinopel, 29. Okt. 1888) war die Flaggen-gleichheit und Neutralisierung des Kanals vereinbart, die aber im Kriege nicht beachtet wurde. Für den Kongo wurde 1885 auf der Berliner Konferenz nur der Grundsatz der Flaggenfreiheit und -gleichheit verkündet. Darüber hinaus wurde der Strom nicht „internationalisiert“, auch keine Stromkommission für ihn eingesetzt. Von einer Gleichheit der staatsrechtlichen Stellung konnte also schon vor dem Kriege bei jenen Gewässern keine Rede sein.

Die Pariser Friedensdikate von 1919 und 1920 haben nun viele Flüsse (Elbe, Oder, Memel, Donau, Moldau, Theiß, Maros, Thaya, Maritza — nicht aber sonderbarerweise den Rhein!) für „internationalisiert“ erklärt, ohne eine Definition des Begriffs zu versuchen. Ebenso ist der künftige Main-Donau- und Rhein-Schelde-Kanal a priori für internationalisiert erklärt und der Mosel, dem schweizerischen Rhein und Kaiser-Wilhelm-Kanal die Internationalisierung „angedroht“ worden.

Angesichts dieser Unklarheit sollte die Barcelonaer Verkehrskonferenz (1921) klarstellen, was das Wesen der internationalisierten Flüsse künftig sein soll. Der Versuch ist aber gescheitert. Es kam nur eine Definition zutage, die praktisch unbrauchbar und sachlich unrichtig war, da

sie als Kennzeichen der Internationalisierung das Vorhandensein einer internationalen Kommission unter Beteiligung von Nicht-Uferstaaten angesehen wissen wollte. Diese Begriffsfixierung war willkürlich; einwandfrei für internationalisiert erklärte Gewässer wie die Memel, die Maritza, der Suezkanal, Kongo wären dann nicht als internationalisiert zu betrachten, weil keine Schifffahrtskommission für sie besteht; der Rhein dagegen (auf den jene Definition zugeschnitten war) wäre — auch in seiner holländischen Strecke! — internationalisiert, obwohl in keinem Staatsvertrag davon die Rede war. Da die meisten Staaten die Ratifizierung des Abk. verweigert haben und es erst rechtsgültig werden soll, wenn 5 Großmächte ratifiziert haben (was nicht mehr erreichbar ist, da in 5 $\frac{1}{2}$ Jahren nur England und Italien ratifiziert haben), so erscheint es ausgeschlossen, daß die Barcelonaer Definition je staatsrechtlich bindende Kraft erlangt.

Wenn aber diese Begriffsklärung in der Luft schwebt, so stehen wir bez. des Begriffs der Strominternationalisierungen vor einem völkerrechtlichen Vakuum. Ich habe¹⁾ nachgewiesen, daß die seit über 100 Jahren auf vielen Flüssen bestehenden Schifffahrtskommissionen fast in jedem Fall andere Aufgaben haben, die sich niemals auf eine Einheitsformel bringen lassen, und es beim heutigen Stande der Dinge unmöglich ist, das Wesen der Flußinternationalisierung überhaupt befriedigend begrifflich zu erklären. Es überrascht zwar, daß über einen so wichtigen völkerrechtlichen Begriff im 20. Jahrhundert eine solche Unklarheit herrscht. Nachdem der Schritt in Barcelona aber gescheitert ist, wird es ohne eine neue internationale Konferenz, an der aber die Ver. Staaten, Rußland, Mexiko teilnehmen müßten, keinesfalls abgehen. Ob diese Konferenz besseren Erfolg haben wird, ist zweifelhaft. Dennoch muß der Versuch gemacht werden, weil der jetzige Zustand unerträglich ist.

Professor Dr. Hennig, Düsseldorf.

Ueber Kostenmarken. Das Württembergische Justizministerium hat eine VO. v. 23. Sept. 1926 erlassen,²⁾ die Einführung eines Merkblatts für Vorauszahlung von Gerichtsgebühren und Vorschüssen in Kostenmarken sowie ein Merkblatt, das in Württemberg den Terminbekanntmachungen, Verfügungen, Kostennachrichten usw. in geeigneten Fällen beizufügen ist.

Für Preußen (KostenmarkenO. (KMO.) v. 15. Febr. 1923, JMBI. S. 109) ist ein in allen wesentlichen Punkten übereinstimmendes Merkblatt veröffentlicht, das von den Justizbehörden an Parteien, die viel mit dem Gericht zu tun haben, wie Abzahlungsgeschäfte, Krankenkassen, Banken und andere Kaufleute in geeigneten Fällen von der Gerichtsbehörde übermittelt wird. Zu lösen bleibt aber die Frage: Wie schützt der Staat und die Partei sich gegen Abhandenkommen von in KM. bezahlten Vorschüssen? Ein solches Abhandenkommen kann nicht nur durch Veruntreuungen, sondern auch dadurch, daß die Marken in falsche Akten gelangen, eintreten. Werden sie in der Sitzung überreicht, so besteht eine solche Gefahr kaum, wenn, wie vorgeschrieben — Pr. KMO. § 3 Nr. 3 —, die Zahlung des Betrages stets ins Protokoll aufgenommen und die Marken sofort seitens des Gerichtsschreibers entwertet werden. Werden dagegen die Marken in der Gerichtsschreiberei, sei es durch die Partei persönlich, sei es durch Postsendung eingereicht, so kann ein Schutz gegen jene bereits aktuell gewordenen Gefahren dadurch geschaffen werden, daß die Marken sofort seitens des Gerichtsschreibers oder durch die Partei in Gegenwart des Gerichtsschreibers entwertet werden und die Partei — zum mindesten auf Wunsch — Quittung erhält. Die Quittungsformulare sind den Gerichtsschreibereien seitens der preußischen Justizbehörden bereits zur Benutzung geliefert.

Geh. JR., Amtsgerichtsrat i. R. Erwin Volkmar,
z. Z. Hilfsrichter am AG. Lichterfelde.

Zum Begriffe des Koalitionsrechtes. Das österreichische Betriebsrätegesetz v. 15. Mai 1919 stammt aus

¹⁾ „Freie Ströme“, Leipzig 1926.

²⁾ Amtsbl. des Württemberg. Justizministeriums Nr. 14 v. 22. Okt. 1926.

der sog. Sozialisierungs-Aera der damals noch „Deutsch-österreich“ genannten Republik. In fabrikmäßigen Betrieben wie in allen anderen, die mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigen, ist die durch Wahl der letzteren erfolgende Bestellung von Betriebsräten obligatorisch. Wo die Voraussetzungen für die Errichtung von Betriebsräten nicht vorliegen, aber mindestens 5 Arbeiter oder Angestellte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, werden „Vertrauensmänner“ zur Besorgung einzelner der den Betriebsräten i. S. des Gesetzes zustehenden Aufgaben berufen.

Gemäß § 3 Punkt 9 bzw. § 4 des Gesetzes können die Betriebsräte oder Vertrauensmänner die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten beim Einigungsamte damit anfechten, daß sie „aus politischen Gründen, im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe“. Erachtet das Einigungsamt die Gründe der Anfechtung als gegeben, so ist die Kündigung oder Entlassung ungültig. Doch kann die Entsch. des Einigungsamtes vom Unternehmer wie vom Betriebsrat mittels Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Nun bestehen Zweifel, wann der Betroffene vom Koalitionsrechte Gebrauch gemacht hat. So stehen die sozialdemokratischen Partei nahestehenden Juristen auf dem Standpunkt, daß auch der Streik ein Teil des Koalitionsrechtes sei. Das Recht, sich zu koalieren — so argumentiert die Arbeiterzeitung v. 1. Dez. 1926 S. 9 —, bestehe nicht nur darin, daß man sich zu Berufsvereinigungen zusammenschließe, sondern auch darin, daß man gemeinsam eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse anstreben könne. Wenn nicht anders, könne diese Verbesserung auch mit dem Mittel des Streiks erkämpft werden. Der Streik sei also neben anderen Kampfmitteln der Gewerkschaften erlaubt, er sei ein Teil des Koalitionsrechtes.

Ob diese einseitige Meinung juristisch haltbar sei, mag dahingestellt bleiben. Eine andere Streitfrage bezog sich darauf, ob die Geltendmachung kollektivvertraglicher Rechte, z. B. die Verweigerung von Ueberstundenarbeit zu anderen als zu den im Kollektivvertrag vereinbarten Bedingungen, als „Gebrauch des Koalitionsrechtes“ i. S. des § 3 Punkt 9 des Ges. anzusehen sei. Dieser Zweifel wurde durch das am 3. Nov. 1926 ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (ZI. A. 276/26) i. S. einer Bejahung der Frage, also in einem dem Unternehmerstandpunkt entgegengesetzten Sinne beseitigt. Aus der Begründung dieser Entsch. sind folgende Sätze bemerkenswert:

„Wenn sich die Arbeiter unter Hinweis auf den bestehenden Kollektivvertrag weigerten, gegen die regelmäßige Stundenentlohnung Ueberstunden zu leisten, liegt tatsächlich eine Verletzung des Koalitionsrechtes vor. Die Arbeiter machen von diesem Rechte Gebrauch, wenn sie sich auf Vereinbarungen berufen, die das Ergebnis von Verhandlungen mit ihrer Organisation sind. Wenn die Arbeiter das Recht haben, sich zusammenschließen, um eine Organisation zu gründen, und die Verletzung dieses Rechts einen Anfechtungsgrund nach § 3 Ziff. 9 darstellt, so muß dieser auch dann gegeben sein, wenn der Arbeiter verhindert wird, von dem Kollektivvertrag Gebrauch zu machen, der sein Bestehen dieser Koalition der Arbeiter und nur dieser verdankt. Das Betriebsrätegesetz ist ein sozialpolitisches Gesetz, das die sozialen Errungenschaften der Arbeiter sicherstellen will. Schützt man das Recht, sich zu koalieren, so schützt man naturgemäß auch das Recht auf den Vertrag, der ein Ergebnis dieser Koalition ist.“

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Natur dieser Entsch. und die Bedeutung des Koalitionsrechtes für das moderne Wirtschafts- und Rechtsleben wird sie auch für die reichsdeutschen Juristen nicht ohne Interesse sein.

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Kößler, Wien.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 2

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Auf § 67 AufwGes. (Unwirksamkeit gewisser Inflationsvergleiche) darf sich nur der Gläubiger berufen. Auf dem Grundbesitz der Kl. stehen für den Bekl. verschiedene Vorkriegshypotheken eingetragen. In einer notariell beglaubigten Urkunde v. 16./25. Jan. 1924 vereinbarten die Parteien, daß diese Hypotheken gelöscht werden sollten; die ihnen zugrundeliegenden Forderungen wurden in eine Golddarlehnsforderung umgewandelt, kündbar für den Gläubiger frühestens 1929, für welche eine neue Hypothek eingetragen werden sollte. Das ist nicht geschehen; auch die alten Hypotheken sind nicht gelöscht. Vielmehr hat die Kl. das Abkommen v. 16./25. Jan. 1924 wiederholt wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten, weil die 3. StVO. v. 14. Febr. 1924 die Aufwertung von Hypotheken ganz anders geregelt habe. Sie klagt auf Feststellung der Nichtigkeit des Abkommens. LG. gab der Kl. statt. OLG. wies ab mit der Begründung, ein Mißverhältnis der Leistungen i. S. des § 138 Abs. 2 BGB. liege nicht vor; eine arglistige Täuschung, insbes. ein auf Täuschung gerichtetes Verschweigen des Umstandes, daß eine Hypothekenaufwertung vom Gesetzgeber nur bis zu 15% würde vorgeschrieben werden, sei nicht erwiesen; auch die §§ 119, 779 seien nicht anwendbar; beide Teile hätten bei dem Abschlusse der Vereinbarung auf die künftige Gestaltung der Gesetzgebung spekuliert. RG. bestätigte unter Ablehnung des Hinweises der Revision auf § 67 Abs. 2 des während der Revisionsinstanz erlassenen Aufwertungsgesetzes: Zwar sei dieses Gesetz an sich sofort anzuwenden. Der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes stehe gemäß § 67 Abs. 2 ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit v. 15. Juni 1922 bis 14. Febr. 1924 geschlossen sei. Dieser Regelung wohne die dem Wortlaut allerdings nicht ohne weiteres zu entnehmende Beschränkung inne, daß auf die danach eintretende Außerkraftsetzung des Vergleiches sich nur der Gläubiger berufen könne, dem der Vergleich weniger gewähre als das Gesetz, nicht aber auch der Schuldner, der sich in dem Vergleich zu mehr verpflichtet habe, als das Gesetz erfordere, wie das vorliegend der Fall sei. Das sei aus der (vom RG. ausführlich dargelegten) Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu entnehmen. (Urt. V. 371/25 v. 2. Juni 1926.)

Nichtigkeit oder bloße Anfechtbarkeit eines Adoptionsvertrages? Im Sept. 1922 nahm die damals 77 Jahre alte ledige Gräfin X-Y den damals 38 Jahre alten Bekl. Z (einen mittleren Reichsbeamten) an Kindes Statt an. Dieser nannte sich in der Folge Graf X-Y. Als ältester des Geschlechts der Y erhob ein Brudersohn der vorgenannten Gräfin, Friedrich Graf X-Y, im Mai 1923 Klage mit der Begründung, daß der Annahmevertrag als Scheingeschäft und wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei, und mit dem Antrage, die Nichtigkeit festzustellen und den Bekl. zur Unterlassung der Namensführung zu verurteilen. LG. wies ab; OLG. verurteilte, nachdem an Stelle des Kl. seine Witwe als seine Alleinerbin getreten war, wegen Sittenwidrigkeit, indem es gleichzeitig die Behauptung des Scheingeschäftes aus tatsächlichen Gründen verwarf. RG. hob auf und stellte das abweisende Urteil des LG. wieder her. An sich stehe die gerichtliche Bestätigung des Annahmevertrages der Geldtmachung der Nichtigkeitsgründe des Scheines und des Sittenverstoßes nicht entgegen. Unbedenklich sei auch die Annahme des OLG., daß auf Seiten des Bekl. ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege. (OLG. hatte das mit den Feststellungen begründet, die Person der Wahlmutter habe für den Bekl. gar keine Bedeutung gehabt, sondern nur ihr Name. Er habe ihr gegenüber die Zuneigung eines Sohnes nur vorgespiegelt und dadurch bewußt ihre Zuneigung erschlichen, um durch diese Täuschung seine Annahme an Kindes Statt zu erreichen. Unerheblich sei, daß bei der Wahlmutter keine Sittenwidrigkeit gefunden werden könne. Für sie sei die Annahme an Kindes Statt auch nicht etwa der Preis gewesen,

den sie zur Erlangung der Zuneigung und Sorglichkeit ihres Wahlsohnes gezahlt habe, sondern das Zeichen der Erkenntlichkeit für die bereits erfahrene vermeintliche Zuneigung und die Hinzufügung der äußeren Form zu dem vermeintlichen inneren Verhältnisse, an welches sie heute noch glaube.) Aber aus der Feststellung, daß der Bekl. sittenwidrig gehandelt habe, folge noch nicht die Sittenwidrigkeit des Annahmevertrages selbst. Eine solche könne nur angenommen werden, wenn der Annahmevertrag nach seinem Gesamtcharakter sittenwidrig wäre. Da er nun selbst seinem Inhalte nach nicht sittenwidrig sei, vielmehr dieses Gepräge nur durch die Beweggründe der Vertragsschließenden und den von ihnen verfolgten Zweck erhalten könne, sei zu fordern, daß die subjektiven Voraussetzungen des Sittenverstoßes auf beiden Seiten erfüllt seien. Werde ein sittenwidriger Zweck nur von einem Vertragsteile verfolgt, ohne daß der andere davon auch nur Kenntnis habe, so sei das Geschäft nicht in seiner Gesamtheit unsittlich. Eine Ausnahme von dieser Regel sei allerdings für solche Fälle anzuerkennen, in denen die Unsittlichkeit des Handelns des einen Vertragsteiles gerade in seinem Verhalten gegenüber dem anderen Vertragsteile zu finden sei. Diese Voraussetzung sei hier aber nicht gegeben. Die vom Berufungsgericht festgestellte arglistige Täuschung würde die Wahlmutter berechtigt haben oder noch berechtigen, den Annahmevertrag innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Täuschung anzufechten. Aus sittenwidriger Beeinflussung des Willens des anderen Teiles durch arglistige Täuschung oder Drohung entspringe zwar das Sonderrecht der Anfechtung, nicht aber die Nichtigkeit des Vertrages aus § 138 BGB. — Möglich sei zwar, daß trotz Vorhandenseins eines Anfechtungsgrundes zugleich der Gesamtcharakter des Vertrages diesen sittenwidrig und deshalb nichtig mache. Hier liege abgesehen von der arglistigen Täuschung der Wahlmutter zwar ein der Allgemeinheit gegenüber verübter Mißbrauch der Rechtseinrichtung der Annahme an Kindes Statt zur Erlangung eines adligen Namens vor, berühre aber nicht den Gesamtcharakter des Annahmevertrages, sondern betreffe nur die Gesinnung und die Absicht des einen Vertragsteiles. Die Wahlmutter habe die Annahme an Kindes Statt aus lauterem Beweggrund zu ihrem bestimmungsmäßigen Zwecke gewollt. Dadurch unterscheide sich der Fall wesentlich von den Fällen einer entgeltlichen Namensübertragung in der Rechtsform der Annahme an Kindes Statt. Im vorl. Falle könne die Nichtigkeit höchstens auf dem Wege der Anfechtung herbeigeführt werden. (Urt. IV. 146/26 v. 30. Sept. 1926.)

Die Aufhebung der PreistreibereiVO. v. 13. Juli 1923 durch Gesetz v. 19. Juli 1926. Art. I und IV haben in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht keine rückwirkende Kraft. Bekl. hat von der Kl. im April 1925 400 Blechplomben und Plombenzangen gekauft. Gegen die auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung der Ware gerichtete Klage wandte die Bekl. Preiswucher und Kettenhandel ein. Während LG. die Eigenschaft der Ware als Gegenstand des täglichen Bedarfs verneinte und verurteilte, wies OLG. wegen Kettenhandels ab. Die Rev. der Kl. wies u. a. auf die Aufhebung des Kettenhandelsverbots durch das während der RevInstanz erlassene oben angezogene Reichsgesetz hin. Diesen Angriff lehnte RG. aber ab: Das Gesetz v. 19. Juli 1926 lege sich insofern rückwirkende Kraft bei, als nach Art. IV auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangene Verstöße gegen die nach Art. I und II aufgehobenen Vorschriften § 2 Abs. 2 StrGB. Anwendung finden solle. Nach diesem § 2 sei, wenn sich die Strafgesetze in der Zeit zwischen der begangenen Handlung und der Aburteilung ändern, das mildeste Gesetz anzuwenden, sodaß die begangene Straftat strafrechtlich überhaupt nicht mehr verfolgt werden könne, wenn bis zur Aburteilung der Rechtszustand eingetreten ist, daß die Handlung überhaupt nicht mehr unter Strafe steht. Der innere Grund dieser Vorschrift sei, daß eine abzuurteilende, z. Zt. ihrer Begehung strafbare Handlung von einem geläuterten Rechtsstandpunkt aus nicht nach den Gesetzen einer vergangenen Zeit beurteilt werden

solle, sondern daß Strafe oder Strafbarkeit der Handlung überhaupt nach den Rechtsanschauungen der Gegenwart gewürdigt werden solle. Mithin könnten Verstöße gegen die Preistreibereiverordnung als solche strafrechtlich nicht mehr geahndet werden, auch soweit sie vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 19. Juli 1926 begangen seien. Auf diese lediglich dem strafrechtlichen Gebiet angehörende Folge beschränke sich indessen die Bedeutung der Rückwirkung. Soweit dagegen nach bürgerlichem Recht durch Verstöße gegen die PreistreibereiVO., die vor deren Aufhebung begangen seien, Rechtsgeschäfte nach § 134 BGB. ihrer Wirksamkeit entkleidet oder aus solchen Verstößen andere zivilrechtliche Folgen abgeleitet werden könnten, würden diese durch das Ges. v. 19. Juli 1926 nicht berührt. Hätte der Gesetzgeber der Rückwirkung des straflosen Rechtszustandes eine über das Strafrecht hinausgreifende Tragweite auch für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften beizumessen wollen, so hätte jenen Verstößen die rechtserhebliche Bedeutung für bürgerlich-rechtliche Tatbestände, die sich unter der Herrschaft der PreistreibereiVO. verwirklicht hatten, versagt werden müssen. Insoweit habe sich jedoch das Ges. v. 19. Juli 1926 rückwirkende Kraft nicht beigelegt. (Urt. II. 192/26 v. 5. Okt. 1926.)

Rentenvermächtnis an die frühere Geliebte. § 138 BGB. Die Bekl. hatte mit dem verheirateten X ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten. Nach dem 1914 erfolgten Tode des X händigte ihr dem Auftrage des X entsprechend sein Bankier einen an sie adressierten Briefumschlag aus. In ihm befand sich ein von X mit Datum und Unterschrift eigenhändig niedergeschriebener Brief an die Bekl. Er macht darin Mitteilung, daß er durch ein Schreiben an seinen Sohn bestimmt habe, daß von seinem Tode an der Bekl. lebenslänglich eine Jahresrente von 20 000 M. ausbezahlt werden solle. Bekl. möge das als ein Zeichen seiner steten Fürsorge annehmen und, wenn die Zahlung eine Verzögerung erleiden sollte, von diesem Schreiben an geeigneter Stelle Gebrauch machen. Der Brief schließt mit nochmaligem Danke für alle dem Briefschreiber gezeigte Freundschaft und Selbstlosigkeit. Als die Bekl. Ende 1923 verlangte, daß die weiteren Zahlungen in Goldmark geleistet würden, erhoben die Erben des X (Klägerinnen) Klage auf Feststellung, daß die Bekl. gegen sie Ansprüche nicht mehr habe. Die Bekl. antwortete mit Widerklage auf Zahlung von 20 000 GM., womit sich die Klage erledigte. LG. und OLG. verurteilten auf die Widerklage zur Zahlung einer Jahresrente von 6000 RM.; RG. hob auf und verwies zurück. Zwar sei es rechtsirrtumsfrei, wenn OLG. den Brief als letztwillige Verfügung auslege; der Erblasser habe für den Fall seines Todes verfügen wollen, sich auch nicht etwa auf eine bloße Mitteilung der anderweit getroffenen letztwilligen Verfügung beschränkt. Privatschriftliche Testamente könnten auch in der Form eines an den Bedachten gerichteten Briefes errichtet werden. Zwar sei der Name der Empfängerin in dem Briefe nicht genannt. Aber seine Anrede („Verehrte gnädige Frau!“) wende sich an eine Person, mit der der Aussteller, wie aus dem Text hervorgehe, durch Gefühle der Dankbarkeit und Freundschaft verbunden gewesen sei; insoweit gewähre das Schreiben selbst für die nähere Bestimmung der Bedachten einen nicht unwesentlichen Anhalt. Alsdann dürften aber zur Auslegung auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände herangezogen werden, insbesondere um die Person der Bedachten, obwohl sie in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt sei, zu bestimmen. Hier habe der Briefumschlag die Anschrift der Bekl. getragen. Dazu komme die Anweisung an den Bankier, den ihm zur einstweiligen Aufbewahrung übergebenen Brief nach dem Tode des X an die Bekl. auszuhändigen. Hiernach bedürfe es keines Eingehens auf die Frage, ob der Klageanspruch selbständig auch auf das an den (zwischen verstorbenen) Sohn und Erben des X gerichtete Schreiben gegründet werden könne. Dieses Schreiben sei zwar vernichtet, seine formale Gültigkeit und Inhalt aber in den Vorinstanzen tatsächlich festgestellt. — Begründet sei dagegen die Rüge der Revision, daß die Zitwendung sittenwidrig sei. Zwar fehle es an Anhalt dafür, daß die Zitwendung dazu bestimmt gewesen sei, das ehebrecherische Verhältnis zu fördern oder die Bekl. zu seiner Fortsetzung geneigt

zu machen; denn es erhellte nicht, daß Bekl. von der letztwilligen Zitwendung schon vor dem Tode des X Kenntnis erhalten habe. Wohl aber sei nach Lage der Umstände keineswegs ausgeschlossen, daß das Rentenvermächtnis die Belohnung für den früheren ehebrecherischen Verkehr bilden sollte. Zwar verstöße in derartigen Fällen nicht jede aus Dankbarkeit entsprungene Zitwendung gegen die guten Sitten. Solcher Verstoß liege nicht vor, wenn es sich darum handele, die Bedachte für das Opfer ihrer Frauenehre zu entschädigen oder an ihr begangenes Unrecht zu sühnen. Anders liege die Sache, wenn es der unmittelbare Zweck der Zitwendung sei, die Frau für ihre Hingabe zu belohnen, ihr also lediglich hierfür ein Entgelt zu leisten. Das verstöße jedenfalls dann, wenn der Geber verheiratet sei und seinen Kindern und Erben zumute, ein solches Vermächtnis an die Ehebrecherin auszus zahlen, nach Zweck und Inhalt der Verfügung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Diese Frage sei sogar von Amts wegen zu prüfen. Auch ein Anerkenntnis (jahrelange Zahlung der Rente, mündliche Erklärung der Erben gegenüber dem Bankier) vermöge die Nichtigkeit der Verfügung nicht zu heilen. OLG. habe also die Frage der Sittenwidrigkeit noch tatsächlich zu untersuchen. (Urt. IV. 101/26 v. 4. Nov. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 176 Abs. 1 Nr. 2 StrGB. Zum Begriff „geisteskrank“. Die Rev. des verurteilten Angeklagten ist verworfen worden. Aus den Gründen: Der Begriff der Geisteskrankheit (i. S. des § 176 Nr. 2) ist nicht verkannt. Nach den Urteilsfeststellungen besteht bei der Zeugin Marie T., mit der der Angekl. den außerehelichen Geschlechtsverkehr vollzogen hat, ein Schwachsinn mittleren Grades; sie steht geistig auf der Stufe eines 7—8jährigen Mädchens. Nach der weiteren tatsächlichen Ueberzeugung der Strafk. hat Marie T. keine genaue Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Geschlechtsverkehrs und ist in ihrer freien Willensbestimmung erheblich beschränkt. Hiernach nimmt die Strafk. ersichtlich an, daß bei der Marie T. nicht ein bloß vorübergehend die Geistesstätigkeit beeinträchtigender Krankheitszustand, sondern eine angeborene Geisteschwäche vorhanden ist. Die Annahme, daß eine Geisteschwäche dieser Art von dem Begriff der Geisteskrankheit i. S. des § 176 Nr. 2 mitumfaßt wird, begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Als Geisteskrankheit im weiteren Sinne ist jede Abweichung von dem normalen Seelenzustande eines Menschen, mithin auch die Geisteschwäche anzusehen (vgl. RGRspr. Bd. 3 S. 84, 85). Auch die preußische wissenschaftliche Dep. f. d. Medizinalwesen hat sich in ihrem dem § 49 — jetzt § 51 StrGB. — des Entw. eines StrGB. f. d. Nordd. Bund in Anlage III beigegebenen Gutachten auf den Standpunkt gestellt, daß auch die angeborene Geisteschwäche durch „krankhafte Verhältnisse“ begründet sei. . . . Daß Schwachsinn . . . unter den Begriff der Geisteskrankheit fällt, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß in anderen, dem StrGB. nachfolgenden Reichsgesetzen, und zwar in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB. und in § 645 ZPO. Geisteskrankheit und Geisteschwäche nebeneinander aufgeführt werden. Denn dies hat lediglich in praktischen Rücksichten seinen Grund. . . . Hieraus ergibt sich so viel mit Sicherheit, daß Geisteskrankheit die schwerere, Geisteschwäche dagegen die leichtere Form ist. Beide sind somit nur dem Grade nach verschieden (vgl. RGZ. Bd. 50 S. 203, 207). Gleiches hat für den Begriff der Geisteskrankheit i. S. des § 176 Nr. 2 StrGB. zu gelten. Auch in dieser Gesetzesstelle wird nach der Art und nach dem Grade der Geisteskrankheit nicht unterschieden (vgl. III. 3302/02 v. 9. Aug. 1902). Es liegt kein innerer Grund für die Annahme vor, daß der Gesetzgeber im § 176 Nr. 2 StrGB. den Schwachsinn . . . nicht als eine Form der Geisteskrankheit habe anerkennen wollen. . . . Daß . . . unter geisteskranken Frauenspersonen i. S. des § 176 Nr. 2 auch bloß schwachsinnige zu verstehen sind, wird endlich nicht dadurch widerlegt, daß in den neuen Entwürfen eines Allgemeinen Deutschen StrGB., und zwar im Entw. 1919 sowie im § 258 des Amtlichen Entw. 1925 neben bewußtlosen oder geisteskranken Frauens-

personen auch solche Frauenspersonen gegen Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf geschützt werden, die „wegen Geistesschwäche“ oder aus einem anderen Grunde zum Widerstand unfähig sind“. Damit hat nicht zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß nach dem bisherigen Strafrechte ein Strafschutz geistesschwacher Frauenspersonen gegen Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf nicht bestanden habe. Dies ergibt sich, wenn auch in der Begründung zu § 258 des Amtlichen Entw. von einer „Ausdehnung“ des Strafschutzes auf Frauen die Rede ist, die wegen Geistesschwäche oder aus einem anderen Grunde zum Widerstand unfähig sind, doch aus dem weiteren Inhalte dieser Begründung selbst. . . . Daraus (d. h. aus der vorher mitgeteilten Begr. d. Entw.) ist zu folgern, daß nach der Auffassung des Entw. der nach dem bisherigen Rechte für geistesschwache Frauen ganz ausnahmslos bestehende Strafschutz künftig, entsprechend einer veränderten Rechtsanschauung, auf solche geistesschwache Frauen beschränkt werden soll, in deren Person die erwähnte Voraussetzung zutrifft. (Urt. I. 332/26 v. 25. Juni 1926 g. J.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= Zur Zuständigkeit des RFH. nach § 6 Abs. 1 FinAusglGes. Zwischen dem Reichsfinanzmin. und der Hessischen Landesregierung besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob mit dem Reichsrecht vereinbar sei Art. 8 des Hess. AusGes. zum FinAusglGes. vom 27. März 1924 (RegBl. S. 169), wonach in Hessen bei Verteilung des Landesanteils die selbständigen Gutsbezirke anscheiden. Nach § 6 Abs. 1 FinAusglGes. setzt die Zuständigkeit des RFH. voraus, daß sich die Meinungsverschiedenheit erstreckt auf die Vereinbarkeit einer landesrechtlichen Steuervorschrift mit dem Reichsrecht. Danach kann die beantragte Entsch. nur ergehen, sofern sich der streitige Art. 8 darstellt als eine landesrechtliche Steuervorschrift i. S. des FinAusglGes. § 6 FinAusglGes. stellt sich dar als ein in der RVerf. vorgesehenes Gesetz, da gemäß deren Art. 13 Abs. 2 „nach näherer Vorschrift eines Reichsges. die Entsch. eines obersten Gerichtshofs des Reichs“ angerufen werden kann darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar sei. Wenige Tage nach dem Landessteuerges., das den RFH. zum Gerichtshof für den Streit über die reichsrechtliche Zulässigkeit landesrechtlicher Steuervorschriften bestimmt, sofern der RFM. oder die Landesregierung ihn anrufen, ist das Gesetz zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der Verf. v. 8. April 1920 erlassen worden, wonach für die Entsch. auf Grund dieser Vorschrift das RG. zuständig ist. Der Zusammenhang dieser Bestimmungen ergibt, daß die in Art. 13 Abs. 2 vorausgesetzten Meinungsverschiedenheiten vom RG. entschieden werden, sofern es sich nicht um eine landesrechtliche Steuervorschrift handelt. Demnach bleibt für die Zuständigkeit zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die reichsrechtliche Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Regelung der Verteilung von Reichssteuererträgen allein die Wahl zwischen RG. und RFH. (RG. i. Zivils. 111, 134.) Nach § 32 Abs. 1 RAbgO. ist der RFH. oberste Spruchbehörde in Steuersachen. Unter Steuersachen verstand die RAbgO. z. Zt. ihres Erlasses, am 13. Dez. 1919, Streitfälle zwischen dem Steuerfiskus des Reichs und den Steuerpflichtigen. Nachträglich aber hat sich der Begriff der Steuersachen erweitert; insbesondere darunter seit dem Landessteuerges. v. 30. März 1920 auch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem RFM. und den Landesregierungen über die durch den Finanzausgleich geregelte Verwendung von Steuern, soweit sie nach Art. 13 Abs. 2 RVerf. der Rechtsprechung eines der beiden obersten Gerichtshöfe des Reichs unterliegen. Nichts spricht dafür, daß die miteinander zusammenhängenden Gesetze vom 30. März und 8. April 1920 die Zuständigkeit des RFH. auf dem Gebiete der Verwendung von Steuern ausschalten wollten durch eine Ausdehnung der Rechtsprechung des RG. auf ein steuerrechtliches Sondergebiet, das ihm nicht näher liegt als andere Rechtsfragen auf diesem Gebiete. Hieraus ergibt sich, daß der Ausdruck „landesrechtliche Steuervorschrift“ im § 6 Abs. 1 nicht allein von der Er-

hebung von Steuern durch die Länder sprechen will, er vielmehr auch solche Vorschriften umfaßt, die, wie das hessische AusGes., die Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von Reichssteuern landesgesetzlich regeln. Hiernach liegt vor der Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem RFM. und der hessischen Landesregierung über die Frage, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar sei. Zur Entsch. dieser Meinungsverschiedenheit ist auf Antrag des RFM. nach § 6 der RFH. berufen. (Großer Senat, B. Gr. S. 5/26 v. 29. Nov. 1926.)

= Lohnabzug beim Bedienungszuschlag. Es ist festgestellt, daß der Kellner 10% vom Umsatz als Lohn erhalten hat. Offen ist, ob er sie unmittelbar vom Wirt als Lohn empfangen oder in Form des Bedienungsaufschlags unter Aufschlag auf die vom Beschwerdeführer festgesetzten Preise von den Gästen erhalten und unmittelbar für sich behalten hat. Im ersteren Falle kann überhaupt an der Steuerabzugspflicht kein Zweifel sein. Aber auch im 2. Falle ist die Abzugspflicht gegeben. Nach ständiger Rechtspr. des RFH. in Umsatzsteuersachen umfaßt das zwischen Wirt und Bedienungspersonal bestehende Arbeitsverhältnis auch den 10%igen Bedienungsaufschlag, auch wenn er nicht an den Arbeitgeber abgeführt, sondern unmittelbar vom Bedienungspersonal für sich vereinnahmt wird. Dieser Aufschlag ist Teil des Gesamtentgelts, das der Gast rechtlich ausschließlich an den Wirt und nicht teilweise an das Personal zahlt (RFH. 6, 84; DJZ. 1921, 437). Der Aufschlag ist daher Lohn, den das Personal von seinem Arbeitgeber, dem Wirt, und nicht etwa vom Gaste, mit dem er in keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen tritt, zu beanspruchen hat. Daß das Personal den Aufschlag an den Wirt nicht abführt, sondern für sich behält, kann an dieser Rechtslage nichts ändern. (Urt. VI. A 383/26 v. 4. Nov. 1926.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Belassung von Ruhegehaltsteilen von einem künftigem Zeitpunkt ab im Falle der Dienstenlassung. § 75 Nr. 2 Abs. 2 RBG. Diese Art der Ruhegehaltsbewilligung wurde in einer Entsch. des RDH. grundsätzlich als zulässig bezeichnet, doch wurden die tatsächlichen Voraussetzungen dazu in jenem Falle als nicht gegeben erachtet. Zu der grundsätzlichen Frage erwog das Gericht, es lasse sich aus dem Gesetze nicht ableiten, daß dieses eine solche Maßnahme verbiete; die Verhältnisse des Angeschuldigten könnten so liegen, daß sich annehmen lasse, er werde noch auf eine Reihe von Jahren hinaus imstande sein, sich seinen Unterhalt zu verdienen, daß aber zugleich wegen des schon vorgeschrittenen Alters oder geschwächerter Gesundheit damit gerechnet werden müsse, die Erwerbsfähigkeit werde nur noch von beschränkter Dauer sein (F. 130/25 v. 11. Nov. 1925). Im Gegensatz hierzu ist der RDH. in einer späteren Entsch. der in der Entsch. v. 5. Mai 1925, F. 37/25 (bei Schulze-Simons S. 335) ausgesprochenen Auffassung, daß eine solche Art der Ruhegehaltsbewilligung unzulässig sei, und der dort gegebenen Begründung wieder beigetreten. (F. 52/26 v. 11. Mai 1926.)

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Polizeiliche Durchführung der VO. v. 11. Dez. 1918 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Durch polizeil. Verf. wurde Kläger aufgegeben, binnen 3 Tagen durch ärztlichen Gutachten nachzuweisen, daß er gesund sei oder sich in ärztlicher Behandlung befinde. Rechtlich stützt sich die Verf. auf die VO. der Reichsreg. z. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 11. Dez. 1918; in tatsächlicher Beziehung auf den Verdacht, daß Kläger syphilitisch sei. Die Zuständigkeit der Ortspolizei zur Durchführung der VO. ist anzuerkennen, obwohl diese darüber keine Bestimmungen enthält. Es handelt sich um Abwehr einer den öffentlichen Gesundheitsverhältnissen drohenden Gefahr, also um Sorge für Leben und Gesundheit, die durch § 6 f. preuß. Polizeiges. v. 11. März 1850 der Ortspolizei übertragen ist. Allerdings sieht § 2 VO. nur vor, daß Personen, die geschlechtskrank sind und bei denen Gefahr

besteht, daß sie die Krankheit weiterverbreiten, zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen werden können, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich ist. Eine Vorschrift darüber, daß solche Personen einer Zwangsuntersuchung unterworfen oder zwangsweise zur Beibringung eines Gesundheitszeugnisses angehalten werden können, enthält die VO. nicht. Aber nach allgemein anerkanntem, vom OVG. gebilligten Rechtsatz ist die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, sich die nötigen Unterlagen zu beschaffen, von denen sie die Entscheidung über ihr Eingreifen abhängig machen muß. Aus der Pflicht der Polizei, die nötigen Maßnahmen zu treffen, ergibt sich auch ihre Befugnis, die Vorermittlungen zu treffen, z. B. Augenschein einzunehmen, Auskunft zu fordern, Prostituierte zu sistieren, um festzustellen, ob die Voraussetzungen der Kontrollverhängung gegeben sind, Körpermessungen zur kriminalpolizeilichen Feststellung der Person vorzunehmen. Zur Ermöglichung, nicht nur zur Erleichterung solcher Vorermittlungen kann die Polizei auch in die Bewegungs- und Handlungsfreiheit des einzelnen eingreifen. (Entsch. des OVG. 76, 439, 447; vgl. auch Friedrichs, Polizeiges. S. 21.) Hiernach ist die Polizei auch befugt, sich die Unterlagen zu verschaffen, um beurteilen zu können, ob ein polizeil. Einschreiten erforderlich ist. Bedarf es hierzu der Feststellung, ob eine Person syphilitisch erkrankt ist, so ist auch die Forderung amtsärztlicher Untersuchung begründet. Im vorl. Falle hat die Polizei keine solche angeordnet, sondern dem Kläger aufgegeben, den Gesundheitsnachweis zu erbringen. Die Androhung unmittelbaren Zwanges kann aber nur dahin verstanden werden, daß die Polizei dem Kläger die zwangsweise Zuführung vor den beamteten Arzt als Hauptinhalt der Verf. in Aussicht gestellt und ihm nur aus Entgegenkommen nachgelassen hat, diese Maßnahme durch freiwillige Vorlage eines privatärztlichen Gutachtens abzuwenden. In diesem Sinne als Androhung der amtsärztlichen Untersuchung war die angef. Verf. gesetzlich zulässig. Aber die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund der VO. fehlten. Die in § 2 zugelassene Maßnahme richtet sich gegen „Personen, die geschlechtskrank sind und bei denen Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiterverbreiten“. Die Geschlechtskrankheit allein genügt also nicht; es muß auch die Gefahr der Weiterverbreitung dazu kommen als besonderer gefahrbegündender Umstand neben der Ansteckungsgefahr, wie sie mit jeder Geschlechtskrankheit vor deren Ausheilung verbunden ist. Dabei ist an Personen gedacht, die durch ihren Lebenswandel in geschlechtlicher Beziehung trotz bestehender geschlechtlicher Erkrankung die Gefahr der Weiterverbreitung hervorrufen, ohne daß ein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht ist. Darüber hinaus werden auch die Fälle ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigen, in denen sonst das Verhalten des Erkrankten die Gefahr einer Uebertragung auf weitere Kreise mit sich bringt. Insbes. kommen Personen in Betracht, die durch ihren Beruf zu naher körperlicher Berührung mit anderen veranlaßt werden, z. B. Barbieri, Masseur, Kellner usw. Auch hierbei kann durch offene Stellen Uebertragung des Krankheitsstoffes stattfinden. Vorl. fehlt diese Voraussetzung polizeiliches Einschreitens, weshalb die Verf. aufzuheben war. (Urt. III. A. 8/26 v. 4. Nov. 1926.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1, 9, 69 AufwGes., § 91 Abs. 2 ZVG. Stellung des Grundbuchamts gegenüber dem Antrage auf Eintragung der Aufwertung bei Streit der Beteiligten über die Höhe der Aufwertung. Maßgebender Erwerbstag, wenn das Bestehenbleiben einer Hypothek zwischen Gläubiger und Ersterer gemäß § 91 Abs. 2 ZVG. vereinbart ist. 1. Auch bei Streit der Beteiligten über die Höhe der Aufwertung hat das Grundbuchamt über den Antrag auf Eintragung der Aufwertung nach Maßgabe des ihm unterbreiteten Sachverhalts zu ent-

scheiden und darf nicht die Eintragung von der vorherigen Beibringung einer Entsch. der AufwStelle abhängig machen.

2. Vereinbaren Ersterer und Gläubiger gemäß § 91 Abs. 2 ZVG. das Bestehenbleiben einer Hypothek, so ist, falls nicht gemäß § 1180 BGB. der Hypothek eine neue persönliche Forderung zugrunde gelegt wird, für die Berechnung des Goldmarkbetrages der aufzuwertenden Hypothek der ursprüngliche Erwerbstag, nicht dagegen der Tag der Vereinbarung über das Bestehenbleiben maßgebend. (Beschl. 1 X. 494/26 v. 6. Sept. 1926.)

§ 7 Abs. 5 AufwGes. Verzicht auf den Rangvorbehalt. Der Verzicht auf den Rangvorbehalt hat stets absolute, nicht relative Wirkung. Ein Verzicht nur zugunsten eines bestimmten Rechtes, unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts zugunsten anderer Rechte, ist deshalb unzulässig. (Beschl. 1 X. 562/26 v. 13. Sept. 1926.)

§ 20 Abs. 2 AufwGes. „Erteilung“ der löschungsfähigen Quittung. Eine Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung ist i. S. des § 20 Abs. 2 AufwGes. erst „erteilt“, wenn die öffentlich beglaubigte Löschungsurkunde dem Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter zwecks Herbeiführung der Löschung zugegangen, oder wenn sie dem Grundbuchamt eingereicht ist. (Beschl. 1 X. 594/26 v. 23. Sept. 1926.)

§§ 142, 144 Abs. 2 FGG., §§ 3 Abs. 1, 75, 76 GmbHGes. — Löschung einer GmbH. Enthält der Gesellschaftsvertrag einer GmbH. die Angabe einer unzulässigen Firma, ist also ein Grund zur Löschung der Gesellschaft selbst nach § 144 Abs. 1 FGG. gegeben, so kann nur ein Lösungsverfahren aus dieser Vorschrift eingeleitet werden, nicht aber ein Verfahren aus § 142 FGG. mit dem Ziele auf bloße Löschung der Firma. (Beschl. 1 X. 472/26 v. 23. Sept. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§§ 20 Abs. 2 AufwGes., 892 BGB. Ueber den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Ein Miterbe, der ein Nachlaßgrundstück von anderen Miterben durch Auflassung erwirbt, kann sich im Falle des § 20 AufwGes. nicht auf die Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs berufen. (Beschl. AW. III. 905/26 v. 25. Nov. 1926.)

§§ 4, 31 AufwGes. Ueber die Aufwertung einer durch eine Grundschuld gesicherten Forderung. Die Vorschrift des § 4 Halbsatz 2 AufwGes., nach der die Hypothek nicht höher aufgewertet werden darf als die durch sie gesicherte Forderung, findet auf die Grundschuld keine Anwendung. (Beschl. AW. III. 1262/26 v. 25. Nov. 1926.)

2. Strafsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Schulversäumnis. Die Rechtmäßigkeit des Fernhaltens des Schülers hat der Richter nach freiem Ermessen zu prüfen, ohne dabei an die Auffassung der Schulbehörde gebunden zu sein. Verfügungen, die zum Nachteile der Rechtmäßigkeit amtsärztliches Zeugnis verlangen, entbehren der Rechtsgrundlage. (Urt. 1. S. 783/26 v. 29. Sept. 1926.)

Anzeigepflichtiges Kindbettfieber nach §§ 1 und 2 pr. Ges. betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. Aug. 1905 ist nicht nur die fieberhafte Erkrankung nach Ausstoßung eines lebensfähigen Kindes, sondern auch die nach Ausstoßung einer Leibesfrucht. Zur Bestrafung der Nichtanzeige gehört jedoch Kenntnis vom Wesen der Krankheit. (Urt. 1. S. 797/26 v. 1. Okt. 1926.)

Ordnung in Lichtspieltheatern. Dem Verbote einer PolizeiVO. (Berlin, 2. Mai 1909) „Plätze anzuordnen, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind“, handelt der verantwortliche Leiter eines Lichtspieltheaters nicht nur dann zuwider (Urt. 1. S. 328/26 v. 11. Mai 1926), wenn in den Gängen eines Lichtspieltheaters Zuschauer stehen, für die kein Sitzplatz frei ist, sondern auch, wenn eine genügende Zahl von Sitzplätzen vorhanden ist und Zuschauer nur deshalb in den Gängen stehen, weil sie von dort besser sehen können. (Urt. 1. S. 847/26 v. 19. Okt. 1926.)

Speiseeisverkauf an Kinder. a) Durch PolizeiVO. kann rechtswirksam bestimmt werden, daß Speiseeis und

kalte Getränke auf der Straße an Kinder unter 14 Jahren, aber auch an ältere, als Schüler kenntliche, nicht verkauft, und während des Unterrichts in der Nähe von Schulgrundstücken und während des Abhaltens von Bewegungsspielen nicht in der Nähe der Spielplätze feilgehalten werden dürfen. (Urt. 1. S. 876/26 v. 26. Okt. 1926.)

b) Das Verbot des Verkaufs von Speiseeis an Jugendliche auf der Straße (Guben, 21. Mai 1913) umfaßt auch den Verkauf von einer festen Verkaufsstelle aus. (Urt. 1. S. 805/26 v. 6. Okt. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Körner, Berlin.

Kein Strafantragsrecht der Deputation für die städtische Feuersozietät wegen Beleidigung eines ihr zur Dienstleistung überwiesenen, fest angestellten städtischen Beamten (Stadtbaumeister). Der amtliche Vorgesetzte aller städtischen Beamten i. S. des § 196 StrGB. ist gemäß § 58 StädteO. für die 6 östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 allein der Oberbürgermeister. Nur er oder sein zuständiger Vertreter konnte rechtswirksam Strafantrag wegen Beleidigung des Stadtbaurats außer ihm selbst stellen, während der hier allein von der Deputation für die Städt. Feuersozietät oder ihrem Vorsitzenden gestellte Strafantrag der rechtlichen Wirkung ermangelt. Die Frage, ob die im § 59 StädteO. ausgesprochene Unterordnung der städtischen (gemischten) Deputation unter den Magistrat, die nach der Rechtspr. (RG. i. StrS. 10, 565) das Strafantragsrecht des Magistrats gemäß § 196 StrGB. für die Mitglieder der Deputation begründet, auch wegen der solchen bleibenden Verwaltungsdeputationen dauernd zugewiesenen städtischen Beamten ein Strafantragsrecht des Magistrats rechtfertigen würde, bedarf keiner Prüfung, weil auch ein auf Stellung des Strafantrags gerichteter Beschl. des Magistrats nicht vorliegt. (Urt. 2. S. 482/26 v. 22. Sept. 1926.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Zu § 32 des Disziplinalgesetzes v. 21. Juli 1852. Unwirksamkeit der Vernehmung von Zeugen durch einen ersuchten Richter, der selbst zuvor in derselben Disziplinarsache als Zeuge vernommen war. Der im Disziplinarverf. sinngemäß anzuwendende § 22 Ziff. 5 StrPO., wonach ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn er in der Sache selbst als Zeuge oder Sachverständiger vernommen war, umfaßt nicht nur die Mitwirkung eines Richters bei der in der Sache zu treffenden Entsch., sondern erstreckt sich auf jede Art richterlicher Tätigkeit in derselben Sache. § 22 Ziff. 5 StrPO. will verhüten, daß die eigene Kenntnis und das persönliche Empfinden einer Auskunftsperson in die Prüfung des Beweisergebnisses hineingetragen wird. Diese Gefahr besteht nicht nur, wenn ein als Zeuge vernommener Richter an der Entsch. mitwirkt, sondern auch schon dann, wenn er nur an der Herstellung des Beweisergebnisses beteiligt ist (vgl. RGEntsch. i. StrS. Bd. 30 S. 70). Hiernach gilt die in § 22 Ziff. 5 StrPO. vorgesehene gesetzliche Ausschließung vom Richteramt auch für den in der Voruntersuchung des Disziplinarverf. vom Untersuchungskommissar um die Vernehmung von Zeugen ersuchten Richter, wenn er vorher selbst in derselben Disziplinarsache als Zeuge vernommen war. Die unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift vorgenommene eidliche Vernehmung von Zeugen in der Voruntersuchung kann, weil rechtlich unwirksam, bei der Urteilsfindung keine Berücksichtigung finden, sondern muß, wenn die von dem Zeugen bekundete Tatsache für die zu treffende Entsch. von Bedeutung ist, wiederholt werden. (Beschl. D. 68/26 v. 1. Nov. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Ist die Forderung gegen den Ersteher aus einer Zwangsversteigerung Kaufgeldforderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 AufwGes.? Das ZVG. hat die Frage, wie der durch

den Zuschlag zum Abschluß gelangende Vertrag rechtlich zu würdigen sei, nicht entschieden. Nach der überwiegenden Meinung, auch des RG., ist das Rechtsverhältnis des Erstehers zum Schuldner und zum betreibenden Gläubiger ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, nach anderer Meinung ein Kaufrechtsverhältnis. Nach dem AufwGes. muß entscheidendes Gewicht auf die wirtschaftliche Seite des Rechtsvorgangs gelegt werden. Der Erwerb durch Zwangsversteigerung ist danach vom Erwerb durch Kauf nicht verschieden. Der Ersteher will das Grundstück erwerben wie ein sonstiger Kaufliebhaber. Wenn er das Bargebot nicht voll berichtet und dem Berechtigten den Rest schuldig bleibt und hierfür Hypothek bestellt, so ist dieser Rechtsvorgang wirtschaftlich der gleiche, wie wenn bei einem regelmäßigen Grundstückskauf ein „Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 AufwGes. stehen bleibt. Dafür, daß der Begriff des Kaufgeldes nach dieser Vorschrift unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu bestimmen ist, sprechen auch die Gründe, die zu ihrer Aufnahme geführt haben. Nach dem Ausschlußberichte (Reichstags-Drucks. Nr. 1125 S. 9) leitet sich das Vorrecht einer höheren Aufwertung aus dem Gedanken der Hingabe eines Sachwertes ab. Das AufwGes. geht davon aus, daß der Empfänger eines Sachwertes für die Regel wirtschaftlich eine höhere Aufwertung tragen kann. Selbst wenn man also rechtlich davon ausginge, daß der Erwerb durch Zwangsversteigerung nicht unmittelbar als Kauf zu verstehen sei, so muß dieser Rechtsvorgang gleichwohl wegen des gleichen wirtschaftlichen Tatbestandes als rechtsähnlich dem Gesetze mitunterstellt werden. Einer ausdehnenden Auslegung des AufwGes., das für gewisse Fälle die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, d. h. die freie Aufwertung, zuläßt, kann, wie das RG. schon für die 3. StNVO. annahm, kein Hindernis im Wege stehen. (Beschl. VIII. 182/26 v. 24. Sept. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Verjährung der Strafverfolgung wegen unterlassener Anzeige des Beginnes eines Gewerbebetriebes. Bei der Uebertretung nach § 148 Abs. 1 Nr. 1 mit § 14 Abs. 1 GewO. handelt es sich um eine echte Uebertretungstat. Eine allg. Regel für solche, ob die Verjährungsfrist schon mit Beginn des Gewerbebetriebes oder erst mit der nachgeholten Anmeldung zu laufen beginnt, läßt sich nicht aufstellen. Es kommt darauf an, ob nach Sinn und Zweck der einzelnen Vorschrift die Verpflichtung zur Vornahme der gebotenen Handlung auch nach Ablauf des vorgeschriebenen Termins oder der Frist noch besteht oder ob nach Ablauf des Termins oder der Frist die Verpflichtung entfällt, weil es an einem rechtlichen Interesse an der Nachholung der Handlung fehlt. Davon hängt es ab, ob die strafbare Tat mit der nicht rechtzeitigen Vornahme der gebotenen Handlung schon abgeschlossen ist oder ob sie sich auch noch nach Ablauf des Termins oder der Frist als die nämliche Straftat fortsetzt, weil die Verpflichtung zum Handeln fortbesteht. Die Erfüllung der Anzeigepflicht des § 14 Abs. 1 GewO. als allg. Erfordernis für den Beginn des stehenden Gewerbebetriebes ist nun eine notwendige Vorbedingung für die Handhabung gewerbepolizeilicher Vorschriften und sonstiger mit den Gewerben in Beziehung stehender Gesetze, so der Steuergesetze. Durch die nicht gleichzeitig mit Beginn des Gewerbebetriebes erfolgte Anzeige desselben ist die Straftat noch nicht beendet, sondern setzt sich so lange fort, bis der Anzeigepflicht genügt ist, weil das öffentliche Interesse an ihrer Erfüllung durch den Ablauf des Anzeigetermins nicht erloschen ist. Der Schwerpunkt der in § 148 Abs. 1 Nr. 1 GewO. umschriebenen strafbaren Handlung liegt nicht auf dem Beginne oder Weiterbetriebe des Gewerbes, die, für sich betrachtet, keine strafbaren Handlungen sind, sondern auf der Unterlassung der Anzeige, die mindestens gleichzeitig mit dem Beginne des Gewerbebetriebes zu erfolgen hat. (Urt. RevReg. II. 418/26 v. 11. Okt. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 2

Das Aufwertungsgesetz im Schrifttum. III. Wie vorauszusehen war, hat seit meinem letzten Bericht (S. 605, 1926 d. Bl.) die praktische Handhabung des Gesetzes im Schrifttum vorgeherrscht. Die Fülle der Entsch., zerstreut in den verschiedensten Sammlungen, ermöglichte schwer einen Ueberblick. Da sind zwei Hilfsmittel besonders zu begrüßen: RGR. Zeiler hat uns in seinen „170 AufwFällen vom Reichsgericht“¹⁾ eine vortreffliche Zusammenstellung der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung der jüngsten Zeit²⁾ nicht nur zum AufwGes. geboten. Die kurz und klar gefaßten Entsch. waren z. T. bisher unbekannt. Die geschickte Anordnung verschafft einen guten Ueberblick. Die oft zum Schluß angefügte eigene Stellungnahme liefert wertvolles Material zum Ausbau und zur Kritik der Rechtsprechung. Wenn man auch gern bei den Entsch. die weitere Fundstelle vermerkt gesehen hätte, so wird man sich an Hand des Verzeichnisses der Entsch. auch hierüber leicht orientieren können. Zum AufwGes. hat KGR. Siehr die Rechtsprechung der oberen Gerichte bis Ende Sept. 1926 zusammengestellt³⁾. Hier sind nicht, wie bei Zeiler, die Entsch. im Auszug mitgeteilt, sondern die einzelnen Rechtsätze nach den Ueberschriften der Entscheidungen unter Angabe aller Fundstellen. Bei § 434 BGB. habe ich die grundlegende Entsch. des RG. v. 10. Febr. 1926, V. 567/24, vermisst, aber in dem ergänzenden Abschnitt ist wohl Vollständigkeit nicht erstrebt. Einen Grund für die Uebergang von RG. 17. Juni 1925 V. B. 14/25 und der weiteren Entscheidungen kann ich mir nicht denken.

Ein hervorragendes Hilfsmittel ist die 3. und 4. Aufl. des Kommentars zum AufwGes. von Quassowski geworden⁴⁾. Klar, eingehend, verständlich wird man belehrt und kann an Hand der erschöpfenden Zitate den Fall studieren. Mir hat besonders der Anhang zum 2. Abschn., S. 314 ff., genützt. Die Fragen stehen heute im Brennpunkte der Erörterung. Die Zusammenfassung von Quassowski ist hier vortrefflich. S. 79. der 4. Aufl. tritt er der Ansicht des KG. bei, daß man auch bei der Mitteilung der Schuldübernahme strengerer Maßstab anzulegen habe. Ich kann mich dem nicht anschließen; die Rechtspr. des RG., wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe⁵⁾, bietet hierzu keine Stütze.

Auch die 3. Aufl. der AufwGes. von Warneyer-Koppe⁶⁾ habe ich gern benutzt. Manche Fragen findet man nur dort kurz erwähnt. Zur schnellen Orientierung halte ich das Buch für ganz geeignet.

Es ist immerhin ein Wagnis, neben den Kommentaren von Mügel, Michaelis und Quassowski mit einem weiteren umfangreichen Kommentar herauszukommen. Neukirch⁷⁾ hat mich aber doch von der Nützlichkeit seines Unternehmens überzeugt. Einen Vorzug seiner Darstellung erblicke ich in der eingehenden, gemeinverständlichen Erörterung der Streitfragen unter weitgehender Heranziehung auch allgemeineren Schrifttums. Begrüßen wird man besonders den kurzen klaren Abriss über die grundbuchrechtliche Behandlung der Aufwertung. Die Erörterung der Zwangsversteigerung hätte ich gern umfangreicher und tiefergreifend gesehen. Bei der Besprechung der streitigen Frage über die zeitliche Begrenzung der Aufwertung — § 62 Anm. 3 — scheint es mir, als ob der sonst S. 41 abgelehnte Standpunkt von Roth-Abraham zugrunde gelegt wird. Der Ansicht des Reichsgerichts entspricht dies nicht. Manchmal sind die Abkürzungen nicht gleich verständlich. Auffallend ist, daß die DJZ. anscheinend nur aus zweiter Hand, jedenfalls nicht erschöpfend benutzt ist, obwohl gerade sie eine Fülle maßgebenden Materials zum AufwGes. und Aufwertungsrechte gebracht hat. Aber auch dies vermag die Brauchbarkeit des Buches nicht zu beeinträchtigen; es wird das Verständnis des schwierigen Gesetzes verbreitern.

¹⁾ 1926. Leipzig, Hirschfeld. 6,50 M. Inzwischen erschien bereits die 2. Aufl. mit 250 Fällen.

²⁾ Sept. 1925 bis Mai 1926.

³⁾ 1927. Berlin, Heymann. 5 M.

⁴⁾ 1926. Mannheim, Bensheimer. Geb. 25 M.

⁵⁾ Lion, Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen 1926 H. 10 S. 20.

⁶⁾ 1926. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 12 M.

⁷⁾ 1926. Halle, Waisenhaus. Geb. 27,50 M.

Großen Genuß bereitete der im Anwaltsverein gehaltene geistreiche, scharf pointierte Vortrag „Die Aufwertungskrise“ von Prof. Goldschmidt¹⁾. Eine eingehendere Besprechung ist hier leider unmöglich. Sätze wie: „Ueber die Inflation bestehen bekanntlich zwei Thesen, die Erdbeben und die Verbrechenstheorie“ fanden ungeteilten Beifall. Beim Studium der Schrift kehrten freilich die alten Bedenken gegen die geäußerten Ansichten wieder. Die maßvollen Aenderungsvorschläge aber werden vielseitige Zustimmung finden. Das lehrreiche Heftchen möchte ich jedem, der sich kurz über den Gang der AufwPolitik unterrichten will, warm empfehlen.

Uebergroß ist die Zahl der Aufsätze zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Hat das RG. gesprochen, so verschwindet meistens der Streit, und die Praxis baut auf den festgestellten Grundsätzen auf. Den Wunsch haben wir alle, nicht neuen umwälzenden Erschütterungen ausgesetzt zu sein.

Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. u. 13. Aufl. Bearbeitet von Sen.-Präs. i. R. Dr. h. c. Könige, Rk. Albert Pinner, Geh. JR. Dr. Felix Bondi. I. Bd. (§§ 1—177), II. Bd. (§§ 178—342), III. Bd. (§§ 343—375). 1926. Berlin, de Gruyter & Co. I. u. II. Bd. geb. zus. 72 M., III. Bd. geb. 50 M.

Man kann einen Kommentar nur beurteilen, wenn man ihn eine Weile praktisch gebraucht hat. Erst dann sieht man die Oekonomie der Stoffverteilung, das Ineinandergreifen der Ausführungen, bekommt ein Bild von der Zuverlässigkeit der Angaben. Wer denkt nicht an den kurzgefaßten Erläuterungsband der 1. Aufl., ausgezeichnet durch glänzende geistige Stoffbeherrschung und in einer methodischen Anordnung, die damals neu war, den Wortglossenskommentar durch systematische Summen überwand, und heute das Gemeingut aller Kommentarliteratur geworden ist! Dankbar denken wir an Staub zurück. Aber ebenso große Dankbarkeit müssen wir auch den drei Männern zollen, die es verstanden haben, den Kommentar nach seinem Tode fortzuführen und die geistige Durchdringung des Stoffes mit der Beherrschung und Gruppierung der immer wachsenden Stoffmassen zu verbinden. Wer diese neue Aufl. praktisch verwendet, und das haben seit dem Erscheinen gewiß sofort Tausende von Juristen getan, der wird sich von der Zuverlässigkeit überzeugt haben und wird sehen, daß der Kommentar im alten Geiste fortgeführt wird. Der I. Bd. rührt von Bondi her, der II. von Pinner, der III. von Könige, wie bisher. Ich habe aus dem I. Buch besonders die Handelsmakler eingehend geprüft, aus dem 2. das Aktienrecht; in beiden Fällen, ebenso wie in den Stichproben aus dem III. Bd., habe ich mich von der sehr sorgfältigen Berücksichtigung der seit der letzten Aufl. erschienenen Judikatur und Literatur überzeugt. Die Grundanlage ist dabei die gleiche geblieben, so daß man im allgemeinen die Dinge an den gleichen Stellen findet (fortgefallen ist z. B. bei § 346 Anhang leider das Kartellrecht, ebenso der letzte Rest des Wucherrechts). Daß die Reformfragen des Aktienrechts nicht eingehender behandelt sind (im Gegensatz z. B. zu den wertvollen Bemerkungen in J. v. Gierkes Lehrbuch), scheint mir bei einem Kommentar kein Fehler. Uebrigens bringt § 185 doch mancherlei; freilich glaube ich nach der Haltung des RG. in verwandten Fragen nicht, daß durch echte Treuhänderschaft gebundene Vorratsaktien ein Stimmrecht gewähren, da sie in Wahrheit eigene Aktien der Gesellschaft sind. Im ganzen ist der „Staub“ auch in der neuen Aufl. eine Leistung, die unserer Rechtswissenschaft zur höchsten Ehre gereicht und der die ausländische Literatur in dieser Verbindung von Geist und Materie nichts Gleichwertiges zur Seite zu stellen hat.

Geh. JR., Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

¹⁾ 1926. Berlin, Springer. 2,70 M.

Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht.

Zusammengestellt von Prof. Dr. Heinrich Triepel. (Quellensammlungen z. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht I.) 4., durchgesehene u. ergänzte Aufl. 1926. Tübingen, Mohr. 9,60 M.

Triepels Quellensammlung ist nicht nur die umfangreichste und vollständigste ihrer Art, sondern auch die durch Auswahl und Anlage gerade für den staatsrechtlichen Hochschullehrer in hervorragendem Maße geeignete. Sie berücksichtigt neben dem neuen recht ausgiebig das nach wie vor instruktive alte Staatsrecht, neben den positiv geltenden Verfassungen auch deren Entstehungsgeschichte, besonders die Entwürfe; der Schwerpunkt der Auswahl ruht entschieden auf dem Verfassungsrecht, vom Verwaltungsrecht sind nur die organisatorischen, nicht die materiellen Vorschriften einbezogen worden. Die einzelnen Quellen sind je innerhalb des neu- und des altzeitlichen Teiles nach der Zeitfolge geordnet; zum Ausgleich ist eine wertvolle systematische Inhaltsübersicht vorangestellt. Weitere Einzelangaben erübrigen sich, da das Werk zweifellos jedem Leser der DJZ. längst bekannt ist. An der Anlage ist in dieser Neubearbeitung nichts, am Inhalt dagegen unter dem Zwang der gesetzgeberischen Schnellproduktion der letzten vier Jahre im einzelnen so vieles geändert, daß wir dem rührenden Verf. für diese mühsame und entsagungsvolle Kleinarbeit und doch wiederum großzügige Gesamtarbeit reichen Dank und hohe Anerkennung schulden.

Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

Grundriß des österreichischen Strafrechts.

Von Prof. Dr. Heinrich Lammasch. 5. Aufl., Neubearb. von Prof. Dr. Theodor Rittler. 1926. Wien, Verlag der Oesterreich. Staatsdruckerei. Geb. 18,45 Sch.

Die 4. Aufl. des Grundrisses ist 1911 erschienen, die letzte Aufl. des Stoß'schen Lehrbuches 1913, die letzte Aufl. von Fingers österr. Strafrecht 1912—1914. Seither sind in Oesterreich, abgesehen von den staatsrechtlichen Umwälzungen, der Abschaffung der Todesstrafe und zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetzen, 9 Novellen kundgemacht und dem Strafrecht ganz neue Einrichtungen eingefügt worden, wie die Tilgung der Verurteilung, der bedingte Strafnachlaß und die bedingte Entlassung. Dem Bedürfnis nach einer neuen wissenschaftlichen Darstellung des österr. Strafrechts hat Rittler durch eine vortreffliche Neubearbeitung des Grundrisses von Lammasch Genüge getan. Er hat nicht nur die Novellen eingearbeitet, sondern auch die theoretischen Grundlagen der Darstellung zum Teil erneuert. Der Verbrechensbegriff wird auf Belings Lehre vom Verbrechen aufgebaut, dem normativen Schuldlement durch eine Umarbeitung der Schuldlehre grundsätzlich Rechnung getragen. Schade nur, daß Rittler, nachdem er mit tausend Masten in den Ozean der neuen Schuldlehre gesteuert, schließlich doch wieder, still, auf gerettetem Boot, bei der Unterscheidung zwischen außerstrafrechtlichem und strafrechtlichem Irrtum landet. Es ist vielleicht eine Täuschung, wenn er meint, das positive Recht nötige ihn dazu. Bedeutendere Zusätze finden sich ferner in der Lehre vom politischen Delikt, vom Versuch, von der mittelbaren Täterschaft, der Notwehr, dem fortgesetzten Verbrechen, in der Abgrenzung der Erfolgshaftung und im Besonderen Teil in der Lehre vom Betrug und falschen Zeugnis. Nicht einbezogen ist leider das Militärstrafrecht, das dem allg. Strafgesetz als Anhang angefügt worden ist. Im übrigen ist die Darstellung so vollständig, daß das Buch, wäre es nicht von Lammasch und Rittler, sicher nicht die bescheidene Bezeichnung „Grundriß“ tragen würde. Ich möchte wünschen, daß sich die deutschen Kriminalisten mit diesem Buch recht vertraut machen. Bestünde in Deutschland nur halb soviel Interesse für das österreichische Recht als in Oesterreich für das deutsche, so würde das den Angleichungsbestrebungen sehr zustatten kommen.

Ministerialrat, Professor Dr. Kadečka, Wien.

Die deutsche Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung) von Dr. Hermann Schulz, Geh. RegRat, Direktor des Haupt-

versorgungsamts Breslau. 2., umgearbeitete Aufl. 1926. Berlin, Vahlen. 7,50 M.

Das Werk will die deutsche Sozialversicherung, die für das wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes von tief einschneidender Bedeutung ist, dem Verständnis näher bringen und für Versicherte und ihre Arbeitgeber sowie für alle, die mit der Sozialversicherung zu tun haben, ein sicherer Ratgeber sein. Dies Ziel hat die Schrift erreicht, indem sie die leitenden Grundgedanken der Sozialversicherung besonders betont. Die Darstellung umfaßt die Gesetzgebung bis in die neueste Zeit. Die Neubek. des 3., 5. und 6. Buches der RVO. v. 9. Jan. 1926 ist benutzt. Auf spätere Gesetze u. VO.en (bis April 1926) wird an passender Stelle hingewiesen. Aus dem allg. Teil werden die Erörterungen über das Wesen der deutschen Sozialversicherung und die Zusammenarbeit der Versicherungsträger miteinander und mit den Trägern der sonstigen öffentlichen und privaten Fürsorge als besonders wertvoll hervorgehoben. Sodann werden die verschiedenen Zweige der sozialen Versicherung (Kranken-, Invaliden-, Angestellten-, Wander-, Unfallversicherung) in knapper Form behandelt. Der Anhang enthält eine Darstellung der knappschaftlichen Versicherung, der Sozialrentnerfürsorge (nach der VO. v. 13. Febr. 1924 und den Reichsgrundsätzen v. 4. Dez. 1924) sowie der Erwerbslosenfürsorge und der geplanten Arbeitslosenversicherung. Auffällig ist auf S. 128, daß der Verf. nur von „gewerblichen Berufskrankheiten“ spricht, die durch VO. den Unfällen gleichgestellt werden können. Durch Ges. v. 14. Juli 1925 wurde diese Möglichkeit jedoch auf Berufskrankheiten überhaupt — also auch für die landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung — ausgedehnt. Die Beschäftigung mit der Schrift wird jedem, der sich mit der sozialen Versicherung befaßt, von Nutzen sein.

Geh. ObRegRat, Prof. Dr. Lass, Neubabelsberg.

Handbuch des Steuerrechts. Die gesamten Reichssteuergesetze (ohne Zoll- u. Verbrauchssteuergesetze) mit Erläuterungen. Unter Mitwirkung von Sen.-Präs. Ehm., RFR. Hutmacher, Min.-Rat Kennerknecht u. a. herausg. von RFR. Dr. Wilhelm Boethke u. RFR. Hans Arlt. 1926. Köln, Dr. Otto Schmidt. Geb. 35 M.

Das Bedürfnis, die Texte aller Reichssteuergesetze in einem Bande vereinigt zu besitzen, ist ohne Zweifel vorhanden, und insofern kann man das neue Handbuch nur mit Dank willkommen heißen. Ueber den Wert der Erläuterung läßt sich streiten. Dalckes „Strafrecht und Strafprozeß“, das die Herausgeber zum Muster genommen haben, ist gewiß ein alteingeführtes und verdienstvolles Werk. Der Boden, auf dem es erwachsen, ist aber doch ein völlig anderer als der des neuen Handbuchs. Das zeigt schon die Frage der Aus- und DurchBest., die im Bereich des Strafrechts und Strafprozesses so gut wie gar keine, für das Steuerrecht dagegen eine entscheidende Rolle spielen. Der Art und Weise, wie das Handbuch diese Bestimmungen ausgiebig berücksichtigt und, soweit es nützt, wörtlich mitteilt, wird man im allgemeinen zustimmen können; auch ist die Sorgfalt anzuerkennen, mit der die Rechtsprechung des RFH. nahezu vollständig verarbeitet wurde. Im übrigen ist die Erläuterung aber doch etwas dürftig, worin sich übrigens noch gewisse Unterschiede je nach der Eigenart des einzelnen Gesetzes und seines Bearbeiters feststellen lassen. Für nähere Beschäftigung mit Einzelheiten dürfte das Werk daher kaum in Betracht kommen, zur ersten Unterrichtung über Wortlaut und Zusammenhänge wird es dagegen gute Dienste leisten können. Den Reichssteuergesetzen im engeren Sinne sind die Vorschriften über Rentenbankgrundschuld und Industriebelastung, das Finanzausgleichs- und das neue Besteuerungsgesetz beigegeben. Außerdem finden sich im Anhang noch die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer und das Hauszinssteuergesetz abgedruckt.

Ministerialrat Dr. Markull, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgt. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Jurist. Wochenschrift.** 55. Jg. H. 30: Bernicken, Anwesenheitsrecht, Teilnahmerecht u. Stimmrecht bei Generalversammlungen. Theod. Cohn, Das Verfahren üb. d. Eintragung der Nichtigkeit u. Löschung v. Gesellschaften u. Genossenschaften wegen Unterlassung d. Umstellung n. d. VO. v. 21. Mai 1926. Citron, Vertreterversammlung des Genossenschaftsgesetzes.
- Leipziger Zeitschr. für deutsch. Recht.** 20. Jg. Nr. 24: Weigelin, Gesamtgläubiger u. Gläubiger zur gesamten Hand. Hamburger, Aufwertung hypothekarisch gesicherter Kaufgeldforderungen. Wassertrüding, Rabatte b. Inseratenforderungen im Konkurs. Landau, Zur Lehre v. d. Zahlungseinstellung.
- Juristische Rundschau.** 2. Jg. Nr. 24: Breit, Gerichtl. Auflösung d. off. Handelsges. u. gerichtl. Ausschließg. v. Gesellschaftern. Radbruch, Der Ueberzeugungsvorbrecher. Lochte, Strafrichter u. psychiatrischer Sachverständiger. Loebinger, Ist d. Vormerkungsberechtigte gegen spätere Grundbuchberechtigungen im Rahmen d. Aufwertungsgesetzgebung geschützt? Dürr, Der staatl. Ehrenschild.
- Deutsche Richterzeitg.** 18. Jg. H. 10: Stampe, Schranken d. Gesetze. Potthoff, Individuelles u. soziales Dienstrecht. Du Chesne, Das Dienstvertragsrecht als dynamisches Recht. Kiesel, Wege zum Arbeitsfrieden. Spangenberg, Der gute Glaube beim Grundstückserwerb nach stattgehabter Zession der Hypothek. Zeiler, Die Geldentwert. im Bilde. Schlegelmilch, Rechtliches üb. d. Hochzeitsgeschenke. Swoboda, Zum Gesetzentwurf üb. d. unehel. Kinder. Osk. Simon, Schadensersatz als Mittel zur Verbrechens-Sühne. Hanff, Zur Strafbarkeit der vermindert Zurechnungsfähigen nach den §§ 16, 17 des Entw. eines Allgem. Dtsch. StrGB. v. 1925. Buzenberger, Zur Anwendung des mildesten Gesetzes durch d. Revisionsgericht. Beyer, Sammlung d. Reichsrechts. Rühmekorb, Der Einzelrichter bei d. Kammer f. Handelssachen. Schmid, Stuttgart, Klausurarbeit u. strafrechtl. Ausbildung d. Referendare.
- Die Justiz.** Bd. 2. H. 2: Fuchs, Karlsruhe, Wechselstrengkoller u. Klageänderungsmittel. Lucas, Die „Entpolitisierung“. Obernicker, Grundprobleme d. Strafrechtsreform u. freies richterliches Ermessen. Katzenstein, Strafrechtl. Maßnahmen geg. d. Alkoholismus. Lesing, Hannover, Epochen der Schuld. Baerensprung, Der Hassfelder Landfriedensbruchprozeß. Bendix, Die irrationalen Kräfte der strafrichterl. Urteilstätigkeit. (Entsch. d. RG. Bd. 56; 6. Forts.) Wehn, Können Erziehungsmaßnahmen d. fähigster Tötung ausreichend sein? Wirth, Der Rundfunkstreit.
- Mitteilungen d. bayer. Notarvereins.** 3. Jg. Nr. 11: Daimer, Formzwang u. Nebenabreden b. Errichtg. e. GmbH. oder AktGes. Ott, Die Grunderwerbssteuerpflicht des Eigentumswechsels zw. Ehegatten u. Gesamtgut. Wolffing, Art. 22 Not.-GebO. u. d. offene Handelsgesellschaft.
- Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 68. Jg. Nr. 12: Josef, Streitfragen aus d. freiw. Gerichtsbar. III: Amtswegige Ermittlungen des Registergerichts vor Erledigung d. Eintragungsanträge. Josef, Die Abänderlichkeit rechtskräftiger Beschlüsse d. Aufwertungsstelle. Tänzer, Strafrecht u. Steuerstrafrecht. Ihre Zusammenhänge (Schluß).
- Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege, Rechtswiss., Verwaltung.** 43. Jg. H. 3: Troitzsch, Rechtspflege u. Immunität d. Abgeordneten n. d. geltend. Recht des Dtsch. Reiches, der deutschen Länder u. der Freien Stadt Danzig (Forts. folgt). Havemann, Können Entwässerungsanlagen auf land- u. forstwirtschaftlich genutzten Privatgrundstücken v. d. Gemeinde durch Ortsratung beschlossen werden?
- Deutsche Gemeinde-Ztg.** 65. Jg. Nr. 50: v. Wedelstaedt, Kommunale Zuschläge zur Einkommensteuer u. Körperschaftsteuer (Schluß). — Nr. 51: Grzimek, Oberpräsident od. Regierungspräsident? Ein Vorschlag z. Verwaltungsreform.
- Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft.** 16. Jg. Nr. 24: Jessen, Soll d. Gewerbesteuer eine Realsteuer bleiben? Bleicken, Das Eigentumsrecht im BGB. u. in der RVerf.
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 23. Jg. Nr. 49: Abraham, Gehören Darlehnszinsen stets zum gewerbesteuerpflichtigen Ertrag des Darlehensgebers? Sind Aussonderungen aus d. Gewerbekapital einer gewerbetreibenden Erwerbsgesellsch. auch heute noch unzulässig? — Nr. 51/52: Willecke, Die neuen Zusatzvereinbarungen zum deutsch-italien. Handelsvertrag. Gerh. Frenzelt, Sicherungsübereignung u. Registerpfandrecht (Schluß in Nr. 1). Abraham, Nichtabzugsfähigkeit d. Körperschaftsteuer b. d. Veranlagung zur preuß. Gewerbeertragssteuer.
- Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr.** 7. Jg. Nr. 49: Dannenbaum, Mittel gegen Verschleuderungen v. Pfandstücken bei Versteigerungen. — Nr. 50: Goerrig, Die Kostenregelung in Streitigkeiten betr. d. Aufwertg. v. Ansprüchen gegenüb. Werksparkassen u. Betriebspensionskassen. — Nr. 51: Radecke, Der Entw. des „Besatzungsleistungsgesetzes“ in s. Bedeutung f. d. geräumte Gebiet. Kubr, Z. Gesetzentw. üb. Arbeitslosenversicherung. Schrader, Eine wichtige Streitfrage aus d. Gebiet d. Aufwertg.
- Zeitschr. f. osteuropäisches Recht.** 2. Jg. H. 5/6: v. Bosowski, Einführung in d. Privatrecht Ostpolens. Schöndorf, Das neue polnische Urheberrecht, verglichen mit d. neuen Urhebergesetzen Sowjetrußlands u. Bulgariens. Warschauer, Minderheitenschutz des Genfer Abkommens u. Vereinsrecht (in Polnisch-Oberschlesien). Engländer, Die Entwicklung des Familienrechtes in Sowjetrußland. v. Csekey, Die Staatsbürgerschaft in Ungarn nach d. Kriege. Methner, Die Aufwertg. in Danzig. Rumpf, Die gegenseitige Vollstreckung v. gerichtl. Entscheidungen in Danzig u. Polen.
- Gerichts-Ztg.** 77. Jg. Nr. 22: Lichtblau, Die Uebertragung richterl. Geschäfte der Zwangsvollstreckg. an die Gerichtskanzlei. Schifflner, Die Einführung d. Gerichtsvollzieherwesens in Oesterreich. Nobl, Anfechtungsrecht u. Ausgleichsverfahren. Eine Ergänzung. Bum, Zur Auslegg. u. Ausw. d. des Goldbilanzenges.
- Juristische Blätter.** 53. Jg. Nr. 23: Bachrach, Das Berufungsrecht in unserem Disziplinarverfahren (d. Rechtsanwälte). Ehrenzweig, Mehrfache Versicherung u. Schadenaufteilung.
- Oesterr. Richterzeitg.** 19. Jg. Nr. 11: Reichel, Notariat u. Verfahren außer Streitsachen. Schifflner, Zur Durchführg. der VO. des Bundeskanzleramts v. 30. Juli 1926. Reichel, Zur Frage d. Berechtigung u. Begründg. d. Abtreibungsverbot. Lieder-mann, Zur Frage d. Abtretung der Bestandrechte vom rechtlichen u. wirtschaftl. Standpunkte.
- Oesterreich. Anwalts-Ztg.** 3. Jg. Nr. 24: Spitzer, Maßnahmen geg. die Winkelschreiberei. Ehrenzweig, „Reformversicherung“. Scharfmesser, Der Ausgleichsverwalter.
- Prager Jurist. Zeitschr.** 6. Jg. Nr. 12: Eisinger, Bemerkungen zu § 1116a des ABGB. (Uebergang des Mietvertrages auf d. Erben). Magerstein, Bodenreform u. Exekution. Abel, Einige Bemerkungen zu § 30 des Entw. eines Urheberrechtsges.
- Zeitschr. f. schweizer. Recht.** 45. Bd. H. 4: Ludwig, Die Immunität d. Parlamentsberichterstattung in der Schweiz. Seeger, Zur Lehre vom formellen u. materiellen Gesetz im schweizerischen Bundesstaatsrecht.
- Schweiz. Juristen-Ztg.** 23. Jg. H. 11: Stauffer, Aus d. neuesten Praxis auf d. Gebiet d. internat. Ehescheidungs- u. Ehenichtigkeitsrechts. Reichel, Die Notwehr im Strafgesetzentw.
- Zeitschr. d. bernischen Juristenvereins.** 62. Bd. H. 11: Die Rechtsprechung des Bundesgerichts i. J. 1925. III. Haab, Schuldbetreibungs- u. Konkursrecht.
- Rechtsgeleerd Magazijn.** 45. Jg. Afl. 6: Hyman, Het stelsel onzer Merkenwet. Baron de Vos van Steenwijk, Commissies in de Tweede Kamer der Staten-Generaal.
- Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 50. Ann. Livr. 3: Garraud et Laborde-Lacoste, Le rôle de la volonté du médecin et du patient quant au traitement médical et à l'intervention chirurgicale. Appleton, Aperçus nouveaux sur le terme certain ou incertain en droit romain et moderne.
- Central Law Journal.** Vol. 99. No. 22: Picketing by labor union unlawful in absence of strike. Barton, Constitutional limitations on direct and indirect taxes. Lichtenstein, Epilepsy and the law.
- Illinois Law Review.** Vol. 21. No. 4: Mechem, Delivery in gifts of chattels. Wigmore, Juvenile Court vs. Criminal Court.
- Texas Law Review.** Vol. 5. No. 1: Baggett, Art. 27 of the Mexican Constitution: the agrarian question. Vold, Withdrawal of repudiation after anticipatory breach of contract. Sunderland, The problem of trying issues. Feuille, The Federal Supreme Court of Venezuela.
- Virginia Law Review.** Vol. 13. No. 1: Harriman, The U. S. and the World Court. Lee, Copyright and automatic writing. Bryant, Extraterritoriality and the Mixed Court in China.
- Canadian Bar Review.** Vol. 4. No. 9: O'Connor, Indirect performance of covenants to devise, bequeath or settle property. Huycke, Francis Bacon. — Is it desirable to establish in London a school of advanced legal studies?

Bürgerliches Recht.

- Archiv f. d. civilist. Praxis.** 6. Bd. H. 3: Ulmer, Akkreditiv und Anweisung II: Das Dokumentakkreditiv. Reichel, Rückwirkung d. Aufrechnung geg. Fremdgeldforderungen.
- Zeitschr. des Dtsch. Notarvereins.** 27. Jg. Nr. 1: Gummel, Der Rang der Hypotheken in der Zwangsversteigerung n. d. AufwG. (m. Nachwort v. Sarrazin). Rehbein, Muß ein Kauf- u. Ueberlassungsvertrag in die Form eines Erbvertrages gekleidet werden, wenn vereinbart wird, daß Uebergabe u. Auflassung erst nach d. Tode des Veräußerers geschehen sollen? Wietfeld, Die nachtr. Genehmigung u. erneute Auflassung bei Schwarzverkäufen.
- Sparkasse.** 46. Jg. Nr. 24: Mook, Grundsätzliche Entscheidungen (d. Reichsschuldenverwaltg.) z. Anleiheabblösgsges. Strickstrack, Zur Aufwertg. d. kommunalen Schuldscheindarlehen n. d. Anleiheabblösgsges. Janke, Schuldscheindarlehen u. Novation.
- Deutsch. Wohnungs-Archiv.** 1. Jg. H. 15: Stern, Raumwucher. Wilh. Schulz, Frankfurt a. M., Rückwirkende Erhebung v. Gemeindeabgaben. Lehmann, Liegnitz, Die Entschuldigungsverpflicht b. Wohnungsbeschlagnahme. Askenasy, Frankfurt a. M., Streitfragen zu der VO. üb. d. Lockerung d. Zwangswirtschaft v. 11. Nov. 1926. Hagemann, Die Einverständniserklärung des Mieters in § 16 MSchG. Schaelicke, Begründung u. Form d. Wohnungsmangelverfügungen.
- Einigungsamt u. Mietschöffengericht.** 6. Jg. Nr. 12: Krieg, Mietzinsänderg. u. RMG. (Schluß in Nr. 1). Bandmann, Zur Auslegg. des § 7 Abs. 1 WMG. (Schluß).
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 19. Jg. Nr. 36: Wellner, Die Ablösungspraxis d. Schuldscheindarlehen.
- Rivista di diritto civile.** Anno 18. Nr. 5: Segrè, Ricognizione, riproduzione e rinnovazione del negozio giuridico. D'Onofrio, Note intorno alla efficacia della cosa giudicata in rapporto ai terzi. Albertoni, Emilio Costa. Ascoli, La legge francese nella proprietà commerciale.

Handelrecht usw.

- Zentralbl. f. Handelsrecht.** Jg. 1. Nr. 12: Fritz E. Koch, D. Reform des englischen Aktienrechts. Weiß, London, Zinsforderungen (b. Handelsgeschäften) nach engl. Recht. Alfr. Levi, Streifzüge durch d. neue persische Aktienrecht. Senckpiehl, D. Monopolstellung d. Eisenbahn u. die sich daraus ergebenden Sondervorschriften des Eisenbahnfrachtrechts. v. Hofmannsthal, Was kann Deutschland vom österr. Schiedsverfahren lernen? Wassertrüding, Streitigkeiten üb. Kaufmuster. Josef, Auflösg. der GmbH. durch Prozeßvergleich der Anwälte und Erledigung des Amtslöschungsverfahrens durch d. Beschwerdegericht.
- Hanseat. Rechtszeitschr.** 9. Jg. Nr. 24: Martin, Das Konnossement u. die Police beim „Cit“-Geschäft.
- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 4: Wehl, Die rechtl. Grundlagen des Effektenverkehrs.
- Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswiss.** 27. Bd. H. 1: Lippmann, Die deutsche u. d. englische soziale Krankenversicherung. Blanck, Das rechtliche u. wirtschaftl. Problem der Neuversicherung. Noz,

Die Gültigkeit der Erdbebenklausel, bes. n. japanischem Recht. Golmick, Zur Frage des Wiederaufbauzwanges in d. Gebäudeversicherung. Drumm, Wirksamkeit der Schiedsgerichtsklausel b. Nichtigkeit od. Anfechtung e. Rückversicherungsvertrages.

Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen. 49. Jg. Nr. 48: Die Sicherstellung d. Nachschußverpflichtungen bei nicht voll eingezahltem Aktienkapital d. Versicherungsgesellschaften. — Nr. 51/52: Ehrenzweig, Die Rechenregel des § 56 VVG. Kurt Ehrenberg, Das Aufwandsinteresse im Sachschadensfall.

Jurist. Rundschau f. Privatversicherung. 3. Jg. Nr. 23: Gottschalk, Die Abänderung bestehender Versicherungsverträge. Hochgräber, Die York-Antwerp-Regeln v. 1924. — Nr. 24: Kedenburg, Die Sicherungsübereignung in ihren Beziehungen zum Versicherungsrecht. Blanck, Gewähren Versicherer ohne Rechtsanspruch d. Mitglieder vollgültigen Versicherungsschutz?

Versicherung u. Geldwirtschaft. 2. Jg. Nr. 49: Senckpiehl, Die Lagerung v. feuergefährlichen Gütern (Schluß in Nr. 51). — Nr. 51: Ehrenzweig, „Reformversicherung“. Freytag, Die Garantie in d. privaten Versicherung, ihre Bedeutg. f. d. Garanten u. den Versicherten.

Die Rückversicherung. Beibl. zu „Versicherung u. Geldwirtschaft.“ 1926. Nr. 9: Kersting, Einiges zum Begriff u. Wesen des Rückversicherungsvertrages (Schluß). Matthes, Vertragsrücktritt bzw. Geldentmachung v. Schadensersatzansprüchen bei Nichterfüllung v. Rückversicherungsverträgen.

Kartell-Rundschau. 24. Jg. H. 12: Geiler, Zur Frage der Rechtsgültigkeit des Zwangsbeischlusses an die Kohlen syndikate. Anschütz, Die Gültigkeit u. richterliche Ueberprüfbarkeit von Zwangsbeischlüssen auf Grund d. Kohlenwirtschaftsges. v. 23. März 1919. Potthoff, Individualismus u. Kollektivismus im Kartellrechte u. Arbeitsrechte.

Strafrecht usw.

Der Gerichtssaal. 93. Bd. H. 1/6 (Festschrift f. Friedr. Oetker m. Titelbildnis): Oetker, Ueber d. Einfluß des Rechtsirrtums in Strafrechte. Inaug.-Diss. Finger, Verhältnis des Gerichts zur Staatsanwaltschaft und Polizei im prozessualen Vorverfahren. Schoetensack, Krit. Bemerkungen zu den Tötungsverbrechen n. d. Strafgesetzentw. 1925. Lobe, Die Regelung des Entw. über d. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen. Beling, Gestaffelte Strafzumessung. Ein Beitr. zur gesetzgeber. Behandlung v. Konkurrenz u. fortgesetztem Delikt. Mezger, Die gemeingefähr. Handlungen im Strafgesetzentw. 1925. v. Weber, Die Geldfälschungsverbrechen n. d. Entw. v. 1925. Hellmut Mayer, Meineid u. falsche Aussagen n. d. Entw. Allfeld, Die Beleidigung n. d. Entw. v. 1925. Joel, Ein Fortschritt im Streit um d. Willensfreiheit. Hofacker, Zum Entw. e. Ges. zur Wahrung der Rechtseinheit. Schoetensack, Bayer. Zigeuner- u. Arbeitsscheuengesetz 1926. Hüsey, Die italien. Preßgesetzgebung.

Die neue Generation. 22. Jg. H. 12: Helene Stöcker, Gerechtigkeit f. Max Holz. (Besp. d. Schrift v. Erich Mühsam.)

Zeitschr. f. Sexualwissenschaft. 13. Bd. H. 8: Mittermaier, Strafbarkeit d. Abtreibung bei selbstverschuldetem Notstand.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Zeitschrift für öffentl. Recht. 6. Bd. H. 1: Plessing (†), Die Neuordnung d. Verwaltungsgerichtsbarkeit d. Länder aus Anlaß d. Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichtes. Walz, Schleiermachers Staatsauffassung. Wittmayer, Die Ueberprüfung der Verfassungsmäßigkeit v. Gesetzen als Problem d. Rechtsanähner. Kunz, Gaskrieg u. Völkerrecht. Horváth, Die Grundlagen der „Universalistischen Metaphysik“ in der Rechtsphilosophie Julius Binders.

Die Arbeit. 3. Jg. H. 12: Sinzheimer, Koalitionen, Koalitionsfreiheit u. Koalitionsrecht. II.

Beamten-Jahrbuch. 13. Jg. Nr. 12: Kaskel, Beamtenrecht u. Arbeitsrecht (Schluß). Wolfstieg, Das Recht der Beamten auf freie Meinungsäußerung.

Staats- u. Selbstverwaltg. 7. Jg. Nr. 24: Peters, Rechtsmittel gegen polizeil. Maßnahmen n. preuß. Recht (Schluß).

Preuß. Verwaltungsblatt. 48. Bd. Nr. 11: J. W. Fischer, Der Begriff d. Verunstaltung in d. bisher. preuß. Gesetzgeb. u. Rechtsprechg. n. im Städtebaugesetzentw. Delius, Rückfordg. zu Unrecht ausgezahlter Beamtendienstbezüge. — Nr. 12: Wedemeyer, Bedenkliches im Schankstättengesetzentw.

Bayer. Verwaltungsblätter. 74. Jg. H. 23: v. Jan, Aus d. Preßpolizeirecht. Frei, Der Haushalt d. Jugendämter (Schluß).

Der Deutschen-Spieler. 3. Jg. H. 51: Dr. Barth, M. d. R., Der Gesetzentw. üb. d. Sammlung des Rechtsrechts. Peer, Ein unnützes Gesetz (zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten).

Die Polizei. 23. Jg. Nr. 24: Peters, Gebührenpflichtige Verwarnung an Stelle polizeilicher Strafverfügung. v. Schaewen, Zur Frage des Waffengebrauchsrechts d. Polizei im Straßenkampf.

Zeitschr. d. oberen Verwaltg.-Polizeibeamten Preußens. 4. Jg. Nr. 12: Thiemann, Einziehung der Haft- u. Verpflegungskosten von Polizeigefangenen. Geissler, Auslieferungen u. Ausweisungen. Bowe, Stellt die Aufforderung der Polizeibehörde zur Nothilfeleistung eine Polizeiverfügung dar? Herrmann, Voraussetzungen, Wirkungen u. Handhabung der Polizeiaufsicht.

Die Frau. 34. Jg. H. 3: Bäumer, Das Gesetz zum Schutz d. Jugend vor Schmutz u. Schund.

Archiv f. innere Kolonisation. 17. Bd. H. 10/12: Ponfick, Der Begriff „landwirtschaftliches Grundstück“ u. d. Vorkaufsrecht des Reichssiedlungsgesetzes.

Arbeitsrecht.

Soziale Praxis. 35. Jg. Nr. 49: Heyde, Der Entw. eines Ges. üb. d. Reichswirtschaftsrat. Elisab. Landsberg, Die Forderungen, welche sich aus d. Praxis d. Fachauschüsse des Hausarbeitsgesetzes ergeben. Max Cohen, Zur Frage d. Arbeitslosenversicherung. — Nr. 50: Der Entw. eines Arbeitsschutzges.

Köln. Sozialpolit. Vierteljahrsschrift. 5. Jg. H. 4: Erdel, Die Rechtsfragen des Zwangs-Tarifvertragswesens n. heutigem Stand. Seraphim, Sozialfürsorge u. Sozialversicherung im heut. Rußland.

Internat. Rundschau d. Arbeit. 4. Jg. H. 12: Molitor, Die Ent-

wickl. der gesetzl. Kündigungsbeschränkn. z. Schutz d. Arbeitnehmers in d. kontinentalen Rechten.

Soziale Kultur. 46. Jg. H. 11/12: Goerrig, Die neuen deutsch. gesetzl. Sonderschutzmaßnahmen f. ältere Angestellte.

Das Schlichtungswesen. 8. Jg. Nr. 12: Aschaffenburg, Zum Entw. d. Arbeitsgerichtsgesetzes. Raab, Zur Arbeitsgerichtsfrage. Philippe, Zur Aufwertg. d. Guthaben b. Fabrik- u. Werksparkassen. Erdel, Arbeitsrechtl. Entscheidungen u. Bescheide, insbes. aus d. Gesamtarbeitsvertragsrecht u. d. Schlichtungsrecht: 1. Zwangsinnung u. Tarifvertrag. 2. Zur Bedeutg. des § 84 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes.

Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angestellten-Vers. 14. Jg. H. 12: Schaeffer, Die Rechtsprechg. des RVA. nach d. RVO. unt. Zugrundelegung d. „Entscheidungen u. Mittel.“ Bd. 17. Knoll, Lebenslängl. Anstellung durch Tarifvertrag (Schluß). Waschow, Kann der Arbeitgeber von seiner Betr.krk. Herausgabe d. Vergütungen f. d. Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge verlangen? Zielke, Die Rechtsprechg. des Reichsversorgungsges. unter Zugrundeleg. des 4. Bd. seiner „Entscheidungen“.

Reichsarbeitsblatt. 6. Jg. Nr. 48: Heinz Jäger, München, Die Zulassungsbestimmungen u. die Zulassungsgrundsätze n. d. Beschlüssen des Reichsausschusses u. d. bayer. Landesausschusses f. Aerzte u. Krankenkassen.

Preuß. Gemeinde-Ztg. 19. Jg. Nr. 35: Wirkl. Geh. ObRegR. Hoffmann, Die Wochenhilfe in ihrer jetzigen Fassung.

Die Zukunft d. Arbeit. 4. Bd. H. 1: Andrews u. Seager, Die Fortschritte d. Arbeitsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Ztg. 15. Jg. Nr. 12: Evers, Die Organtheorie in d. Rechtsprechg. des Reichsfinanzhofs. Kennernecht, Das kaufmännische Geschäftsjahr als Steuerabschnitt i. S. des neuen Einkommen- u. Körperschaftssteueres. Vangerow, Die Einkommensfeststellung b. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. anderen Personenmehrheiten. Fünrohr, Verlust bei Veräußer. v. Geschäften u. wesentlichen Beteiligungen. Karoli, Die b. Ermittlung des steuerpflicht. Einkommens als Werbungskosten abzugsfähigen Steuern, insbes. das Wesen d. Obligationsteuer. Wierner, Die steuerl. Bewertg. d. städtisch. Grundstücke. Ludw. Meyer, Zur Frage d. Sicherungshypothek bei d. Hauszinssteuer. (In Preußen und Sachsen.) Rechtsanw. Delbrück und Lührse, Der Beginn d. Verzinsung b. Aufwertgshypotheken. Zeiler, Inwieweit ist d. persönl. Fordegr. hypothekgesichert i. S. des § 9 AufwG. Probst, Glücksfälle b. d. Aufwertg. Herz, Die Wiedereintrag. der in d. Rückwirkzeit gelöschten Hypotheken. Ernst Emil Schweitzer, Die Rechtsanwaltsgebühren in Aufwertungsverfahren. Reblin, Herabsetzung des Aufwertungsbeitrages od. zeitweiser Zinsenerlaß? Franz Erich Müller, Die Rangsiestellg. b. Rückwirkshypotheken. Heilbron, Prakt. Aufwertungsfragen.

Steuer-Archiv. 29. Jg. Nr. 12: Ott, Die Rechte zum Betrieb einer Apotheke od. e. Gast- u. Schankwirtschaft u. d. Grunderwerbsteuer. Lemke, Die abzugsfähigen Sonderleistungen n. d. Einkommensteuergesetze v. 1925 (Schluß). Blessing, Die Gesamtrechnungsanteile d. Gemeinden in den v. Verteilungsschlüsseln f. d. Einkommensteuer u. d. Körperschaftsteuer. Fritz, Das Verhältnis des Begriffs ordnungsmäßiger Buchführung zu den Bewertungsvorschriften des § 19 EinkStG. u. der Begriff des gemeinen Werts i. S. des § 19 EinkStG.

Deutsches Steuerblatt. 9. Jg. Nr. 12: Arlt, Die Entscheidg. des Großen Senats des Reichsfinanzhofs üb. d. Einwirkung des Konkursverfahrens auf das Steuerfestsetzungsverfahren. Boethke, Die Sprache d. ReichsabgabenO. Uhlich, Streitwert im Bewertungsverfahren. Klein, Delkreder-Konto u. Einkommensteuer 1925. Hefner, Angestelltenversorgung durch Versicherung u. Steuerrecht. Kennernecht, Umfang d. Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag in den Fällen des § 94 EinkStGcs. u. des § 27 KörperschStG. Zimmermann, Der Steuerabzug vom Arbeitslohn. Riedel, Bewertung bei der Erbschaftsteuer. Lyncke, Die Bewertg. der Erbaurechte. Mallachow, Metageschäft u. Börsenumsatzsteuer. Friesecke, Kombinierte Kauf- und Vermittlungsverträge nach Art des Schneeballsystems sind lotteriesteuerpflichtige Auspielungen.

Zeitgem. Steuer- u. Finanzfragen. 7. Jg. H. 12: Kluckhohn, Die Heranziehung von Darlehen zur Gesellschaftsteuer als Ersatzbesteuerung. Mirre, Zur Behandlung eigener Gesellschaftsrechte b. d. Kapitalverhersteuer u. d. Körperschaftsteuer. Kluckhohn, Nochmals Steuerforderungen im Konkurse. Lampe, Preuß. Gewerbeertragsteuer.

Kommunale Rundschau. 19. Jg. Nr. 24: Storck, Die Uebergangsregelung des Finanzausgleichs für 1927.

Kommunale Umschau. 2. Jg. Nr. 24: v. Eynern, Zum Finanzausgleich.

Völkerrecht usw.

Zeitschrift für Völkerrecht. 13. Bd. H. 4: Giese, In memoriam Hugonis Grotii. Verzijl, Die Rechtsprechung d. Ständigen internat. Gerichtshofes. van der Mandere, Les Pays-Bas et la Société des Nations. Giese, Die Exterritorialität des Biebricher Schlosses. Kunz, Sowjet-Rußland u. d. Völkerrecht. Strupp, Völkerrechtliche u. politische Bemerkungen zu den Verträgen Sowjet-Rußlands m. China v. 31. Mai 1924. de Stael-Holstein, La nationalité, son acquisition et sa perte d'après les nouvelles lois scandinaves. Loisisdis, Cypern, zur „colony“ erklärt, erhält eine neue Verfassung.

Die Friedenswarte. 27. Jg. H. 1: Prager, Vorschlag zur Gründung eines internat. Pressegerichtshofs. Harder, Die Gleichberechtigung d. Staaten. Wehberg, Völkerrecht u. Humanität. (Zur internat. Bekämpfung politischer Morde.)

Arbeit u. Wirtschaft. 4. Jg. H. 24: Steiner, Die internationale Krankenversicherung.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Bachofen, Joh. Jak. Mutterrecht und Urreligion. Eine Auswahl. hrsg. v. Rud. Marx. M. Titelbildn. u. 4 Abb. (Kröners Taschenausg. Bd. 52.) Leipzig, Kröner. (276 S.) Lw. M. 3,50.

- Freyer, Hans. Der Staat. 2., unveränd. Aufl. (Staat u. Geist. Bd. 1.) Leipzig, Wiegandt. (216 S.) Geb. M. 7.
- Gedenkschrift f. Ludw. Meitner, verf. v. Mitgliedern d. Leipziger Juristen-Fakultät. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 11.) Leipzig, Weicher. (223 S.) M. 12.
- Festschrift, Herrn Geh. Justiz. Dr. h. c. Ernst Heinitz zu seinem 50jähr. Dienstjubiläum überreicht v. d. Mitglied. d. Vorstandes d. Anwaltskammer zu Berlin. Abhandlungen v. Rechtsanwältinnen des Kammergerichtsbezirks. Berlin, Hobbing. (512 S.) Geb. M. 24.
- Nordiska Juristtämman i Stockholm och Uppsala den 5-18 Sept. 1926. Hålsningstal och föreläsningar utgivna av Tore Alméns Minnesfond. (M. Titelbildnis.) Stockholm, Nordiska Bokh. (553 S.) Kr. 10. Inhalt: Alexanderson, Ett par skadeståndproblem i svensk rättskipning. Björling, Löftes- och tillits-grundsatsernas tillämplighet utanför förmögenhetsrätten. Eberstein, Nyare strömningar på det immateriella rättskyddets område. Ekeberg, Några arvrättsliga problem. Engströmer, Olikheter i förutläggningarna för rättegångsreformerna i de nordiska länderna. Fehr, Betalning mot dokument. Forssner, Advokatens verksamhet utom rätta. Hammarskjöld, Kodifikationssträvanden på den internationella rättens område. Lundstedt, Realitetspunkter i skadeståndsrätten. Marks von Württemberg, Den fasta internationella domstolen. Munch-Petersen, Retfærdighedsbegrebet i nordtysk retspleje. Stang, Nogen fremskridtslinjer i den nordiske fælleslovgivning paa fornuerettens område. Stjernberg, Om förutläggningarna för lagarnas upprätthållande. Thyren, Om s. k. kuperade brottsrekvisit med särskilt avseende på förskölet. Trygger, Domaren och hans uppgift. Tulenheimo, Skoldomdömet i nutida straffrätt. Tulenheimo, Dagsbotssystemet i Finland. Wedberg, Karl XIV Johan och högsta domstolen. Westman, Utvecklingsiden i den svenska rättens historia. Wetter, Principerna i de nordiska strafflagstiftningarna. Ahnberg, Andersen, Borenus, Algreen-Ussing, Om den praktiska juristutbildningen.
- Jahrbuch der Basler Juristenfakultät. H. 3/4. 1924/25. Basel, Helbing & Lichtenhahn. (43 S.) M. 1.
- Terminkalender f. preuß. Justizbeamte. Bearb. im Büro d. preuß. Justizminist. 73. Jg. 1927. T. 1, 2. Berlin, v. Decker. (395, 488 S.) Hlw. M. 15.
- Juristen-Kalender. Hrsg. v. Verlage d. Oesterr. Zentralbl. f. d. jurist. Praxis, red. v. Rud. Braun. Jg. 58. 1927. Wien, Perles. (224, 128 S.) Lw. M. 3,60.
- Coermann, Wilh. Taschenbuch für den Rechtsverkehr. Bd. 1, 2. Stuttgart, Verl. f. Wirtsch. u. Verkehr. (1031 S.) Lw. M. 9,50.
- Bürgerliches Recht.**
- Oertmann, Paul. Bürgerl. Gesetzb. Buch 1: Allg. Teil. 3., umg. Aufl. Hälfte 2: §§ 116-240. (Kommentar z. BGB. u. s. Neben. gesetzen.) Berlin, Heymann. (S. 373-850). M. 21, vollst. Lw. M. 40.
- Baer, Alb. Grundzüge d. Bürgerl. Rechts. Bd. 2: Abreden zum Vertrag. Mängel d. Vertragserfüllung. Schadensersatz. Abtretung u. Schuldübernahme. Breslau, Hirt. (107 S.) Hlw. M. 3,50.
- Kloss, Rich., u. Hans Müller. Sachs. Landesprivatrecht. 3., völlig neubearb. Aufl. Halle, Waisenhau. (439 S.) Lw. M. 26.
- Haack, Rich., Grundriß des in Preußen geltenden Agrarrechts. Berlin, Parey. (204 S.) Lw. M. 9,50.
- Lang, Eduard. Teilweise Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, § 139 BGB. (Rechtswissenschaftl. Studien H. 32.) Berlin, Ebering. (191 S.)
- Buchwald, Martin. Miet- und Wohnungsrecht. Systematisch dargestellt, nebst d. Texten d. einschläg. Vorschriften d. Reichs, Preußens u. Sachsens. 2., verm. u. verb. Aufl. Leipzig, Noske. (323 S.) Lw. M. 7.
- Stern, Carl. Ges. über Mieterschutz u. Mieteinigungsämter, erl. 9., neubearb. u. erw. Aufl. Berlin, Vahlen. (475 S.) Lw. M. 13.
- Stern, Carl. Das Reichsmietenges. 2., erw. Aufl. Nachtr. Berlin, Vahlen. (8 S.) M. 0,30.
- Born, Arthur. Das preuß. Wasserges. v. 7. April 1913. Kommentar unt. Berücks. der Begründg. d. Gesetzentwurfs sowie d. Entsch. d. RG., Oberverw.-Gerichts, Landeswasseramts u. Kammergerichts. Berlin, Vahlen. (436 S.) Geb. M. 19.
- Schaeffer, Carl, u. Friedr. Weissler. Die Hypothekenaufwertung. E. systemat. Darst. 4., vollst. umgearb. u. auf d. Hypothekenaufwertung, beschränkte Aufl. d. neuen Aufwertgesetzes. (Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts. Sonderh. 3.) Leipzig, Hirschfeld. (172 S.) Kart. M. 4,80.
- Egger, Aug., Arnold Escher, Hugo Oser u. a. Kommentar z. Schweizer Zivilgesetzbuch. Suppl.-Bd., Nachtr. 1. Zürich, Schulthess. (80 S.) M. 3,50.
- Henry, R. L. Contracts in the local courts of medieval England. London, Longmans. (256 p.) Sh. 16.
- Baird, R. F. Real property. London, Whitcombe & Tombs. (275 p.) Sh. 30.
- Handelsrecht usw.**
- Müller-Erzbach, Rud. Deutsches Handelsrecht. 2. Aufl. Tübingen, Mohr. (402 S.) Hlw. M. 14,50.
- Schlegelberger, Franz. Probleme d. Aktienrechts. Vortr. M. e. Erwidrig. v. Arthur Nußbaum u. e. Schlußwort d. Redners. (Schriften d. Studienges. f. Währungs- u. Finanzreform. H. 1.) Leipzig, Gloeckner. M. 1,20.
- Müller-Erzbach, Rud. Die Entartung d. dtisch. Aktienwesens seit d. Inflationszeit. (Recht u. Staat 42.) Tübingen, Mohr. (28 S.) M. 1,50.
- Voigt, Werner. Das überseische Dokumententrattengeschäft d. Banken. (Ueberseestudien z. Handels-, Schiffsahrts- u. Versicherungsrecht H. 7.) Mannheim, Bensheimer. (93 S.) M. 6.
- Grünhut, Carl, Sam. Grundriß des Wechselrechts. 5. Aufl. Wien, Steyermühl. (51 S.) Geb. M. 3,50.
- Graven, Hubert. Übungsfälle u. Aufgaben aus dem Gebiet des Wechsel- u. Scheckrechts, sowie des Zivilprozeßrechts. 3., verm. Aufl. Köln, O. Müller. (102 S.) M. 1,25.
- Staffel, W. Verordnung geg. Mißbrauch wirtschaftl. Machtstellungen v. 2. Nov. 1923. Kommentar. (Guttagtsche Sammlung Dtsch. Reichsges. Bd. 167.) Berlin, de Gruyter. (108 S.) Geb. M. 3,50.
- Zivilprozeß usw.**
- Runge, Kurt. Der Schiedsgerichtsgedanke in Recht u. Wirtschaft. Einführung in Wesen u. Aufgaben der Schiedsgerichtsbarkeit. Berlin, Vahlen (52 S.) M. 1,80.
- Strafrecht usw.**
- Löwe, Ewald (†). Die StrafprozeßO. f. d. Dtsche Reich v. 22. 3. 1924, nebst d. Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. 17., neubearb. Aufl. bearb. v. Werner Rosenberg. Berlin, de Gruyter. (1244 S.) Hldr. M. 45.
- Alsberg, Max. Der Prozeß des Sokrates im Lichte moderner Jurisprudenz u. Psychologie. (Schriften z. Psychologie d. Strafrechtspflege. H. 1.) Mannheim, Bensheimer. (29 S.) M. 2.
- Mühsam, Erich. Gerechtigkeit für Max Holz! Berlin, Verl. Rote Hilfe Deutschlands.
- Shore, E. Teigmouth. Trials of Charles Frederick Peace. Illust. notable British trials. London, Hodge. (213 p.) Sh. 10/6.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Taschenkalender f. Verwaltungsbeamte. 44. Jg. 1927. Teil 1, 2. Hrsg. v. F. Kühnert. Berlin, Heymann. (123, 374, 170 S.) Lw. M. 4.
- Preuss, Hugo (†). Verfassungspolit. Entwicklungen in Deutschland u. Westeuropa. Histor. Grundlegung z. e. Staatsrecht d. Dtsch. Republik. Aus d. Nachlaß hrsg. u. eingeleitet v. Hedw. Hintze. Berlin, Heymann. (488 S.) M. 20.
- Kluge, Hans. Föderalismus u. Reichsverfassg. Dresden, Heinrich. (31 S.) M. 1,20.
- Entwurf e. Ges. über die Prüfung d. Verfassungsmäßigkeit v. Vorschriften d. Reichsrechts. (Entwürfe d. Dtsch. Reichstags 1926, 94.) Berlin, Heymann. (6 S.) M. 0,20.
- Richter, Lutz. Die Organisationsgewalt. Verwaltungsform und Rechtsstaat. Antrittsvorlesg. Leipzig, Wiegandt. (28 S.) M. 1.
- Kandeler, Hermann. Die Stellung d. Berufsverbände im öffentl. Recht. Berlin, Heymann. (105 S.) M. 8.
- Most, Otto. Die Selbstverwaltung d. Wirtschaft in den Industrie u. Handelskammern. Jena, Fischer. (158 S.) Lw. M. 8.
- Willkomm, Hans. Die rechtl. Ausgestaltung d. dtisch. Eisenbahnwesens v. 1871-1925. Berlin W 8, Wilhelmstr. 87, Lehrmittelges. b. d. Dt. Reichsbahn. (80 S.) M. 3.
- Entwurf e. Ges. z. Aenderung d. Besatzungspersonenschändengesetzes. (Entw. d. Dt. Reichstags 1926, 91.) Berlin, Heymann. (11 S.) M. 0,30.
- Koch, Walter. Hof- und Regierungsverfassung König Friedrich I. v. Preußen. (Untersuchungen z. Dt. Staats- u. Rechtsgesch. H. 136.) Breslau, Marcus. (216 S.) M. 9.
- Sache, Arnold. Grundzüge d. preuß. Volksschulrechts. Nachträge u. Berichtigungen. Berlin, Union Zweigniederl. (11 S.) M. 0,15.
- Franz, Eugen. Bayerische Verfassungskämpfe. Von d. Ständekammer zum Landtag. München, Pfeiffer. (287 S.) M. 9.
- Merk, Wilh. Handbuch d. badisch. Verwaltg. Sammlg. d. wichtigst. Gesetze u. Verordngn. aus d. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht d. Deutsch. Reichs u. Badens. 10., völlig neubearb. Aufl. des von Friedr. Wielandt begr. Neuen Bad. Bürgerbuchs. Bd. 2, T. 1. Heidelberg, Emmerling. (1132 S.) Lw. M. 32.
- Rüegg, Hans. Die Verordnung nach zürcherisch. Staatsrecht. (Zürcher Diss.) Zürich, Orell Füssli. (161 S.) M. 4,80.
- Arbeitsrecht.**
- Mündlicher Bericht des 9. Ausschusses (Sozialpolitik) über den Entw. e. Arbeitsgerichtsgesetzes. (Berichte d. Dtsch. Reichstags Nr. 40.) Berlin, Heymann. (119 S.) M. 3.
- Schaeffer, Karl, u. W. Scheerbarth. Arbeitsrecht. 1.-6. Aufl. (Grundr. d. privat. u. öffentl. Rechts sowie d. Volkswirtschaftslehre Bd. 19.) Leipzig, Hirschfeld. Hlw. M. 4,40.
- Dünner, Julia, u. Aug. Schott. Die soziale Wohlfahrtsrente. M. d. vollst. Text der dritten VO. zur Durchführg. d. Ges. üb. d. Ablösg. öff. Anleihen v. 4. Dez. 1926. Berlin, Heymann. (75 S.) M. 3.
- Gilmer, Franz. Die Novellierung d. Sozialversicherg. Die Notwendigkeit d. Nenorganisierung nach genossenschaftl. Grundsätzen. Brünn, Deutsche Landzeitg. (20 S.) Kr. 1,20.
- Grünberg, Siegmund. Das österreich. Angestelltenrecht. (Systematisch dargestellt.) Wien, Deuticke (288 S.) M. 10.
- Steuerrecht.**
- Helpenstein, Franz. Stellung u. Wesen d. Gewerbesteuer im dtisch. Steuersystem. Ein Beitr. z. preuß. Gewerbesteuerreform. (Kölner wirtsch. u. sozialwissensch. Studien Folge 2, H. 2.) Leipzig, Gloeckner. (60 S.) M. 2,80.
- Schäuble, Joh., u. Franz Bühler. Sammlung d. badisch. Landessteuergesetze. Mit den einschläg. reichsgesetzl. Bestimmungen. Karlsruhe, Bad. Kommunal-Verl. (284 S.) Lw. M. 7.
- Kirchenrecht usw.**
- Schmitz, Peter. Die Stellung d. unehelichen Kinder im geltenden kanon. Recht. Mödling, Missionsbuchh. St. Gabriel. (S. 77-119.) M. 1,20.
- Völkerrecht usw.**
- Nyrén, Gust. Eherecht im internat. Verkehr. Rechtl. Stellung der Kinder. Adoption. Vormundschaft. M. Anb.: Staatsangehörigk. (Schwed. Familienrecht T. 2.) Berlin, Heymann. (175 S.) M. 6.
- Rabinowitsch, J. M. Rechtsfragen des deutsch-russ. Handels (Kommentar zu den Art. 7-10 d. Wirtschaftsabkommens v. 12. 10. 1925). (Internat. Rechtspraxis H. 7.) Berlin, Prager. (17 S.) M. 1.
- Hennig, Rich. Freie Ströme. (Wirtschaftspolit. Zeitfragen H. 3.) Leipzig, Gloeckner. M. 5.
- Marburg, Ernst. Staatsangehörigkeit u. feindl. Charakter juristischer Personen unt. bes. Berücks. d. Rechtsprechung d. gemischten Schiedsgerichte. (Völkerrechtl. Monographien H. 7.) Berlin, Vahlen. (115 S.) M. 6.
- Bukofzer, Ernst. Die Beschlagnahme, Liquidation u. Freigabe des dtisch. Vermögens in Belgien. Hrsg. v. William Loewenfeld, Erw. Loewenfeld, Jul. Magnus, Ernst Wolff. (Die Rechtverfolgung im internat. Verkehr. Bd. 6, T. 3.) Berlin, Heymann. (74 S.) M. 8.